UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

JAN 25 1916

Das französische Altersrentengesetz vom 5. April 1910.

(Loi sur les retraites ouvrières et paysannes du 5. Avril 1910.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Carl Petersen

aus Wilmersdorf-Berlin.

Weida i. Th.
Druck von Thomas & Hubert
Spezialdruckerei für Dissertationen
1913.

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Stieda und **Schmid.**

Leipzig, den 28. Juni 1913.

Der Procancellar.

Le Blanc.

331.2
P441f
7 Ap 16 - c.a.

Literatur.

Die Kommissionsberichte zum
a) Gesetzentwurf von 1893. J. O. Chambre des Députés. Documents parlementaires Annexe 2576. 1893.
b) Gesetzentwurf von 1896. J. O. Chambre des Députés. Documents parlementaires Annexe 2185. 1896.
c) Gesetzentwurf von 1900. J. O. Chambre des Députés. Documents parlementaires Annexe 1502.
d) Gesetzentwurf von 1904. J. O. Chambre des Députés. Documents parlementaires Annexe 2083.

Gesetzentwurf von 1906. (23 Febr.) Wiedergegeben im J. O. Sénat 1909. Doc. parl. Annexe 104, S. 205 ff.

Kommissionsentwurf des Senates 1909. J. O. Senat 1909. Doc. parl. Annexe 104.

Gesetz vom 5. April 1910. (Revidierte Fassung vom 27. Febr. 1912). Abgedruckt im Bull. Off. Trav. 1910 und 1912.

Kammerverhandlungen J. O. Chambre des Députés. Séances. Siehe Jahrgänge 1896, 1901, 1905, 1906, 1910.

Senatsverhandlungen J. O. Sénat. Séances. Siehe Jahrgänge 1909 und 1910.

Amtlicher Kommentar zur Auslegung des Gesetzes:
a) Recueil des Documents sur les Retraites ouvrières et paysannes. Paris 1912. Ministère du Travail.
b) Notice à l'usage des assurés. Ministère du Travail. Paris 1911.

Salaün: Commentaire de la Loi des 5. Avril 1910—27. Février 1912. Paris 1912.

Note sur l'application de la loi sur les retraites ouvrières et paysannes. (Présenté au Conseil supérieur des retraites ouvrières). (Bull. Off. Trav. 1912, p. 671—711).

Revue d'économie politique. Jahrgänge 1906, 1911 u. 1912: Questions ouvrières: Les retraites ouvrières.

Leroy-Beaulieu: Deux faits importants relatifs à la loi sur les retraites ouvrières. (Economiste français 1912).

Vitali: La question des Retraites ouvrières devant le Parlement français. Paris 1906.

Office du Travail: Les caisses patronales de retraites des Etablissements industriels. 1898.

Pierre le Moyne: Le projèt de loi du 25. Fevr. 1906. Rennes 1907. Dissertation.

Forest-Defaye: Les difficultés d'application de la loi du 14. Juli 1905 sur l'assistence obligatoire. (Poitiers 1909. Dissertation).
G. Paulet: Les assurances sociales en France du 1889—1905. (Intern. Arbeiterversicherungskongreß, Wien 1905. Bd. I.)
Levasseur: Histoire des classes ouvrières. Paris 1903.
Leroy-Beaulieu: Traité de la Séance des Finances. Paris 1906.
Lagardelle: Die politischen Parteien in Frankreich von 1871—1902. (Zeitschrift für Politik 1912).
Die staatliche Arbeiterversicherung in England (Reichs-Arbeitsblatt 1911, S. 560, 702, 860 und 1912, S. 55 ff., 140.
Die Entwicklung der freiwilligen Arbeiterversicherung in Belgien. Reichs-Arbeitsblatt 1911, S. 534 ff.
Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1911.
Isembert und Spielhagen: Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Berlin 1903.
Weymann: Kommentar zum Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungsgesetz. Berlin 1912.
Dr. Kaufmann: Licht- und Schattenseiten der deutschen Arbeiterversicherung. Berlin 1912.
Dr. Bödiker: Die wirtschaftliche und politische Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung. (Intern. Arbeiterversicherungskongreß. Düsseldorf 1902.)
Dr. Bödiker: Die Vereinfachung der Arbeiterversicherung. (Intern. Arbeiterversicherungskongreß. Wien 1905).
Hassel: Die Beitragsleistung bei der Invaliden- und Altersversicherung. (Intern. Arbeiterversicherungskongreß. Wien 1905).
Rosin: Das Recht der Arbeiterversicherung. Berlin 1893.
Dr. Layer: Über Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren mit Beziehung auf das österreichische Unfallversicherungsgesetz. Zeitschrift für Volkswirtschaft, 1899.
Knobloch: Die Beseitigung der Beitragsmarke. Jena 1896.
Zacher: Die Arbeiterversicherung im Ausland. Berlin 1898/1907.
Deutscher Reichstag, 7. Legislaturperiode, 4. Session 1888/89. Anlagen zu Aktenstück Nr. 141.
Deutscher Reichstag 1898/1900, 10. Legislaturperiode, 1. Session. Anlagen zu Aktenstück Nr. 93 (Entwurf zum Invalidenversicherungsgesetz).
Deutscher Reichstag 1909/10, 12. Legislaturperiode, 2. Session. Entwurf zur Reichsversicherungsordnung. Anlagen Bd. 340.
Bulletin de l'Office du Travail. Jahrgänge 1894—1912.
Récensement général de la Population. 1906. Tome I. Paris 1910.
Statistique général de la France. 1910. Salaires et coûte de vie.
Statistique annuelle de la France 1905.
Reichs-Arbeitsblatt. Jahrgang 1908—1912.
Statistisches Jahrbuch 1909—1912.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Abschnitt I 7
Kapitel 1: Der gegenwärtige Stand der staatlichen Sozialversicherung in Europa 7
Abschnitt II 15
Der Stand der Alters- und Invalidenversicherung in Frankreich vor Erlaß des Altersrentengesetzes vom 5. April 1910 15
Kapitel 1: Die staatliche Altersrentenkasse 15
Kapitel 2: Die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit 19
Kapitel 3: Die Altersrentenkassen der Unternehmer und Arbeiter . . 24
Kapitel 4: Die obligatorische Altersrentenversicherung 25
Kapitel 5: Das Gesetz über die obligatorische Unterstützung der Greise und Siechen vom 14. Juli 1905 27
Abschnitt III 32
Kapitel 1: Die Alters- und Invalidenversicherung vor dem französischen Parlament 32
Abschnitt IV 39
Das Altersrentengesetz vom 5. April 1910 39
Kapitel 1: Die Verteilung der Versicherungslasten. Die Frage der Zwangsversicherung 39
Kapitel 2: Der Kreis der Versicherten 47
Kapitel 3: Gegenstand der Versicherung 57
§ 1. Die Invalidenrente 57
§ 2. Die Altersrente 65
§ 3. Die Hinterbliebenengelder 72
Kapitel 4: Die Deckung der Versicherungslasten 73
§ 1. Umlage- oder Kapitaldeckungssystem 73
§ 2. Die Deckung der Versicherungskosten 76
1. Die Beiträge der Unternehmer und Arbeiter 76
a) Die Bemessungsgrundlage der Beiträge. 76
b) Die Höhe der Beiträge 78
2. Der Staatszuschuß zu den Versicherungskosten 81
Kapitel 5: Die Träger der Versicherung 89
Kapitel 6: Die Vermögensverwaltung 97
Kapitel 7: Das Beitragsverfahren 105
a) Marken und Quittungskarten 105
b) Die Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber 109
c) Das Einziehungsverfahren 113
Kapitel 8: Behörden und Verfahren 117
Schluß 120

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/dasfranzosischea00pete

Abschnitt I.

Kapitel 1.

Der gegenwärtige Stand der staatlichen Sozialversicherung in Europa.

Deutschland hat bekanntlich als erster unter den europäischen Staaten die Arbeiterversicherung in umfassender Weise im Wege der Zwangsversicherung durchgeführt, indem es in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts die drei großen sozialen Versicherungsgesetze, das Kranken-, Unfall- und Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz schuf. Trotzdem die deutschen Unternehmer durch diese weitgehende Fürsorge für die Arbeiter finanziell schwer belastet wurden, hat das deutsche Wirtschaftsleben seitdem einen ungeheueren Aufschwung erlebt, und der Konkurrenz des Auslandes auf dem Weltmarkte mit Erfolg Stand halten können[1].

[1] Der Gesamt-Außenhandel Deutschlands, Großbritanniens und Frankreichs steigerte sich in den Jahren 1890—1910 wie folgt: a)

Es betrug der Gesamt-Außenhandel in Million Mark in:

	1900	1905	1910
Deutschland	8195,2	11088,9	17614,8
Großbritannien	15300,9	17899,9	24733,0
Frankreich	8337,0	9208,1	13766,0

Der Anteil dieser Länder am Gesamt-Außenhandel der Erde betrug in %: b)

	1900	1905	1910
Deutschland	12,2	12,0	12,0
Großbritannien	19,7	17,5	16,9
Frankreich	10,1	8,7,	9,4

a) Vgl. Stat. Jahrb. f. d. D. R. 1909, S. 62*, 1912 S. 60*; b) Stat. Jahrb. d. D. R. 1909, S. 59*, 1912 S. 61*.

Die zunehmende Erkenntnis von dem Werte der Sozialversicherung für die Volksgesundheit und die Leistungsfähigkeit der arbeitenden Klassen, sowie die ständig wachsende Bedeutung der Arbeiterbevölkerung im sozialen und politischen Leben haben bewirkt, daß auch die übrigen Staaten Europas begonnen haben, das Beispiel Deutschlands nachzuahmen.

Zur Zeit nimmt Deutschland aber auf dem Gebiete der Sozialversicherung noch immer die führende Stellung unter den europäischen Staaten ein, da es allein die drei großen, oben erwähnten Versicherungszweige, die sich gegenseitig ergänzen und stützen und ohne deren Vereinigung ein durchgreifender Erfolg nicht möglich ist, vereinigt.

Der in der Gegenwart in Europa am weitestenverbreitetste Zweig der Arbeiterversicherung ist die Unfallversicherung. Wir finden sie[1] in Form der Zwangsversicherung in Deutschland und Luxemburg, wo sie sich auf Gewerbe und Landwirtschaft erstreckt; ferner in Österreich, Ungarn, Italien, Norwegen, Finnland und in den Niederlanden, wo die Zwangsversicherung in der Hauptsache das Gewerbe umfaßt, und in Dänemark, wo sie sich auf die Seeleute und die Landwirtschaft, sowie in Frankreich, wo sie sich nur auf die Seeleute bezieht. Die meisten europäischen Staaten haben also die obligatorische Unfallversicherung eingeführt. Aber auch in den Staaten, in denen sie noch nicht oder nur für einzelne Berufsgruppen besteht, in Großbritannien, Belgien, Frankreich, Schweden und Dänemark, ist sie meist freiwillig von den Unternehmern angenommen worden, weil ihnen das Gesetz eine sehr weitgehende Haftpflicht auferlegt[2].

Im Vergleich zur Unfallversicherung nimmt die Krankenversicherung[1] unter den europäischen Sozialversicherungsgesetzen eine bescheidenere Stellung ein.

Zur Zeit ist dieser Versicherungszweig nur in Deutschland, Norwegen und seit dem Gesetz vom 16. Dez. 1911 auch in England

[1] Vgl. Reichs-Arbeitsblatt, Sonderbeilage zum Juli-Heft 1910. Die Arbeiterversicherung in Europa nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten.

[2] Vgl. Handwbch. d. St.-W. III. Aufl., Bd. I, „Arbeiterversicherung".

für die im Gewerbe, Handel und Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten zwangsweise durchgeführt. Österreich-Ungarn und Luxemburg kennen eine obligatorische Krankenversicherung nur für die Arbeiter und Angestellten in Handel und Gewerbe; Frankreich hat die Versicherung für die Seeleute eingeführt. In den übrigen Staaten finden wir nur die freiwillige Krankenversicherung, deren Träger überwiegend Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit oder die Arbeiterberufsvereine sind. Meist nimmt, wie wir weiter unten bei der französischen Sozialversicherung sehen werden, nur die Elite der Arbeiter an der freiwilligen Versicherung teil.

Gegenüber diesem spärlichen Ausbau der Krankenversicherung können wir gerade in jüngster Zeit eine bedeutende Zunahme der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung feststellen.

In einzelnen Staaten hat man sich auf die Alters- und Invalidenunterstützung beschränkt. Der Staat gewährt hier aus eigenen Mitteln allen bedürftigen Personen bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze oder im Falle der Invalidität eine Unterstützung. Diese unterscheidet sich von der Armenunterstützung dadurch, daß ihr jeder entehrende Beigeschmack oder eine Einbuße der bürgerlichen Rechte fehlt. Solche staatlichen Unterstützungsgesetze bestehen in England, Dänemark und Frankreich.

Das englische Gesetz vom 1. Aug. 1906 sichert sämtlichen Personen im Alter von 70 Jahren, deren Einkünfte die Summe von 630 M. nicht übersteigt, eine je nach dem Einkommen abgestufte Unterstützung von wöchentlich 1—5 M., also 52—260 M. jährlich[1], zu.

In Dänemark bezogen im Jahre 1910 auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1908 74 000 hilfsbedürftige Personen eine Rente im durchschnittlichen Betrage von 153 Mark[2], die von Staat und Gemeinde je zur Hälfte getragen wurden.

Ähnlich sind die Bestimmungen des französischen Unterstützungsgesetzes für Greise und Sieche[3]. Danach erhalten alle über 70 Jahre

[1] Vgl. Soziale Praxis 1910, Bd. XX, S. 86 u. Reichs-Arbeitsblatt 1908, S. 1025.

[2] Reichs-Arbeitsblatt 1912, Nr. 9, Sonderbeilage S. 14/15.

[3] Gesetz vom 14. Juli 1905.

alten Greise, deren Einkommen unterhalb einer gewissen Grenze bleibt, sowie mittellose, sieche Personen eine Unterstützung, die in den verschiedenen Gemeinden zwischen 5 und 20 Frs. pro Monat schwankt. Auf die Entwickelung dieses Gesetzes und die Mißbräuche, zu denen es Anlaß gegeben hat, wird unten bei der Besprechung der französischen sozialen Versicherungs- und Unterstützungseinrichtungen einzugehen sein.

In den meisten übrigen Staaten Europas ist die Alters- und Invalidenunterstützung durch die staatliche Versicherung ersetzt worden. Auf Grund der Beiträge der Arbeiter und Unternehmer werden die Renten, zu denen der Staat einen gesetzlich normierten Zuschuß leistet, nach versicherungstechnischen Grundsätzen gewährt.

Man kann die bestehenden Alters- und Invalidenversicherungsgesetze in zwei Gruppen einteilen: In das System der „freien Selbstversicherung mit staatlichen Zuschüssen" und in das System der Zwangsversicherung. Die freie Selbstversicherung mit Staatszuschuß besteht zur Zeit in Belgien (Gesetz vom 10. Mai 1900), in Italien (Gesetz vom 17. Juli 1898 und 30. Mai 1907), in Spanien (Gesetz vom 14. Mai 1908) und in Serbien (Gesetz vom 29. Juni und 12. Juli 1910). Diese Form der Versicherung hat bei den Verhandlungen über das französische Altersrentengesetz zahlreiche Fürsprecher gefunden. Besonders die Unternehmerkreise und die Anhänger der freien Hilfskassen forderten die Nachahmung des belgischen Gesetzes vom 10. Mai 1900.

Die Versuche, die freiwillige Selbsthilfe zu fördern, gehen in Belgien schon bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts zurück. Nach französischem Muster wurde am 8. Mai 1850 eine staatliche Altersrentenkasse gegründet, die im Jahre 1865 mit der Generalsparkasse unter dem Namen „Caisse générale d'épargne de retraite" vereinigt wurde[1]. Die Altersrentenkasse gewährte Renten bis zur Höhe von 12000 Frs. Ihr Erfolg war sehr gering. Im Jahre 1888 zählte man nur 7600 Mitglieder[2]. Daher begann man seit Anfang der 90er Jahre die bestehenden freien Hilfsvereine

[1] Vgl. J. O. Sénat 1909, Doc. parl. Annexe 104, S. 376, Rapport Cuvinot.

[2] Ebenda.

zur Teilnahme an der Versicherung zu ermuntern; das Resultat war das Gesetz vom 10. Mai 1900, das die Altersrentenversicherung durch einen gesetzlich normierten Staatszuschuß zu fördern sucht und die Hilfsvereine infolge der privilegierten Stellung, die ihre Mitglieder genießen, zu den Hauptträgern der Versicherung macht.

Organ der Versicherung ist die staatliche Rentenkasse. Die Mitglieder nehmen fast ausschließlich durch Vermittelung der freien Hilfsvereine, die die Einziehung und Überführung der Beiträge übernimmt, an der Versicherung teil.

Anspruch auf den staatlichen Zuschuß haben im Prinzip alle belgischen über 16 Jahre alten Untertanen, die bei der Kasse eingekauft sind. Die Mitglieder der Hilfsvereine dürfen schon vor dem 16. Lebensjahre an der Versicherung und dem Staatszuschuß teilnehmen. Ausgeschlossen von dem Zuschuß sind diejenigen ihrer Mitglieder, deren Jahresbeitrag zur Altersrentenkasse den Betrag von 60 Frs. übersteigt, sowie alle übrigen Personen, deren direkte Staats- und Gemeindesteuern sich je nach der Größe der Gemeinden auf mehr als 50 bis 80 Frs. belaufen.

Durch diese einschränkenden Bestimmungen soll der Staatszuschuß hauptsächlich auf die Arbeiterklassen beschränkt bleiben; immerhin sind die Bestimmungen des Gesetzes so weit gefaßt, daß auch zahlreiche Mitglieder des Mittelstandes an ihm teilnehmen können.

Der Staatszuschuß beträgt 60 Cts. für je 1 Fr. Beitrag und ist im Maximum auf 9 Frs. fixiert. Außerdem erhalten die Mitglieder der freien Hilfskassen, falls sie mindestens 3 Frs. Jahresbeitrag geleistet haben, einen besonderen Jahreszuschuß von 2 Frs. Der Eintritt des Rentenbezuges findet nach Wahl der Versicherten zwischen dem 55. und 65. Lebensjahre statt. Im Falle vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit können die Renten als vorzeitig erhobene Altersrenten mit entsprechender Kürzung bezogen werden.

Bei einem jährlichen Beitrag von 15 Frs. stellen sich die Renten unter Zurechnung der Staatsprämie (der Sonderzuschuß von 2 Frs. nicht berücksichtigt) wie folgt[2]:

---

[1] Vgl. Reichs-Arbeitsblatt 1911, S. 534/539.

[2] Vgl. Reichs-Arbeitsblatt 1911, S. 537.

Beginn der Einzahlungen mit 20 Jahren.	Höhe der Renten in Frs. Ohne Kapitalvorbehalt | Mit Kapitalvorbehalt Beginn des Rentenbezuges mit					
	55 J.	60 J.	65 J.	55 J.	60 J.	65 J.
	151	244	421	104	165	282

Tatsächlich hat seit dem Gesetz von 1900 die freiwillige Altersversicherung in Belgien einen bedeutenden Aufschwung genommen. Rund 700000 Personen haben im Jahre 1910 an den Staatszuschüssen Anteil gehabt und zwar fast ausschließlich durch Vermittelung der freien Hilfsvereine. Der durchschnittliche Beitrag betrug im genannten Jahre 22,80 Frs., während sich der Staatszuschuß auf 7,90 Frs. belief[1].

Für eine freiwillige Versicherung sind diese Resultate sicher beachtenswert. Aber das eigentliche Ziel der Sozialversicherung, gerade die Arbeiterschichten gegen die Schäden der im Alter eintretenden Minderung der Erwerbsfähigkeit zu schützen, wird bei der freiwilligen Versicherung nur unvollkommen erreicht. Einmal gehören nach den amtlichen Nachrichten nur 90% der Versicherten der Arbeiterklasse an, der Rest umfaßt den Mittelstand[2]. Ferner nimmt die Anzahl der Schulkinder unter den Versicherten einen großen Raum ein, sodaß meist mehr Quittungsbücher an Kinder, als an erwachsene gewerbliche Arbeiter ausgegeben wurden[3]. Schließlich sind rund 50000 Soldaten zwangsweise während ihrer Militärzeit versichert. Aber selbst, wenn man diese den erwerbstätigen Arbeitern nicht angehörenden Personengruppen nicht in Abzug bringt, erscheint die Zahl der versicherten Arbeiter gering. Man schätzt die Zahl der Personen, die zur Teilnahme an der Versicherung und dem Staatszuschuß berechtigt gewesen wären, für Ende 1906 auf 1675000[4]. Aber noch nicht einmal die Hälfte dieser Personen machte im

[1] Annuaire Statistique de la Belgique 1911, S. 217. (In Deutschland betrug der jährl. Staatszuschuß im Jahre 1910 pro Versicherten 3,36 M. — Stat. Jahrb. f. d. D. R. 1912, S. 372).

[2] Reichs-Arbeitsblatt 1911, S. 538.

[3] Ebenda.

[4] Dr. Alphonse André, Les retraites ouvrières en Belgique. Paris 1907.

Jahre 1910 von dieser Einrichtung Gebrauch. Die Zahl der Versicherten umfaßte noch nicht voll 10% der sich auf 7423784 Einwohner[1] belaufenden Bevölkerung[2] Belgiens. Die belgischen Erfahrungen zeigen also, daß die freiwillige Versicherung selbst bei hohen staatlichen Zuschüssen die Aufgaben der Sozialversicherung nur unvollkommen lösen kann, und daß weite Kreise der Arbeiterschaft an der Versicherung nicht teilnehmen.

Eine vollkommene Einbeziehung sämtlicher Arbeiter in den Kreis der Versicherten kann nur durch die Zwangsversicherung erreicht werden.

In der Tat sind gerade in den letzten Jahren zahlreiche Staaten dem deutschen Beispiel gefolgt. England hat durch Gesetz vom 16. Dez. 1911 die zwangsweise Invalidenversicherung, verbunden mit einer Kranken- und Arbeitslosenversicherung, eingeführt[3]. Ferner besitzt Frankreich seit dem Gesetz vom 5. April 1910, das durch Finanzgesetz vom 27. Febr. 1912 erhebliche Änderungen erfahren hat, die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung. Auch Luxemburg hat sie im Jahre 1911 unter engster Anlehnung an das deutsche Vorbild durchgeführt[4].

---

[1] Vgl. Stat. Jahrb. f. d. D. R. 1912, S. 3.

[2] In Deutschland waren dagegen im Jahre 1910 unter der Herrschaft der Zwangsversicherung 22,5% der Gesamtbevölkerung gegen Alter und Invalidität versichert. Vgl. Stat. Jahrb. f. d. D. R. 1912, S. 372.

[3] Reichs-Arbeitsblatt 1912, S. 55/59 und Reichs-Arbeitsblatt 1911, S. 448 ff. Die Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung sind folgende: a) nach 26 Beitragswochen beträgt die Unterstützung im Erkrankungsfalle vom 4. Krankheitstage ab während der ersten 26 Wochen für die Männer: 10 sh, für die Frauen 7 sh 6 d wöchentlich. Außerdem erhalten die Kranken freie Arztbehandlung und Arznei. Ferner wird Mutterschaftsunterstützung in Höhe von 30 sh gewährt. b) Nach 104 Beitragswochen beziehen die Versicherten bei einer Erkrankung über 26 Wochen hinaus eine Invalidenrente von wöchentlich 5 sh für beide Geschlechter bis zur Wiederherstellung. Bei Arbeitsunfähigkeit wird diese Rente bis zum 70. Lebensjahr gezahlt; dann tritt die Unterstützung auf Grund des Altersunterstützungsgesetzes vom 1. August 1908 in gleicher Höhe ein. Außerdem genießen die Versicherten freie Heilstättenbehandlung im Falle der Tuberkulose oder anderer vom Minister des Innern und dem Schatzamte bezeichneten Krankheiten.

[4] Gesetz vom 6. Mai 1911. Reichs-Arbeitsblatt 1912, Sonderbeilage zum Septemberheft.

In mehreren Ländern sind einzelne besonders gefährdete Berufe zwangsweise versichert. So in Österreich die Bergleute durch Gesetz vom 28. Juli 1889, in Ungarn durch Gesetz von 1854; in Frankreich die Seeleute durch Gesetz von 1881 und 14. Juli 1908, die Bergleute durch Gesetz vom 26. Sept. 1894 und die Eisenbahnarbeiter durch Gesetz vom 25. Juli 1909; in Belgien die Bergarbeiter durch Gesetz vom 28. März 1868 und 5. Juni 1911. In anderen Staaten plant man die Einführung der Versicherung, wie in Norwegen, Schweden und Finnland[1].

Wir sehen, daß die obligatorische Alters- und Invaliden-Versicherung sich auf einen dauernd wachsenden Kreis der europäischen Staaten auszudehnen beginnt.

---

[1] Gesetz vom 6. Mai 1911. Reichs-Arbeitsblatt 1912, Sonderbeilage zum Septemberheft.

Abschnitt II.

Der Stand der Alters- und Invalidenversicherung in Frankreich vor Erlaß des Altersrentengesetzes vom 5. April 1910.

Kapitel 1.

Die staatliche Altersrentenkasse.

Die Versuche auf dem Gebiete der Sozialversicherung lassen sich in Frankreich bis in die erste Hälfte des verflossenen Jahrhunderts zurückverfolgen. Zum ersten Male taucht hier der Gedanke in den 40er Jahren des verflossenen Jahrhunderts in der Form der Altersversicherung auf, die überhaupt entsprechend dem Ideal der französischen Bourgeoisie, möglichst frühzeitig in den Bezug einer Rente zu treten, stets im Vordergrund der Interessen gestanden hat.

Indes schon vor dieser Zeit lassen sich Versuche der Gesetzgebung, den Sparsinn der Arbeiter zu heben und sie dadurch für das Alter materiell sicher zu stellen, verzeichnen.

Ein niemals verwirklichter Beschluß des Nationalkonventes vom 19. März 1793 sah die Schaffung einer „Caisse nationale de prévoyance" mit dem Zwecke vor „den Sparsinn der Bürger, die sich für irgend eine Zeit materielle Hilfsquellen sichern wollten, zu unterstützen"[1]. Ein anderer Antrag, der zur Zeit des napoleonischen Empire von der Aufsichtskommission der Staatsschuldentilgungs- und Depositenkasse gestellt wurde, bezweckte die Schaffung einer Arbeiterfürsorgekasse. An die staatliche Depositenkasse sollte eine „Caisse de prévoyance" mit der Bestimmung angeschlossen werden,

[1] Vgl. Levasseur, Histoire des classes ouvrières, S. 108.

die Ersparnisse der Arbeiter, die sie für das Alter zurücklegten, günstig zu verzinsen[1].

Waren diese Vorschläge nur auf die Schaffung von Arbeitersparkassen, denen besondere Vergünstigungen gewährt werden sollten, gerichtet, so bezweckten, wie oben gesagt, die Anträge der 40er Jahre die Errichtung einer eigentlichen Arbeiterrentenkasse. Nicht weniger als acht Gesetzesvorschläge[2] wurden in diesen Jahren der Kammer überwiesen, zu deren Begutachtung eine besondere Kommission eingesetzt wurde. Das Resultat der Beratungen, die durch die Revolution von 1848 unterbrochen wurden, war das Gesetz vom 18. Juni 1850 über die Schaffung einer „Caisse nationale des Retraites pour la vieillesse".

„C'est exclusivement dans l'intérêt des ouvriers que nous avons fait cette loi"[3]. Mit diesen Worten charakterisierte der Berichterstatter der Gesetzesvorlage die Aufgabe der neugeschaffenen Altersrentenkasse.

Hätte man dieses Ziel, die Vergünstigungen der Kasse nur den Arbeitern zugute kommen zu lassen, erreichen wollen, so hätte man durch Festsetzung eines relativ geringen Maximums der jährlich zulässigen Beiträge und der Rentenhöhe den Mittelstand von der Beteiligung an der Versicherung fernhalten müssen. Man hätte, wie es heute das belgische Gesetz vorschreibt, Personen, deren Steuern oder Einkommen eine gewisse Grenze überstieg, von der Teilnahme an der Kasse ausschließen können. Statt dessen waren die Bestimmungen des Gesetzes derart gefaßt, daß die Versicherung gerade für den behäbigen Bürgerstand, der in Frankreich eine so große Rolle spielt, verlockend sein mußte.

Anfangs war überhaupt kein Maximum für die jährlichen Einzahlungen festgesetzt. Im Jahre 1853 wurde ein solches auf 2000 Frs. fixiert, um im Jahre 1864 bis auf 4000 Frs. erhöht zu werden. Für solche Beträge konnte natürlich nur der Mittelstand in Betracht kommen. Dazu kam, daß die Kasse eine sehr günstige

[1] Vgl. P. le Moyne, Le projet de loi du 25. février 1906. Rennes 1907, S. 22.

[2] Ebenda.

[3] Vitali, Les retraites ouvrières en France. Paris 1906, S. 95.

Verzinsung gewährte, nämlich 5 %. Als der Zins im Jahre 1853 auf 4½ % reduziert wurde, sanken die jährlichen Beiträge sofort von 6,9 Millionen auf 1,5 Millionen Frs.[1] Nach einigen Jahren erfolgte im Jahre 1872 wieder eine Erhöhung des Zinsfußes auf 5 %, während sich der landesübliche Zinsfuß nur auf 3 % belief[2]. Die Kasse wurde daher fast ausschließlich von dem Mittelstand benutzt, der sich auf billige Weise eine Rente sichern wollte.

Die Kapitalien der Kasse durften nur in Staatsrenten angelegt werden. Infolgedessen stieg der Kurs dieser Werte erheblich, so daß der Zinsertrag bedeutend hinter dem für die Berechnung der Renten zugrunde gelegten Tarif zurückblieb. Schließlich mußte der Staat im Jahre 1886 das Defizit in Höhe von 286 Mill. Frs. auf eigene Kosten decken[3].

Eine völlige Neuorganisation der Kasse erfolgte durch das Gesetz vom 20. Juli 1886. Der Zinsfuß der Kasse wurde von jetzt alljährlich festgesetzt[4]. Die Kapitalien der Kasse dürfen außer in Staatspapieren auch in Provinzial-, Kommunal- und anderen garantierten Werten angelegt werden. Die Renten können im Alter von 50—65 Jahren erhoben werden. Das Minimum des Jahresbeitrages ist auf 1 Fr., das Maximum durch Gesetz vom 26. Juli 1893 endgültig auf 500 Frs. festgesetzt worden.

Der Staat[5] leistet zu den Renten Zuschüsse, durch die die Arbeiter zur Teilnahme an der Versicherung ermuntert werden sollen. Nach dem Gesetz vom 20. Juli 1886 wird jährlich ein besonderer Posten in das Budget eingestellt, um die Renten der Arbeiter, die von vollständiger Erwerbsunfähigkeit betroffen werden, zu erhöhen. Die Rente darf inklusive des Zuschusses den Betrag von 360 Frs. nicht übersteigen und nicht über das Dreifache des Grundbetrages erhöht werden. Außerdem wird seit 1886[6] für die Altersrenten die Hälfte des Zinsertrages aus dem Verkauf der Kronjuwelen ver-

[1] Vitali, a. a. O., S. 98.
[2] Ebenda.
[3] Handwbch. d. St.-W., 3. Aufl., Bd. I., S. 82.
[4] Für 1911 war er auf 3½ % festgesetzt (Bull. Off. Trav. 1911, S. 60).
[5] Vgl. Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, Heft IV, S. 19—28.
[6] Gesetz vom 20. Juli 1886, Art. 11.

wandt. Schließlich gewährt das Gesetz vom 31. Dez. 1895 allen Versicherten, deren Einkommen 350 Frs. nicht übersteigt, und die während 25 Jahren Beiträge geleistet haben, im Alter von 70 Jahren einen Zuschuß, um die Renten bis zum Betrage von 360 Frs. zu erhöhen, ohne daß er jedoch mehr als $^1/_5$ der Rente betragen darf. Durch Dekret vom 18. Mai 1901 ist das bezugsberechtigte Alter für den Staatszuschuß auf 65 Jahre und die Zahl der geforderten Beitragsjahre auf 21 herabgesetzt worden.

Über den Beruf der Mitglieder der Kasse gibt die folgende Tabelle Aufschluß.

Statistik der neuen Deponenten nach dem Berufe[1] (1909).

Beruf	Direkte Einzahlungen	Kollektiv-Einzahlungen	Einzahlungen n. Gesetz vom 9. April 1898	Summa 1909	Summa 1851—1909
Arbeiter, (Staats-, Manufakturen-, Transportgewerbe-, Großindustrie-, Bergbau-)	911	56546	8904	66361	1157896
Handwerker, Händler	1060	1992	—	3052	39281
Dienstboten	550	107	101	657	22831
Beamte	1960	32958	326	35244	570550
Eisenbahner	3	24398	—	24401	588611
Landleute	377	1056	—	1433	26930
Liber. Ber., Rentiers	1094	1342	—	2443	119931
Minderjährige	3465	129168	2417	135150	1286165
Summa:	9420	247667	11755	268832	3812319

Dannach gehörten im Jahre 1909 noch nicht $^1/_4$ der neuen Deponenten dem Arbeiterstande an. In der Periode von 1851 bis 1909 haben sich 3,8 Millionen Personen bei der Altersrentenkasse eingekauft. Unter diesen zählte man nur 1157896 Arbeiter, während sich der Rest vorwiegend aus Beamten, Angestellten der Eisenbahngesellschaften, Angehörigen der liberalen Berufe, Rentiers usw. zusammensetzte.

Von den Arbeitern hat sich nur ein verschwindender Bruchteil aus eigenem Antriebe versichert, dagegen sind für die überwältigende

[1] Statistique annuaire de la France 1909, S. 297.

Mehrheit — im Jahre 1909 für 65450 von 66361 neuen Deponenten — die Versicherungskonten durch die Arbeitgeber — den Staat, die Eisenbahngesellschaften, Fabrikbesitzer usw. — eröffnet worden. Diese benutzten die Kasse dazu, ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern auf dem Wege von Kollektivbeiträgen Altersrenten zu sichern. Ferner übertragen die Unternehmer, die auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 9. April 1898 zur Zahlung einer Unfallrente angehalten werden können, häufig der Kasse die Auszahlung der Renten, indem sie die Deckungskapitalien bei ihr einzahlen.

Die erworbenen Altersrenten sind meist äußerst niedrig. Im Jahre 1909 betrugen sie für fast die Hälfte der Rentner im Durchschnitt 39 Frs. Ferner erhielten 125000 Personen eine Rente von durchschnittlich 122 Frs. und nur 40000 Personen bezogen Renten, deren Wert 200 Frs. überstieg[1].

Das Ergebnis der Kasse war somit nicht sehr bedeutend. Ein großer Teil der Renten kam für die Sicherung der Existenz der Versicherten überhaupt nicht in Betracht; die Beteiligung der Arbeiter blieb gering. Demnach war das Ziel des Gesetzgebers, die Altersversicherung auf dem Wege der freiwilligen Versicherung durchzuführen, nicht erreicht.

Über die Resultate der staatlichen Altersrentenkasse urteilte der französische Arbeitsminister im Jahre 1910 mit folgenden Worten: „Seit 60 Jahren haben wir in Frankreich die staatliche Altersrentenkasse. Sie hat nur ganz minimale Resultate ergeben, sowohl hinsichtlich der allgemeinen Mitgliederzahl, als auch im besonderen hinsichtlich derjenigen Personenkreise, die der obligatorischen Arbeiterversicherung unterstellt werden sollen“[2].

Kapitel 2.

Die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit[3].

Parallel mit den Bestrebungen der staatlichen Altersrentenkasse gehen die Ziele der Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit.

[1] Statistique annuaire de la France 1909, S. 297.

[2] J. O. Sénat. Sitzung v. 7. März 1910, S. 515.

[3] „Sociétés de secours mutuel“.

Durch Gesetz vom 14./27. Juni 1791 waren sämtliche Arbeitervereinigungen verboten und somit den Arbeitern das Mittel zur gemeinsamen Selbsthilfe auf dem Gebiete der Kranken-, Hinterbliebenen- und Altersfürsorge genommen worden. Trotzdem bildeten sich im Geheimen unter den Arbeitern Unterstützungsvereine, die wegen ihrer Ungefährlichkeit geduldet wurden[1]. Da diese auf einer ziemlich unsicheren finanziellen Basis standen, so daß Zusammenbrüche nicht ausblieben, wurden durch die Gesetze vom 15. Juli 1850 und 26. März 1852 bestimmte Vorschriften über ihre Organisation und ihre Leistungen aufgestellt.

Hauptsächlich dienten diese Vereine der Krankenunterstützung. Daneben durften sie die Altersversicherung pflegen, jedoch nur durch Vermittelung der staatlichen Depositen- und Altersrentenkasse. Zu diesem Zwecke war bei der Depositenkasse ein besonderer „gemeinsamer Fond" für die Vereine eingerichtet, der aus den Beiträgen für die Altersversicherungen gespeist und vom Staate zu $4\,^1/_2\,\%$ verzinst wurde. Aus ihm wurden auf Beschluß der Mitgliederversammlung für die mindestens 50 Jahre alten Mitglieder bei der staatlichen Altersrentenkasse Renten erworben. Höhe der Renten und Festsetzung des rentenberechtigten Alters hing von der Entscheidung der Mitgliederversammlung ab.

Einen entscheidenden Einfluß auf die Entwickelung der Vereine hat das Gesetz vom 1. April 1898 gehabt[2], das sie umfassend neugestaltete. Es erleichterte ihre Errichtung, indem es zur Eröffnung nicht mehr der Genehmigung der Behörden, sondern nur der Hinterlegung der Statuten bedarf. Mit diesem Akt erlangen sie eine beschränkte Rechtsfähigkeit. Nur diejenigen Vereine, die an den staatlichen Vergünstigungen teilnehmen wollen, bedürfen der behördlichen Genehmigung, die versagt werden kann, wenn ihre Statuten gegen das Gesetz verstoßen; also etwa, wenn die Leistungen finanziell nicht genügend gesichert erscheinen. Nach dem oben erwähnten Gesetz dürfen sie ihr Vermögen außer in Staatspapieren auch in staatlich garantierten Werten, sowie in Kommunal- und Provonzialobligationen

[1] Über die ältere Gesetzgebung und Organisation der Vereine. Vgl. Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, Heft VI, S. 4—7.

[2] Abgedruckt im Bulletin de l'Office du Travail 1898, S. 309—319.

anlegen. Auch sind sie bei der Gewährung von Altersrenten nicht mehr auf die Vermittlung der staatlichen Rentenkasse angewiesen, sondern können eigene Kassen gründen, zu welchem Zweck die einzelnen Vereine untereinander interlokale Unionen abschließen dürfen. Das Gesetz kennt drei Arten von Hilfsvereinen[1]: Die „freien Hilfsvereine", die „genehmigten Hilfsvereine" und die als „gemeinnützig anerkannten Vereine". Die beiden letzteren unterscheiden sich von dem ersteren dadurch, daß sie ihre Statuten durch ministerielle Verfügung haben bestätigen lassen. Dadurch erlangen sie gewisse Vorteile. Während die freien Hilfsvereine ihr Vermögen nicht in Immobilien anlegen dürfen, ist es den genehmigten und gemeinnützigen Vereinen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erlaubt, bis zu $^1/_4$ desselben auf diese Weise sicher zu stellen. Auch erhalten diese genehmigten und gemeinnützigen Vereine vom Staat und den Kommunen zahlreiche Unterstützungen.

Die Aufgaben der Vereine erstrecken sich auf Krankenfürsorge, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Beschaffung von Begräbnisgeldern usw. Dank der ihnen vom Staate und den Kommunen gewährten Vergünstigungen haben sie sich seit 1900 gut entwickelt. Die Hauptträger der Versicherung sind die genehmigten und anerkannten Vereine. Im Jahre 1890 wiesen die sämtlichen Vereine erst rund 1,1 Millionen Mitglieder auf, im Jahre 1901 dagegen 1,9 Millionen und am Ende des Jahres 1908 $3^1/_2$ Millionen[2], sodaß in der kurzen Periode von 1901—1908 ihre Zahl um 88% zugenommen hat. Entsprechend wuchsen die materiellen Mittel, die die zunehmende Bedeutung der Hilfsvereine in ein rechtes Licht rücken. In der Periode von 1898[3]—1908 haben sich die Ein- und Ausgaben verdoppelt und belaufen sich heute auf 79,5 Millionen Frs. in den Einnahmen und 61 Millionen in den Ausgaben[4]. Das Gesamtvermögen der Vereine betrug Ende 1907 547 348 419 Frs.[5]. Im genannten Jahre gestaltete sich das Budget in folgender Weise: (in Millionen Frs.):

[1] Vgl. Bull. Off. Trav. 1910, S. 268/69.

[2] Dazu kamen im Jahre 1908 736161 Kinder, die den Schulhilfsvereinen angeschlossen waren. (Bull. Off. Trav. 1908, S. 600).

[3] Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, Heft IVa, S. 4.

[4] Bull. Off. Trav. 1911, S. 600.

[5] Bull. Off. Trav. 1911, S. 603.

		Genehmigte Hilfsvereine	Freie Hilfsvereine
Einnahmen	Beiträge der Ehrenmitglieder	4,333	514
	Beiträge der Versicherten	36,735	6562
	Zinsen, Eintrittsgelder usw.	23,197	3940
	Summe:	64,268	11015
Ausgaben	Krankenfürsorge	21,896	4409
	Unterstützungen an Witwen	4,216	2221
	Waisen, Sieche usw.	15,988	23
	Ausgaben für die Altersversicherung	7,784	1236
	Summe:	49,546[5]	7752

Das Hauptbetätigungsfeld der Vereine ist die Krankenfürsorge, für welchen Zweck 26 Mill. Frs. im genannten Jahre verausgabt wurden. Aber auch auf dem Gebiete der Altersversicherung haben die Vereine nicht Unerhebliches geleistet, indem die Ausgaben für diesen Versicherungszweig sich im erwähnten Jahre auf 16 Mill. Frs. beliefen. Die hierzu erforderlichen Summen werden bei den freien Hilfskassen aus den laufenden Einnahmen bestritten. Die genehmigten und anerkannten Vereine können sich auch einen besonderen gemeinsamen Altersrentenfond (Fond commun) bei der staatlichen Depositenkasse anlegen. Aus ihm werden die Renten in der Weise gewährt, daß man die rentenberechtigten Mitglieder bei der staatlichen Altersrentenkasse einkauft oder die Zinsen des Fonds direkt zur Rentenzahlung verwendet[2]. Die Anlegung eines solchen Fonds ist für die Vereine sehr vorteilhaft, weil ihnen der Staat, in dem Bestreben, die Altersversicherung zu fördern, für ihre Einlagen eine Verzinsung von $4^1/_2\,\%$ garantiert (Art. 21, Gesetz von 1898). Im Jahre 1909 waren 7667 Vereine an dem gemeinsamen Altersrentenfond beteiligt, der einen Wert von 230,2 Mill. Frs. besaß[3]. Ferner sucht der Staat die Tätigkeit der Vereine dadurch zu unterstützen, daß er sämtlichen Vereinen, die einen Altersrentenfonds besitzen, jährliche Zuschüsse

[1] Bull. Off. Trav. 1911, S. 602.

[2] Vgl. Bull. Off. Trav. 1911, S. 607.

[3] Ebenda.

zu den Versicherungsbeiträgen und ausgezahlten Renten leistet[1]. Schließlich fließen den Hilfsvereinen, die die Altersversicherung pflegen, nach dem Sparkassengesetz vom 20. Juli 1895[2] $^3/_5$ der jährlich verfallenden Sparkonten zu. Insgesamt beliefen sich im Jahre 1908 die Zuschüsse des Staates und der Departements an die genehmigten und anerkannten Hilfsvereine zur Förderung der Altersversicherung auf 9,66 Mill. Frs. und an die freien Hilfsvereine auf 50606 Frs.[3], das heißt auf 4,95 Frs. (= 3,86 M.) pro Versicherten.

Trotz dieser Zuschüsse des Staates und der anderen öffentlichen Körperschaften hat sich die Hoffnung, daß es gelingen werde, die Altersversicherung auf dem Wege der freiwilligen Versicherung durchzuführen[4], nur sehr unvollkommen erfüllt.

Die durchschnittliche Höhe der Renten ist so niedrig, daß sie nur eine ganz unvollkommene materielle Beihilfe für die Rentner bilden. Nach den amtlichen Angaben beliefen sie sich im Jahr 1908 im Durchschnitt auf 75.57—153.10 Frs.[5]

Aber auch die Zahl der an der Altersversicherung Beteiligten blieb relativ gering. Im oben genannten Jahre nahmen von den $3^1/_2$ Millionen Mitgliedern nur 1,96 Millionen an der Altersversicherung teil, der Rest beschränkte sich auf die Kranken- und Hinterbliebenenversicherung[6]. Auch gehört nur ein geringer Teil der Mitglieder dem Arbeiterstande an; im Jahre 1899 schätzte man sie auf 500000 bei zirka 2,1 Millionen Versicherten[7]. Bei den Verhandlungen über das Altersrentengesetz im Jahre 1909 behauptete ein Senator, daß sich unter den $4^1/_2$ Millionen Mitgliedern der Vereine nur 10—12 %, nach den günstigsten Schätzungen 15—20 % Arbeiter befänden.

Die Hilfsvereine haben also ein ähnliches Schicksal erlebt, wie die staatliche Altersrentenkasse. Ebenso wenig wie dieser ist es ihnen

---

[1] Gesetz vom 31. Dez. 1895 und Gesetz vom 31. März 1903.
[2] Bull. Off. Trav. 1898, S. 530.
[3] Bull. Off. Trav. 1911, S. 602.
[4] J. O. Chambre Dép., Sitzung vom 13. Juni 1901.
[5] Vgl. Bull. Off. Trav. 1911, S. 607.
[6] Vgl. Bull. Off. Trav. 1911, S. 602—608.
[7] Vitali, a. a. O., S. 89.

gelungen, einen größeren Teil der Arbeiterschaft an sich zu ziehen. Ihre Mitglieder setzen sich gleichfalls überwiegend aus Angehörigen des kleinen Mittelstandes zusammen.

Kapitel 3.

Die Altersrentenkassen der Unternehmer und Arbeiter.

Die Unternehmerkassen sind durch das Gesetz vom 27. Dez. 1895[1] geregelt, das sich infolge schlechter Erfahrungen als notwendig herausstellte. Bei dem Konkurse eines Bergwerkunternehmens und einer Kreditanstalt brachen nämlich die ihnen angeschlossenen Arbeiterrentenkassen zusammen, sodaß die Arbeiter ihrer Beiträge verlustig gingen. Daher ist jetzt vorgeschrieben, daß die Vermögen solcher Rentenkassen juristisch von dem Vermögen der Unternehmungen, denen sie angeschlossen sind, getrennt sein müssen. Ferner sind sämtliche von dem Lohne der Arbeiter abgezogenen Beiträge entweder bei der staatlichen Rentenkasse einzuzahlen oder einer besonders für diesen Zweck genehmigten Unternehmer- oder Syndikatskasse zu übergeben. Bis zum Jahre 1905 waren solche Unternehmer- oder Syndikatskassen nicht genehmigt worden, da die Arbeitgeber den bequemeren Weg benutzten, ihre Arbeiter und Angestellten bei der staatlichen Rentenkasse einzukaufen[2]. Über die Zahl der heute an den Unternehmer- und Syndikatskassen teilnehmenden Arbeiter fehlen leider jegliche statistische Daten des französischen Arbeitsamtes. Wie gering ihre Ziffer noch Ende der 90er Jahre war, zeigte eine Enquete des französischen Arbeitsministeriums aus dem Jahre 1896. Sie wies nach, daß in der französischen Privatindustrie (unter Ausschluß der Bergarbeiter und Seeleute, die unter die Zwangsversicherung fallen) noch nicht 5 % der Arbeiterschaft versichert waren[3].

Nach den amtlichen Angaben bestanden am 1. Jan. 1911 in Handel und Industrie 4742 Unternehmersyndikate mit 403759 Mit-

---

[1] Intern. Arbeiterversicherungskongreß 1905, Wien, Bd. I. Georges Paulet, Les assurances Sociales en France de 1889 à 1905, S. 248/50.

[2] Vgl. Georges Paulet, a. a. O., S. 249.

[3] Office du Travail. Les caisses patronales de retraites des Etablissements industriels 1898, S. II.

gliedern, von denen nur 30 (= 0,6 %) eine Altersrentenkasse besaßen, also eine ganz verschwindende Anzahl[1]. Ferner zählte man 161 Unionen mit 3569 angeschlossenen Unternehmersyndikaten und 340930 Mitgliedern, von denen nur 4 Unionen eine Altersrentenkasse gegründet haben. Leider ließ sich über die Wirksamkeit dieser Institute, die Zahl der Versicherten, ihre finanzielle Ergebnisse usw. keine Auskunft beschaffen. Daher scheint über diese Kassen nicht viel Rühmliches zu sagen zu sein, da sonst das französische Arbeitsamt im allgemeinen über die Entwickelung der Syndikate und den Stand der freiwilligen Altersversicherung sehr genaue Angaben zu bringen pflegt.

Ebenso wenig haben auf dem Gebiete der Altersversicherung die Arbeiterberufsvereine geleistet. Sie erlangten durch Gesetz vom 21. März 1884 juristische Persönlichkeit, die freilich hinsichtlich des Erwerbes von Immobilien beschränkt ist. Wenn sie ihren Mitgliedern statutarisch Altersrenten gewähren, erhalten sie unter denselben Bedingungen wie die Hilfsvereine staatliche Zuschüsse zu den Renten[2].

Anfang 1911 zählte man 5325 Arbeiterberufsvereine mit 1029238 Mitgliedern, von denen nur 81 Vereine sich zur Eröffnung einer Altersrentenkasse entschlossen hatten. Von 196 Unionen, in denen außerdem 4386 Vereine mit 903369 Mitgliedern zusammengeschlossen waren, hatten 4 eine Altersrentenkasse[3]. Auch über die Leistungen dieser Kassen und ihre finanzielle Bedeutung sind keine amtlichen Angaben vorhanden.

Kapitel 4.

Die obligatorische Altersrentenversicherung.

Einzelne Gewerbe zeichnen sich von den übrigen durch die hohen Ansprüche, die sie an Leben und Gesundheit der Arbeiter stellen, aus. Daher macht sich bei ihnen besonders das Bedürfnis geltend, die Arbeiter zwangsweise der Alters- und Invalidenversicherung zu unterwerfen. Auch in Frankreich finden wir schon vor Erlaß des Alters-

[1] Bull. Off. Trav., S. 1186/87.
[2] Handwbch. d. St.-W., Bd. I, S. 822.
[3] Bull. Off. Trav. 1911, S. 1186/87.

rentengesetzes vom 5. April 1910 die Zwangsversicherung in mehreren Berufen durchgeführt.

a) Die Seemannskasse.

Schon unter Ludwig XIV. wurde im Jahre 1681[1] für die Seeleute eine Invalidenkasse geschaffen, die nach zahlreichen Modifikationen durch Gesetz vom 14. Juli 1908 neu geregelt worden ist[2].

Die Versicherungskasse ist dem Marineministerium unterstellt. Versicherungspflichtig sind ohne Rücksicht auf die Einkommenshöhe sämtliche für den Seedienst eingeschriebenen Seeleute. Die Kosten werden aus den Beiträgen der Schiffseigentümer und der Seeleute aufgebracht. Letztere zahlen jährlich 5 % des Gehaltes oder Lohnes, während die Schiffseigentümer einen Beitrag gleich $^3/_5$ des Beitrages der Seeleute zu entrichten haben. Die nach 25 Dienstjahren und frühestens im Alter von 50 Jahren fälligen Renten schwanken je nach der Berufsklasse und Lohnstufe im Minimum zwischen 360 und 1000 Frs. Der Staat gewährt im Alter von 60 Jahren eine Zuschußrente, so daß sich die Gesamtrente im Maximum je nach dem Dienstgrad des Versicherten auf 636—1430 Frs. beläuft[3]. Vor Vollendung des 50. Lebensjahres kann die Invalidenrente nur im Falle vollständiger Berufsunfähigkeit und frühestens nach 15 Dienstjahren bezogen werden; es wird dann für jeden Beitragsmonat $^1/_{300}$ der oben erwähnten Minimalrente berechnet. Die Rente ist also in den Fällen frühzeitiger Invalidität nur gering.

b) Die Bergarbeiterkasse[4].

Nach dem Gesetz vom 29. Juni 1894 sind sämtliche im Bergbau beschäftigten Arbeiter und Angestellten bis zu einer Einkommensgrenze von 2400 Frs. versicherungspflichtig. Der Beitrag ist auf 4 % des Lohnes festgesetzt und wird je zur Hälfte von den Arbeitgebern und -nehmern getragen. Die Renten können mit 55 Jahren erhoben werden. In diesem Alter endet auch die obligatorische Beitragspflicht. Der Staat gewährt einen Zuschuß zu den Renten,

[1] Vgl. Vitali, a. a. O., S. 2.

[2] Abgedruckt im Bull. Off. Trav. 1908, S. 897—906.

[3] Vgl. den Tarif im Bull. Off. Trav. 1908, S. 905.

[4] Vgl. Paulet, a. a. O., S. 250—52.

so daß diese einen Betrag von ca. 300 Frs. erreichen[1]. Träger der Versicherung ist die staatliche Altersrentenkasse. Daneben läßt das Gesetz die Errichtung besonderer Unternehmer- und Syndikatskassen zu, die für diesen Zweck genehmigt sein müssen. Von dieser Erlaubnis haben die Arbeitgeber aber keinen Gebrauch gemacht[2].

Die Beiträge für die Versicherten werden in Quittungsbücher eingetragen und bei der staatlichen Altersrentenkasse eingezahlt. Dieses Verfahren hat sich als völlig verfehlt herausgestellt. Bis zum Jahre 1909 waren bei der staatlichen Depositenkasse 78000 Quittungsbücher, die einen Kapitalwert von 9 Millionen Frs. repräsentierten, hinterlegt worden, da man die Eigentümer der bei den Arbeitgebern zurückgelassenen Quittungsbücher nicht auffinden konnte[3].

Der Geschäftsbericht der staatlichen Altersrentenkasse gibt für das Jahr 1909 die Zahl der Konten, die für die im Bergbau beschäftigten Angestellten und Arbeiter bei der Kasse angelegt sind, auf 318951 an[4].

Kapitel 5.

Das Gesetz über die obligatorische Unterstützung der Greise und Siechen vom 14. Juli 1905[5].

Als im Jahre 1901 die Kammerverhandlungen über die Alters- und Invalidenversicherung ergebnislos verlaufen waren, wurde als vorläufiger Ersatz am 14. Juli 1905 die obligatorische Unterstützung der Greise und Siechen eingeführt. Das Gesetz ist zugleich ein gewisser Ersatz für die in Frankreich fehlende Zwangsarmenunterstützung. Es wäre jedoch falsch, seine Aufgaben als die der öffentlichen Armen-

[1] Vitali, a. a. O., S. 104.

[2] Vgl. Paulet, a. a. O., S. 251.

[3] J. O. Sénat, Sitzung v. 9. Nov. 1909, S. 60.

[4] Annuaire Statistique de la France 1909, S. 295.

[5] Loi du 14. juillet 1905 relative à l'assistance obligatoire aux vieillards, aux infirmes et aux incurables privés de ressources. Das Gesetz ist abgedruckt im Bull. Off. Trav. 1905, S. 815—19. Über die durch Finanzgesetz vom 31. Dez. 1907 geänderten Bestimmungen und die Interpretation des Gesetzes vgl.: Zirkular des Arbeitsministers an die Präfekten vom 15. Jan. 1908 (Bull. Off. Trav. 1908, S. 171 ff.) und Zirkular vom 6. März 1910 (Bull. Off. Trav. 1910, S. 1108—1129).

[6] Bull. Off. Trav. 1908., S. 162 ff.

unterstützung bezeichnen zu wollen, denn es fehlt ihnen der für diese regelmäßig charakteristischen, entehrende Beigeschmack; vielmehr gewährt das Gesetz ein Recht auf die Unterstützung[1].

Die Unterstützungsberechtigten zerfallen in zwei Kategorien. Einmal rechnen zu ihnen sämtliche über 70 Jahre alten Greise, die der materiellen Hilfsmittel beraubt sind (privé des ressources). Ferner haben mittellose, arbeitsunfähige Personen, die an einem unheilbaren Gebrechen oder Krankheit leiden, Anspruch auf die Wohltaten des Gesetzes.

Als der „materiellen Hilfsquellen beraubt" gilt jeder Staatsangehörige, der keinerlei Einnahme besitzt und zu dessen Versorgung keine anderen Personen, besonders gemäß Code Civil § 205—215 Verwandte, verpflichtet und fähig sind. Widrigenfalls wird die Unterstützung um den Betrag der gemachten Zuwendungen gekürzt[2]. Doch wird das Arbeitseinkommen nicht in allen Fällen als eine Einnahmequelle angesehen, die den Ausschluß oder Minderung der Unterstützung zur Folge hat. Es ist ausdrücklich bestimmt, daß bei ihrer Bewilligung und Bemessung das Arbeitseinkommen der 70 und mehr Jahre alten Bewerber nicht berücksichtigt wird[3] (Art. 36, Finanzgesetz vom 31. Dez. 1907). Dagegen sind bei den unter 70 Jahre alten Gebrechlichen und Siechen nur unregelmäßige Einnahmen aus einer gelegentlichen Beschäftigung zulässig[4], während alle Einkünfte aus einer dauernden Erwerbstätigkeit auf die Unterstützung aufgerechnet werden, so daß bei ihrer geringen Höhe —

---

[1] Forest Defaye, Les difficultés d'application de la loi du 14. juillet 1905 sur l'assistance obligatoire aux vieillards, aux, infirmes et aux incurables. S. 12—32. (Thèse. Poitiers 1909.)

[2] Forest Defaye, a. a. O., S. 63—67 und Art. 20, Gesetz von 1905.

[3] Zirkular d. Arbeitsministers v. 15. Jan. 1908. (Bull. Off. Trav. 1908, S. 172.)

[4] Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit wird sehr streng formuliert. So wurde das Einkommen einer invaliden Frau, die durch einen kleinen regelmäßigen Nebenerwerb täglich 20 c = 6 Frs. monatlich verdiente, auf die Unterstützung fast vollständig aufgerechnet, indem der monatliche Unterstützungssatz um 4,50 Frs. gekürzt wurde. (Entscheidung der Zentralkommission im Min. d. Innern, vgl. Bull. Off. Trav. 1908, S. 172, Zirkular des Arbeitsministers). Über die strenge Formulierung des Begriffes der vollständigen Arbeitsunfähigkeit vgl. auch Bull. Off. Trav. 1910, S. 1111.

1909 im Durchschnitt 167 Frs.[1] — fast nur Vollinvaliden auf sie Anspruch haben. Um die freiwillige Spartätigkeit der Bevölkerung nicht zu vermindern, bestimmt das Gesetz, daß Einkünfte aus Ersparnissen bis zur Grenze von 60 Frs., — bei Personen, die 3 Kinder bis zum Alter von 16 Jahren aufgezogen haben, bis 120 Frs. — nicht in Anrechnung gebracht werden. Übersteigen die Einkünfte aus Ersparnissen die Summe von 60 oder 120 Frs., so wird der Unterstützungssatz um die Hälfte des diese Grenze überschreitenden Betrages gekürzt. Ebenso werden freiwillige Zuwendungen nur zur Hälfte von der öffentlichen Unterstützung abgezogen (Art. 20).

Durch diese mannigfaltigen Klauseln über die Unterstützungspflicht der Angehörigen, über die Zulassung von Einkünften aus Ersparnissen und durch Fixierung einer Maximalgrenze für diese Einnahmen wird die Durchführung des Gesetzes sehr erschwert und hat zu zahlreichen Mißbräuchen Anlaß gegeben[2].

Die Höhe der Unterstützung wird von dem Gemeinderat festgesetzt und beträgt im Minimum 5 und im Maximum 20 Frs. monatlich; eine Erhöhung bis auf 30 Frs. ist nur mit ministerieller Genehmigung zulässig. Über die Bewilligung der Gesuche entscheidet die Gemeindebehörde, gegen die Berufung bei der oberen Verwaltungsbehörde möglich ist[3]. Für Personen, die keinen Gemeindeunterstützungswohnsitz haben[4], ist eine besondere Kommission desjenigen Departements, in dem der Bewerber seinen Unterstützungswohnsitz hatte, zuständig. In diesem Fall ist Rekurs an die Zentralkommission im Ministerium des Innern gestattet. Über die Zulassung von Personen ohne Unterstützungswohnsitz entscheidet letztere unmittelbar (Art. 11—13).

Entsprechend sind die Kosten in erster Linie durch die Gemeinden und in zweiter durch die Departements zu tragen. Die Unter-

---

[1] Bull. Off. Trav. 1911, S. 887/88.

[2] Forest Defaye, a. a. O., S. 69—75.

[3] In erster Instanz die Kommission Cantonale unter dem Vorsitz des Unterpräfekten, in zweiter Instanz die Zentralkommission im Ministerium des Innern.

[4] Dieser wird durch 5jährigen Aufenthalt oder Abwesenheit erworben oder verloren (Art. 3).

haltung von Personen, die überhaupt keinen Unterstützungswohnsitz haben, ist dem Staat übertragen. Um aber die Gemeinden nicht finanziell zu belasten, wird ihnen ein staatlicher Zuschuß gewährt, der sich nach der Höhe des auf den einzelnen Einwohner der Gemeinde entfallenden Steuerbetrages bemißt. Der Zuschuß wird erhöht, wenn die Zahl der Unterstützten 1% der Einwohner übersteigt oder, wenn die ordentlichen Einnahmen der Gemeinde nicht zur Deckung der Lasten ausreichen (Art. 27). Durch letztere Bestimmungen wurde besonders in den ärmeren Gemeinden die Hauptlast auf den Staat überwälzt. Die Folge war, daß die Nachforschungen über die Bedürftigkeit der Bewerber sehr lax betrieben wurden und zahlreiche Betrügereien vorkamen. Eine im Jahre 1908 angestellte Enquete ergab, daß die unterstützungspflichtigen Angehörigen nur in den seltensten Fällen an ihre Pflicht gemahnt und fast nie zur Zahlung gezwungen wurden, sodaß Angehörige von geradezu wohlhabenden Personen Unterstützung erhielten[1]. Die Kosten des Gesetzes, die sich im Jahre 1909 auf 90 Millionen Frs. beliefen, wurden zu mehr als der Hälfte vom Staate getragen; die Gemeinden brachten noch nicht ein Drittel auf[2]. Die Zahl der unterstützten Personen belief sich am Ende des genannten Jahres auf 561600[3].

Die Ursache der großen Anzahl der Unterstützten ist nach den amtlichen Angaben besonders darauf zurückzuführen, daß die Gemeinden zu wenig zu den Kosten des Gesetzes herangezogen wurden. Wenn die Mittel der Gemeinden nicht ausreichten, sollten die Departements und als letzterer schließlich der Staat eintreten. Letzterer Fall, der die Ausnahme bilden sollte, sei die Regel geworden. Ferner hätten politische Rücksichten bei der Bewilligung der Gesuche eine Rolle gespielt. Auch hätten sich die Ärzte häufig bei den Bescheinigungen über das Vorhandensein unheilbarer Krankheiten oder Gebrechen sehr gefällig gezeigt[4].

Diese Tatsachen sind ein charakteristisches Beispiel für die Schattenseiten derartiger Gesetze. Wird ein Recht auf die Unter-

[1] Forest Desaye, a. a. O., S. 68 ff.
[2] Bull. Off. Trav, 1911, S. 886 f.
[3] Ebenda.
[4] Bull. Off. Trav. 1910, S. 1092.

stützung proklamiert und fehlt ihr der Beigeschmack der Armenunterstützung, so suchen zahlreiche Personen in betrügerischer Weise Vorteil daraus zu ziehen. Während bei der Sozialversicherung die geleisteten Beiträge ein Beweis dafür sind, daß der Bewerber in den Kreis der versicherungsberechtigten Personen gehört, kann bei den Unterstützungsgesetzen die Berechtigung der Ansprüche nur nach der Höhe des nachgewiesenen Einkommens beurteilt werden, dessen genaue Erforschung, besonders wenn es sich um kleine Summen handelt, fast unmöglich ist.

Die im Jahre 1910 eingeführte Altersversicherung soll das Unterstützungsgesetz ersetzen. Immerhin bleibt es für diejenigen verarmten Personen, die dem Kreis der Versicherungspflichtigen nicht angehören, in Geltung. Ferner steht auch in Anbetracht der geringen Höhe der Invalidenrenten gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 5. April 1910 denjenigen Versicherten, die von vorzeitiger Invalidität betroffen werden, ein Anspruch auf die Leistungen des Unterstützungsgesetzes zu.

Abschnitt III.

Kapitel 1.

Die Alters- und Invalidenversicherung vor dem französischen Parlament.

Die durch das Gesetz vom 18. Juni 1850 geschaffene Altersrentenkasse hatte die in sie gesetzten Erwartungen, ein Sammelpunkt und Ansporn für die freiwillige Arbeiterversicherung zu werden, nicht erfüllt. Die Beteiligung der Arbeiter blieb verschwindend gering und die Vergünstigungen der Kasse kamen fast ausschließlich dem Kleinbürgertum zugute.

Diese Mißerfolge bewirkten, daß der Gedanke einer allgemeinen staatlichen Regelung der Altersversicherung immer wieder in der französischen Deputiertenkammer auftauchte und zu zahlreichen Gesetzesvorschlägen Anlaß gab. So wurde schon im Jahre 1879 in der Kammer ein Antrag gestellt, für die in der Industrie und Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter eine Altersrentenkasse zu errichten, deren Kosten vom Staat, den Unternehmern und den Arbeitern aufgebracht werden sollten[1]. In den 80er Jahren sind besondes zwei Gesetzesvorschläge erwähnenswert, die beide aus dem Jahre 1886 stammen[2]. Der erste Vorschlag, von dem Sozialisten Jaurès ausgehend, forderte für die Arbeiter eine Alters-, Kranken- und Hinterbliebenenversicherung, deren finanzielle Lasten vom Staate, den Unternehmern und Arbeitern gemeinsam gedeckt werden sollten. Die einzelnen Industrien sollten in Kantonen zusammengefaßt werden und die Versicherung obligatorisch sein, wenn $^3/_5$ der Arbeiter es

[1] Vgl. Vitali, a. a. O., S. 32.
[2] Vitali, S. 33—34.

verlangten. Ein zweiter von dem Abgeordneten de Mun gestellter Antrag forderte die Zwangsversicherung mit der Begründung, daß der Gesetzgeber das Recht habe, zwangsweise Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, damit nicht die Nachlässigkeit einzelner Personen der ganzen Gesellschaft zur Last fiele. Diese Vorschläge der 70er und 80er Jahre haben aber keine praktischen Resultate gezeitigt.

Mit dem Beginn der 90er Jahre trat die französische Sozialpolitik in ein neues Stadium, insofern sie, bis dahin fast ausschließlich dem kleinen Mittelstande zugute gekommen, nunmehr durch den Eintritt der Sozialisten in das Parlament eine energische Umwandlung in arbeiterfreundlichem Sinne erfuhr[1]. Bei den Wahlen von 1893 eroberten die Sozialisten 50 Sitze in der Kammer. Die Radikalen — d. h. die demokratischen, linksstehenden Republikaner — betrieben von diesem Zeitpunkt an eine energische, arbeiterfreundliche Sozialpolitik, um einer Herrschaft der Sozialisten vorzubeugen. Im Jahre 1898 trat Waldeck-Rousseau an die Spitze eines ausgesprochen demokratischen Ministeriums, dem auch der Sozialist Millerand als Handelsminister angehörte. „Die Regierung, die bisher konservativ oder opportunistisch oder gemäßigt radikal war, ist endlich offen volksfreundlich. Jetzt darf man wirklich sagen, daß die Republik republikanisch ist, da ihre Führer der Linken und der äußersten Linken angehören.“[2]

In der Periode von 1892 bis zu den Wahlen vom Jahre 1910 wurden die rechtsstehenden und gemäßigten Parteien (die Konservativen, Royalisten, Antisemiten, Raillierten, Nationalisten, Progressisten und Aktionsliberale) in der Kammer immer mehr zurückgedrängt, so daß sich die Zahl ihrer Mandate von 346 im Jahre 1898 auf 128 im Jahre 1910 verminderte[3]. Dagegen nahm die Bedeutung der linksstehenden Parteien (der Radikalen, der radikalen Sozialisten — letztere sind eine Abspaltung der Radikalen, die sehr weitgehende sozialpolitische Forderungen stellen, ohne auf sozialistischem Stand-

[1] Vgl. über die französischen Parteien und ihre Stellung zur Sozialpolitik Lagardelle: Die politischen Parteien in Frankreich von 1871- 1902. (Zeitschrift für Politik 1912, S. 501—534.

[2] Lagardelle, a. a. O., S. 532.

[3] Siehe Gothaischer Hofkalender 1900, S. 685; 1904, S. 665; 1908, S. 667; 1911, S. 717.

punkt zu stehen — der demokratischen Linken und der Sozialisten) mit jeder Wahl zu. Im Jahre 1898 besaßen sie erst 235 Mandate, im Jahre 1910 zählten sie 444 Abgeordnete, darunter 109 Sozialisten. Die Parteigruppierung vollzog sich nach der Stellung der Parteien zu den sozialen Fragen. Die rechtsstehenden und gemäßigten Parteien waren für eine gemäßigte, die linksstehenden für eine radikale Sozialpolitik[1].

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung machte sich die zunehmende Demokratisierung der Deputiertenkammer erst allmählich bemerkbar. Seit dem Jahre 1889 hatte sich die Zahl der Gesetzesvorschläge, die auf Schaffung eines Alters- und Invalidengesetzes gerichtet waren, dauernd vermehrt. In den drei Legislaturperioden von 1889—1904 waren der Kammer nicht weniger als 34 die Alters- und Invalidenversicherung betreffende Gesetzesvorschläge zugegangen[2]. Die Entwürfe der einzelnen Legislaturperioden wurden von einem besonders für diesen Zweck gewählten Ausschusse, der „Commission du Travail“[3], geprüft und in Form eines Berichtes, an den sich regelmäßig ein von ihm entworfener Gesetzesentwurf anschloß, vorgelegt.

Der erste derartige Entwurf, dem hauptsächlich ein Regierungsvorschlag (Constans, Rouvier) zum Vorbild gedient hatte, stammte vom 11. Febr. 1893[4]. Er beruhte auf dem Grundsatze der freiwilligen Versicherung. Staat und Unternehmer sollten zu den freiwilligen Beiträgen der Arbeiter die gleichen Summen zuschießen. Das Gesetz erstrebte also eine genaue Dreiteilung der Kosten. Die Leistungen der Versicherung bestanden in einer Alters- und Invalidenrente. Über diesen Bericht kam es nicht zu einer Diskussion in der Kammer. Das gleiche Schicksal hatte ein von der „Commission du Travail“ der Kammer im Jahre 1896 vorgelegter Entwurf, der in den Grundgedanken dem Entwurf von 1893 sehr ähnlich war[5].

Der folgende Kommissionsentwurf vom Jahre 1900[6] unterschied sich von den früheren Entwürfen durch die Annahme der Zwangsversicherung. Die Arbeiter und Unternehmer sollten die Versicherungs-

[1] Lagardelle, S. 520—21.

[2] Vgl. J. O. Sénat. Doc. parl. Annexe 104. Rapport Cuvinot, S. 184.

[3] Der Ausschuß erhielt später den Namen „Commission d'assurance et de prévoyance sociale.

[4] Vgl. J. O. Chambre Dép. doc. parl. 1893. Annexe 2576.

[5] Ebenda, 1896. Annexe 2185.

[6] Vgl. J. O. Chambre Dép. doc. parl. 1900. Annexe 1502, S. 721 ff.

beiträge je zur Hälfte aufbringen. Erreichten die im Alter von 65 Jahren fälligen Renten die Summe von 360 Frs. nicht, so sollte der Staat die Renten bis zu diesem Betrage erhöhen, also die Garantie einer Mindestrente übernehmen. Die Leistungen der Versicherung bestanden in Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten. Nachdem auf Wunsch der Regierung die Hinterbliebenenversicherung und die staatliche Garantie einer Mindestrente aufgegeben worden war, gelangte der geänderte Entwurf am 2. Juli 1901 in der Kammer zur Erörterung. Die Verhandlungen endigten schließlich damit, daß nach Annahme des ersten Artikels des Gesetzes ein Antrag der Rechten gegen den Willen der Linken angenommen wurde, vor der Weiterberatung über das Gesetz die Ansichten der Arbeiter und Unternehmervereine und Interessentengruppen einzuholen[1]. Eine darauf angestellte Enquete ergab, daß sich von 1971 Gutachten nur 253 = 13 % für die obligatorische Versicherung aussprachen[2].

Damit war die Frage der Alters- und Invalidenversicherung für einige Zeit erledigt. Die allgemeinen Interessen waren durch die zu Beginn des neuen Jahrhunderts viel umstrittene Frage der Trennung von Kirche und Staat in Anspruch genommen. Inmitten dieser Streitfragen unternahm plötzlich der ehemalige sozialistische Handelsminister Millerand einen Vorstoß gegen den Ministerpräsidenten, indem er ihm völlige Interesselosigkeit an der Lösung der sozialen Fragen vorwarf und dadurch die Frage der Altersversicherung wieder auf die Tagesordnung setzte. Millerand wurde darauf zum Präsidenten einer Kommission gewählt, die einen neuen Gesetzentwurf über die Alters- und Invalidenversicherung ausarbeiten sollte.

Der Entwurf, der am 22. Nov. 1904 der Kammer vorgelegt wurde[3], stimmte in den grundsätzlichen Fragen mit der Vorlage vom Jahre 1900 überein. Er beruhte auf dem Prinzip der Zwangsversicherung und der Verteilung der Versicherungslasten auf den Staat, die Unternehmer und die Arbeiter. Die Leistungen der Versicherung bestanden einer Alters- und Invalidenrente und Hinterbliebenengeldern. In dem Entwurfe war die im Jahre 1900 von

[1] Vgl. J. O. Chambre Dép. Sitzung vom 2. Juli 1901.

[2] Vgl. J. O. Sénat 1909. Doc. parl. Annexe 104. Rapport Cuvinot, S. 188.

[3] Vgl. J. O. Chambre Dép. doc. parl. 1904. Annexe 2083. S. 1187 ff.

der Regierung abgelehnte Garantie einer Mindestrente von 360 Frs. wieder aufgenommen worden, trotzdem das bezugsberechtigte Alter vom 65. auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt worden war. Am 5. Juli 1905 begannen die Verhandlungen in der Deputiertenkammer, die schließlich dahin führten, daß das Gesetz in stark geänderter Form angenommen wurde[1]. Die Invalidenversicherung war auf die Fälle der absoluten Invalidität beschränkt worden. Die Staatslasten hatten dadurch eine enorme Steigerung erfahren, daß die Versicherten mit einem Jahreslohn von unter 450 Frs. von der Beitragsleistung befreit wurden, aber trotzdem Anspruch auf die staatliche Garantie der Mindestrente von 360 Frs. behielten. Ferner durften die Mitglieder der freien Hilfsvereine, soweit sie unter die Zwangsversicherung fielen, die Hälfte ihres Beitrages zum Zwecke der Krankenversicherung verwenden. Trotzdem gewährte der Staat die Garantie einer Mindestrente von 360 Frs. Der von der Kammer an den Senat übersandte Gesetzesentwurf wurde einer besonderen Senatskommission zur Begutachtung übergeben, deren Untersuchungen sich bis zum Jahre 1909 hinzogen. Die Kommission erklärte im Einverständnis mit der Regierung den von der Kammer angenommenen Entwurf wegen der hohen Kosten, mit denen das Staatsbudget belastet wurde, für unannehmbar. Infolgedessen wurde dem Senate ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt, der in den Grundfragen mit den älteren Entwürfen übereinstimmte, aber die dem Staate zugemutete finanzielle Beihilfe stark einschränkte. Der leitende Gesichtspunkt der Kommission war gewesen, ein möglichst einfaches Gesetz zu schaffen, das sowohl für die Regierung, als auch für die Arbeiter und Unternehmer annehmbar war.

Der Bezug der Altersrente war von dem 60. auf das 65. Jahr heraufgesetzt worden. Die Beitragsbefreiungen der niedrigsten Lohnklassen waren beseitigt und die den Hilfsvereinen gewährten Vergünstigungen stark eingeschränkt worden. Ferner waren die Beiträge der Arbeiter und Unternehmer ermäßigt, da die Enqueten der Jahre 1901 und 1907 bewiesen hatten, daß die in den älteren Entwürfen vorgesehenen Beiträge (Arbeiter- und Unternehmerbeiträge sollten sich nach den früheren Entwürfen auf je 2 % des Lohnes belaufen) von

[1] Vgl. J. O. Doc. parl. Sénat 1909. Annexe 104. S. 205 ff.

beiden Seiten als zu drückend angesehen wurden. Der Staat sollte an Stelle der Garantie einer Mindestrente von 360 Frs. einen festen Zuschuß zu den Renten gewähren. Die Beschränkung der Invalidenversicherung auf die Fälle der absoluten Invalidität war beibehalten worden.

Nach längeren Verhandlungen zwischen Kommission und Regierung, die sich auf die Frage des Kapitaldeckungssystems, den Staatszuschuß und die Arbeiterbeiträge — die Regierung forderte eine Erhöhung der Arbeiterbeiträge von 6 auf 9 Frs. — bezogen, wurde der Entwurf schließlich mit den von der Regierung geforderten Änderungen angenommen und erhielt, nachdem er die Zustimmung der Deputiertenkammer gefunden hatte, am 5. April 1910 Gesetzeskraft. Durch Gesetz vom 28. Juni 1911 (Art. 6) wurde das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 3. Juli 1911 festgesetzt.

Bei seiner Durchführung trat die Abneigung der Arbeiter gegen die Zwangsversicherung so deutlich zutage, daß es in den ersten Monaten ein vollständiges Fiasko erlebte[1]. Die Arbeiter verweigerten die Beitragsleistung der ihnen zugesandten und innerhalb von 8 Tagen auszufüllenden Legitimationskarten, die der Ausstellung von Quittungskarten und der Einrichtung der Versicherungskosten zugrunde gelegt werden sollten. Nach 6monatlicher Gültigkeit des Gesetzes[2] nahmen erst rund 60 % der versicherungspflichtigen Personen an der Versicherung teil und nur $^1/_4$ aller unter die obligatorische Versicherung fallenden Personen hatte die Legitimationskarten ausgefüllt.

Die Ursache des Mißerfolges war einmal darin zu suchen, daß das Unterstützungsgesetz vom 14. Juli 1905, das nur vorübergehend in Kraft sein sollte, in der Arbeiterbevölkerung großen Anklang gefunden und bei zahlreichen Versicherten die Vorstellung erweckt hatte, daß es sich um eine dauernde Einrichtung handele. Naturgemäß sahen sie ein Gesetz, das von ihnen eine materielle Beteiligung an den Kosten der Versicherung verlangte, als einen Rückschritt an. Ferner aber hielten sie die Leistungen der Versicherung für völlig unzureichend[3]. Sie verlangten die Festsetzung des bezugsberechtigten Alters auf das 60. Lebensjahr. Diese Forderung ist in der Tat

[1] Revue d'économie politique 1912, S. 101 ff.

[2] Vgl. Revue d'économie politique 1912, S. 101 ff. u. Bull. Off. Trav. 1912, S. 672.

[3] Vgl. Revue d'économie politique 1912, S. 102, 103.

erfüllt worden. Schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes war in der Deputiertenkammer ein Antrag mit 356:64 Stimmen angenommen worden[1], der die Regierung aufforderte, den Bezug der Altersrente auf das 60. Lebensjahr festzusetzen und den Staatszuschuß von 60 Frs. auf 100 Frs. zu erhöhen. Durch Finanzgesetz vom 27. Dez. 1912 ist das Gesetz in diesem Sinne geändert worden.

Infolgedessen ließ der Widerstand gegen die Versicherung nach. Der amtliche Bericht an den Oberrat für die Arbeiterversicherung im Arbeitsministerium schrieb auf Grund der dem Arbeitsministerium im Januar 1912 zugegangenen Berichte der Präfekten[2]: „Die Berichte melden sämtlich eine sichtliche Zunahme in der Zahl der Einschreibungen. Die Opposition, die sich anfangs gegen das Gesetz geltend gemacht hat, hat stark abgenommen."

In einzelnen Gegenden hat man aber noch immer schwer mit dem Widerstande der Bevölkerung zu kämpfen, wie aus den folgenden Ausführungen des oben angeführten Berichtes zu entnehmen ist: „Immerhin begegnet man infolge lokaler Umstände noch zahlreichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes. So zählte man im Departement Haute-Vienne am 1. Jan. 1912 nur 64637 obligatorische Versicherte, während man nach der Statistik mit 140000 obligatorisch Versicherten gerechnet hatte."

„Im Departement Bouches du Rhône ist der Unterschied zwischen der Zahl der wirklich in die Liste eingetragenen Versicherten (63950) und der vorgesehenen Ziffer (250000) besonders auf die hohe Zahl der ausländischen Arbeiter zurückzuführen."

Die trotz Herabsetzung der Altersgrenze noch immer vorhandene Opposition der Arbeiterschaft ist neuerdings durch die Rechtsprechung der Gerichte noch bestärkt worden. Danach sind die Unternehmer, falls die Arbeiter die Beitragsleistung verweigern, nicht berechtigt, die Beiträge wider den Willen des Versicherten vom Lohne abzuziehen. Demnach ist die Entrichtung der Beiträge praktisch in das Belieben der Arbeiter gestellt worden. Tatsächlich entzogen sich am 1. Januar 1913 noch rund 3 Millionen Versicherungspflichtige ihrer Beitragspflicht[3], sodaß die allgemeine Zwangsversicherung noch keineswegs voll durchgeführt ist.

[1] Vgl. J. O. Chambre Dép., Sitzung vom 15. Juni 1911.
[2] Vgl. Bull. Off. Trav. 1912, S. 675.
[3] Révue d'économie politique. Mars 1913. Questions ouvrières.

Abschnitt IV.

Das Altersrentengesetz vom 5. April 1910[1].

Kapitel 1.

Die Verteilung der Versicherungslasten. Die Frage der Zwangsversicherung.

Die Erfahrungen eines halben Jahrhunderts auf dem Gebiete der Altersversicherung hatten die Unzulänglichkeit des von den französischen Sozialpolitikern verfochtenen Systems der „Selbsthilfe mit staatlicher Unterstützung" erwiesen. „Wir wissen, wie mäßig die Ergebnisse der freien Selbsthilfe sind, mag sie von den Individuen oder den freien Hilfsvereinen ausgehen[2]." Mit diesen Worten kennzeichnete der Berichterstatter der Kommission, als er der Kammer im Jahre 1901 einen Entwurf über die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung vorlegte, den erreichten Zustand.

Trotz hoher staatlicher Zuschüsse war die Beteiligung an den Versicherungseinrichtungen der freien Hilfskassen in engen Grenzen geblieben. Nur die Elite der Arbeiterschaft hatte sich der freiwilligen Versicherung unterzogen. Ein durchgreifender Erfolg war demnach nur durch Anwendung der Zwangsversicherung zu erhoffen. In zwei besonders gefährlichen Gewerben, der Schiffahrt und dem Bergbau, hatte man durch die Gesetze von 1881, 1885 und 1894 die Zwangsversicherung eingeführt. Eine Übertragung dieses Grundsatzes auch auf die anderen Gewerbe, bei denen die schädlichen Folgen

---

[1] Loi du 5. avril 1910 sur les Retraites ouvrières et paysannes modifiée par la loi du 27. février 1912.

[2] J. O. Chambre Dép. Sitzung vom 4. Juni 1901, Rapport Guieyesse, S. 235.

der Berufstätigkeit nicht so kraß hervortreten, hatte den Anschauungen der französischen Sozialpolitiker widerstrebt.

Das bisherige System der „freiwilligen Versicherung mit Staatshilfe" wurde in dem Augenblicke durchbrochen, in dem sich der Gesetzgeber zu der Auffassung bekannte, die Lasten der Versicherung auf den Staat, die Unternehmer und die Arbeiter zu verteilen. Die Begründung dieser Forderung, die schon in den Entwürfen der Jahre 1893[1] und 1896[2] aufgestellt wurde, ist am schärfsten in dem Entwurfe vom Jahre 1904 wiedergegeben worden[3]. Es heißt dort: „Was den Staat, d. h. die Gesellschaft betrifft, so ist seine Teilnahme unentbehrlich, wenn die dem Arbeiter und Unternehmer auferlegten Beiträge nicht ein genügendes Resultat zeigen. Diese Beihilfe ist gerechtfertigt durch die ungleiche Verteilung der sozialen Lasten unter den Bürgern. In der Tat ist unleugbar, daß die Steuern, selbst die direkten, aber besonders die indirekten, relativ empfindlicher wirken je geringer das Einkommen ist." Über die Pflicht der Unternehmer, zu den Kosten der Versicherung beizutragen, sagt derselbe Entwurf: „Hat der Unternehmer das Recht, denjenigen, der während seines Mannesalters durch seine Arbeit das Werkzeug seines Vermögens gewesen ist, im Alter zu verlassen? Die Antwort auf diese Frage sind die sozialen Einrichtungen der Unternehmer, durch die sie bewiesen haben, wie sehr sie sich mit Recht um das Schicksal ihrer Arbeiter gekümmert, und ihre soziale Pflicht erkannt haben. Was aber nur einige unter ihnen bis jetzt getan haben, das auch den übrigen Unternehmern aufzuerlegen, hat die Gesellschaft das Recht und die Pflicht."

Der Gedanke, die Unternehmer zu den Lasten der Versicherung heranzuziehen, ließ sich ohne Zwang nicht verwirklichen. In der Tat sah schon der erste Gesetzentwurf vom Jahre 1893 eine Steuer voraus, die jährlich in Höhe der freiwilligen Arbeiterbeiträge zwangsweise auf die Gesamtheit der Unternehmer umgelegt werden sollte. — Von Erfolg konnte diese Einrichtung aber nicht sein, solange man sich nicht ehrlich zur Anwenduug des Zwangsgrundsatzes für beide

[1] J. O. Chambre Dép. Doc. parl. 1893. Annexe 2576.

[2] Ebenda, 1896. Annexe 2185.

[3] Ebenda, 1904. Rapport Guieyesse. Annexe 2083, S. 1189.

Teile bekannte. Die Kommission mochte sich aber den Vorschlag der Regierung, daß sämtliche Arbeiter als versichert gelten sollten, sofern sie nicht eine entgegengesetzte Erklärung abgegeben hätten, nicht aneignen. Sie hoffte, die den Arbeitern gewährten Vorteile würden groß genug sein, um eine starke freiwillige Beteiligung der Arbeiterschaft an der Versicherung zu bewirken[1].

Desgleichen trat die Kommission vom Jahre 1896 entschieden für die freiwillige Versicherung ein. Sie erklärte, der Sparsinn sei eine Tugend, die sich nicht durch Gesetze erzwingen lasse. Sie achte die Freiheit der Bürger und sei der Ansicht, daß man die Arbeiter durch Entwicklung der freiwilligen Fürsorge, durch Aufmunterung und Zuschüsse, nicht durch Zwang zur Benutzung der Versicherungseinrichtungen veranlassen müsse. Das Festhalten an der freiwilligen Versicherung war aber nur ein scheinbares. Der Gesetzesvorschlag vertrat das eigenartige System der Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit. Der Unternehmer, der für seine Arbeiter freiwillig Versicherungseinrichtungen getroffen hatte, konnte von ihnen eine entsprechende Beitragsleistung bis zur Höhe von 2% des Lohnes fordern; desgleichen konnte der Arbeiter durch freiwillige Beiträge von seiner Seite den Beitrag des Unternehmers erzwingen[2].

Die Gesetzentwürfe der 90er Jahre zeigen deutlich die Verlegenheit der französischen Sozialpolitiker. Man erkannte die Erfolglosigkeit des alten Systems, scheute sich aber noch, das Prinzip der Zwangsversicherung offen auszusprechen.

Im folgenden Jahrzehnt änderte sich die Stellung des Gesetzgebers zur Frage der Zwangsversicherung. Die amtliche Enquete vom Jahre 1896/97[3] über den Umfang der freiwilligen Altersversicherung der französischen Arbeiterschaft ergab, daß mit Einschluß der obligatorisch zu versichernden Bergarbeiter und Seeleute nur 17% der in Industrie- und Transportgewerbe beschäftigten Arbeiter versichert waren. Diese Tatsache konnte bei der Ausgestaltung weiterer Pläne nicht ohne Einfluß bleiben, und so gelangte der neue Entwurf vom Jahre 1900 zum Grundsatze der Zwangsversicherung.

[1] Vgl. J. O. Chambre Dép. doc. parl. 1893. Annexe 2576.

[2] J. O. Chambre Dép. Doc. parl. 1896. Annexe 2185.

[3] Office du Travail 1898. Caisses patronales, S. VI.

Er scheiterte an dem Widerstand der Gegner der obligatorischen Versicherung. Die auf Beschluß der Kammer angestellte Enquete über die Stellung der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen zu dem Gesetzentwurf von 1900 ergab, daß sich 87% der befragten Interessentengruppen gegen die Zwangsversicherung aussprachen. Der Inhalt dieser, sowie einer zweiten, im Jahre 1907[1], vom Senate vorgenommenen Enquete, die Äußerungen in der französischen volkswirtschaftlichen Fachliteratur und die Kammer- und Senatsverhandlungen zeigen sämtlich eine ungeheure Abneigung gegen die Zwangsversicherung und machen es erklärlich, daß die Frage der obligatorischen Versicherung fast zwei Jahrzehnte lang die französische Gesetzgebung beschäftigt hat.

Der Widerstand gegen die Zwangsversicherung erklärt sich zum Teil aus dem französischen Volkscharakter. Bei den demokratischen Anschauungen der Franzosen mußte die Zwangsversicherung als ein schwerer Eingriff des Staates in die bürgerliche Freiheit, deren begeisterte und doktrinäre Verfechter sie seit der großen Revolution gewesen waren, erscheinen. Nicht mit Unrecht fürchtete man, daß die Autorität der Regierung nicht genügen werde, die Zwangsversicherung auch wider den Willen der Bevölkerung durchzuführen.

Die Eigenheiten des französischen Volkscharakters kennzeichnete ein Gegner der Zwangsversicherung in der Deputiertenkammer mit folgenden treffenden Worten: „Das Beispiel Deutschlands, wo man die Zwangsversicherung angenommen hat, beruhigt mich nicht, weil wir Gewohnheiten haben, die sich von denen Deutschlands unterscheiden, ein anderes Temperament, andere Eigenschaften und Fehler. Der Deutsche ist willig und besitzt Disziplin: meiner Meinung nach sind das keine Eigenschaften unseres Volkes“[2]. Über die Autorität der französischen Behörden sagte ein Senator bei Besprechung der

[1] Die Enquete der Kammerkommission vom Jahre 1901 und die Senatsenquete vom Jahre 1907 hatten sich an die Interessentenvertretungen der Arbeiter und Unternehmer und die freien Hilfsvereine gewandt. Im Jahre 1901 ergab sich, daß sich von 1971 abgegebenen Gutachten 1713 = 87% gegen die Zwangsversicherung aussprachen. Im Jahre 1907 erklärten sich von 9582 Antworten 7810 = 81,5% gegen die Zwangsversicherung. (Vgl. J. O. Sénat 1909, Doc. parl Annexe 104, Rapport Cuvinot, S. 188, S. 255 ff.

[2] J. O. Chambre Dép., Sitzung v. 17. Juni 1901. Mons. de Gailhard-Bancel.

Zwangsversicherung: „Die Zwangsversicherung konnte in Deutschland von Erfolg sein, weil die deutsche Regierung im Unterschied von unserer Regierung Autorität besitzt. Das deutsche Volk ist ein Volk, das sich dem Zwang zu fügen weiß, dagegen bei uns ein Volk, das sich jedes Mal auflehnt, wenn man ihm irgend etwas aufzwingen will“ [1]. Als Beispiel führte er den Widerstand der französischen Bevölkerung bei Einführung des obligatorischen Elementarschulunterrichtes und die Mißstände, die sich bei der obligatorischen Altersversicherung der Bergarbeiter herausgestellt haben, an. Das Fiasko, das die Zwangsversicherung bisher erlebt hat, beweist, daß obige Befürchtungen nicht ganz unberechtigt gewesen sind.

Bei den Unternehmern und Arbeitern fand die Einführung der Zwangsversicherung aus wirtschaftlichen Gründen heftigen Widerstand. Die Arbeiter forderten, daß die Kosten der Versicherung durch eine allgemeine Steuer aufgebracht würden. Sie behaupteten, die Löhne seien schon an sich so niedrig, daß sie besonders in den Städten kaum zum nötigsten Lebensunterhalt ausreichten und nicht die geringste Belastung vertrügen, ohne ein ungeheueres Elend zur Folge zu haben [2]. Ferner fürchteten sie, daß die Unternehmer die Lasten der Beiträge auf die Arbeiter durch Erniedrigung der Löhne abwälzen oder zum mindesten eine Steigerung der Löhne verhindern würden. Entgegen diesen Behauptungen erklärte der französische Arbeitsminister: „Der städtische Arbeiter hat vollauf die materielle Möglichkeit zu sparen. Was dem Arbeiter der Stadt fehlt und was ihn von den übrigen Arbeitern unterscheidet, das ist nicht die materielle, sondern die moralische Fähigkeit zu sparen.“ Die Richtigkeit dieser Auffassung haben die vom französischen Arbeitsministerium für die Jahre 1906—1910 im Anschluß an die Untersuchungen früherer Jahre unternommenen Lohn- und Preisenqueten [3] bestätigt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen beweisen, daß in der Periode von 1890—1910 die französischen Arbeitslöhne bedeutend schneller, als

[1] J. O. Chambre Dép., Sitzung vom 9. Nov., S. 60.

[2] Gutachten der Arbeiterbörsen aus Montpellier, Cette usw. 1907 abgedruckt Doc. parl. Sénat 1909. Annexe 104, S. 390—434.

[3] Vgl. Statistique générale de la France, 1910. Salaires et coûte de l'existence.

die Kosten der Lebenshaltung stiegen. Setzt man die durchschnittliche Lohnhöhe, die Kosten der Lebenshaltung und die Kaufkraft der Löhne für das Jahr 1900 = 100, so ergibt sich für die Periode 1890—1910 folgende Entwickelung[1].

	1890	1900	1905	1910
Löhne	92	100	105	110
Kosten der gleichartigen Lebenshaltung	103	100	100,5	104
Kaufkraft der Löhne	89,5	100	104,5	106

Dem Arbeiter war also die Möglichkeit gegeben, seine Lebenshaltung zu verbessern und somit auch einen Teil seiner Einnahmen für die Zwecke der Altersversicherung zu verwenden. Ob die Befürchtung, daß durch die Einführung der Zwangsversicherung die Steigerung der Löhne erschwert werden wird, darf nach den Erfahrungen, die man in Deutschland gemacht hat, sehr bezweifelt werden. Denn gerade hier hat sich seit der Einführung der Sozialversicherung ein gewaltiger Aufschwung der Volkswirtschaft, verbunden mit einer durchgreifenden Verbesserung der Lage der Arbeiter vollzogen[2].

Die Unternehmer wiederum forderten den Ausbau des Unterstützungsgesetzes von 1905 und die Förderung der freiwilligen Versicherung durch Erhöhung der staatlichen Zuschüsse an die freien Hilfsvereine. Durch die Zwangsversicherung fürchteten sie in ihrer

[1] Vgl. Statistique générale de la France, 1910. Salaires et coûte de l'existence, S. 11.

[2] Dr. Kaufmann, Licht- und Schattenseiten der deutschen Arbeiterversicherung, S. 10, Berlin 1912. — Die Steigerung der deutschen Arbeitslöhne ergibt sich auch aus der Verteilung der Versicherungsbeiträge auf die einzelnen Beitragslohnklassen der Invalidenversicherung. Von je tausend Beiträgen entfielen auf die Lohnklassen von

M	bis 350	350—550	550—850	850—1150	mehr als 1150
1891	253	384	217	146	(erst seit 1899
1909	105	250	254	178	213

(Vgl. Weymann, Inv.- und Hinterbliebenengesetz 1912, S. 211).

Leistungsfähigkeit auf dem Weltmarkte geschwächt zu werden[1]. Diese Annahme haben die Erfahrungen in Deutschland ebenfalls nicht bestätigt. Denn trotz der Lasten der Zwangsversicherung steigen von Jahr zu Jahr die freiwilligen Zuwendungen der deutschen Unternehmer für ihre Arbeiter und Angestellten, die sich schon im Jahre 1900 auf über 80 Millionen beliefen.

Die schärfsten Gegner der Zwangsversicherung waren aber die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit. Ihre ablehnende Haltung erklärte sich aus ihrer prinzipiellen Gegnerschaft gegen alle Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiete der Sozialpolitik und aus der Besorgnis, durch die neue Versicherung in ihrer Existenz gefährdet zu werden. Sie meinten, daß zahlreiche Mitglieder, die ihnen bis dahin zum Zwecke der Krankenversicherung angehört hatten, diesen Versicherungszweig nach Einführung der obligatorischen Altersversicherung aus materiellen Rücksichten aufgeben und so einen Rückgang der freien Vereine herbeiführen würden[2]. Die Kongresse der Hilfsvereine[3], sowie die weit überwiegende Mehrheit der in der Senatsenquete von 1907 befragten Vereine[4] erklärten sich gegen die Zwangsversicherung und für die Übertragung der Versicherung nach belgischem Muster auf die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit.

Trotz dieser Angriffe hielten die Regierung und die Parlamentskommissionen an ihrer Forderung fest. Die theoretischen Einwände gegen die Zwangsversicherung entbehrten der Beweiskraft. Dem Verlangen der Mutualisten, sie zu Trägern der Versicherung zu machen, widersprach die Tatsache, daß sie trotz ihrer nicht zu leugnenden Bedeutung nur einen Bruchteil der Arbeiterschaft umfaßten.

Schon im Jahre 1901 hatte der Berichterstatter der Kammerkommissionen nach einem kurzen Überblick über die einzelnen Ver-

[1] Gutachten der Handelskammern Paris, Cette usw., siehe J. O. Sénat 1909, Doc. parl. Annexe 104, S. 390—434.

[2] Vgl. Rapport Cuvinot J. O. Doc. parl. Sénat 1909. Annexe 104, S. 198.

[3] Congrès supérieur de la mutualité 1901. — Congrès national des retraites pour la vieillesse 1901. — Congrès mutualiste du Limoges 1902. Vgl. Vitali, a. a. O., S. 45.

[4] Von 4531 Vereinen waren nur 1128 Anhänger der Zwangsversicherung. Vgl. J. O. Doc. parl. Sénat 1909. Annexe 104, S. 254.

sicherungssysteme der europäischen Staaten und die günstigen Erfolge der deutschen Versicherung erklärt, daß der Staat in Anbetracht der geringen Leistungen der freiwilligen Selbsthilfe die Pflicht habe, die Arbeiter zwangsweise zu versichern, um die Gesellschaft gegen die Folgen der Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit dieser Kreise zu schützen[1]. Als die Frage der Zwangsversicherung bei den Senatsverhandlungen im Jahre 1909 wiederum Anlaß zu heftigen Debatten gab, konnte der Arbeitsminister den Anhängern der freiwilligen Versicherung die Erfahrungen des belgischen Altersrentengesetzes entgegenhalten. Er wies darauf hin, daß schon im Jahre 1903, also nach dreijährigem Bestehen des Gesetzes, 17 % der freiwillig Versicherten die Versicherung wieder aufgegeben hätten. Von den 1,6 Millionen belgischen Arbeitern seien trotz der ungeheueren Propaganda und der Vorteile, die man den Versicherten gewähre, nur $^1/_3$ freiwillig versichert[2].

Nach langen Verhandlungen ist schließlich die Zwangsversicherung angenommen worden. Seit mehr als einem Jahrzehnt führten die Kammerparteien die Arbeiterversicherung auf ihrem Programm und waren daher ihren Wählern gleichsam moralisch verpflichtet. Außerdem hatte man sich bemüht, dem Gesetz eine Gestalt zu geben, die den Gegnern die Durchführung erleichtern sollte. Die freien Hilfsvereine wurden als Träger der Versicherung zugelassen und man stellte ihnen staatliche Zuschüsse für ihre an der Krankenversicherung teilnehmenden Mitglieder, sofern sie dem Altersrentengesetz von 1910 unterstanden, in Aussicht. Die Unternehmer wiederum gewann man, indem man die Beiträge möglichst niedrig ansetzte und ihre Versicherungseinrichtungen ebenfalls als Träger der Versicherung zuließ.

Ob die Zwangsversicherung in konsequenter Weise auch auf die anderen Zweige der Sozialversicherung, besonders auf die schon lange als dringend notwendig empfundene Krankenversicherung ausgedehnt werden wird, hängt wohl davon ab, in wie weit die Bevölkerung sich an die zur Zeit noch als eine arge Belästigung empfundenen Bestimmungen der obligatorischen Altersversicherung gewöhnen wird.

[1] J. O. Chambre Dép., Sitzung vom 4. Juni 1901, Rapport Guieyesse, S. 235.

[2] Ebenda, Sitzung vom 7. März 1910, S. 516.

Kapitel 2.

Der Kreis der Versicherten.

Frankreich besaß im Jahre 1906 38844653 Einwohner, unter denen sich 20720879 erwerbstätige Personen befanden[1]. Dieser hohe Prozentsatz der Erwerbstätigen[2] ist auf die durch die niedrige Geburtenziffer bedingte starke Besetzung der mittleren und höheren Altersklassen zurückzuführen. Auch sind die gesetzlichen Bestimmungen über die gewerbliche Beschäftigung von Kindern noch nicht so scharf geregelt, wie in Deutschland.

Der stark agrarische Charakter des Landes — rund 43 % der Erwerbstätigen fanden im Jahre 1906 in der Landwirtschaft ihren Unterhalt[3] — bewirkt, daß die soziale Schichtung der Bevölkerung günstiger ist, als in den Ländern mit vorherrschend industrieller Produktion.

Die berufliche und soziale Gliederung der erwerbstätigen französischen Bevölkerung[4].

Berufsabteilung	Unternehmer	Angestellte	Arbeiter	Beschäftigungslose	Alleinstehende Erwerbstätige
Landwirtschaft	4794636	6030	2685546	12630	1356181
Industrie	843599	391791	3772430	166293	2050760
Handel	593456	590127	270386	38506	576145
Liberale Berufe	54816	1113690	266002	3349	188183
Dienende	—	15849	912595	17849	—
Summe:	6286507	2117487	7906959	238657	4171269
	=31,2 %	=7,6 %	=39,3 %	=1,2 %	=20,7 %

Die Unternehmer machten im Jahre 1906 31,2 %, Angestellte und Arbeiter zusammen nur 47 %, die alleinstehenden Erwerbstätigen 20,7 % aller Erwerbstätigen aus. Die richtige Erfassung der sozialen Gliederung der französischen Bevölkerung ist mit Schwierigkeiten verbunden, weil die Statistik die Gesamtheit der selbständigen Erwerbstätigen, die ohne Hilfskräfte arbeiten, wie die

[1] Stat. Jahrb. f. d. D. R. 1912, S. 13.

[2] 53 % der Gesamtbevölkerung.

[3] Stat. Jahrb. f. d. D. R., S. 14.

[4] Récensément général de la Population, Tome I, Teil 3, S. 58.

Hausindustriellen, die Kleinstellenbesitzer, die Kleinpächter, die Kleinkrämer usw. zusammen mit den Tagesarbeitern und den unselbständigen Heimarbeitern unter dem Sammelnamen „travailleurs isolés" zusammenfaßt[1]. Unter diesen „Alleinstehenden Erwerbstätigen" befinden sich also zahlreiche Personen, die nicht dem Arbeiterstand angehören, sondern Kleinunternehmer sind.

Die Statistik sucht daher die „travailleurs isolés" nach ihrer sozialen Stellung zu scheiden. Nach den amtlichen Angaben[2] entfielen von den 4171269 „travailleurs isolés" auf die

Kleinunternehmer	2080000
Heimarbeiter	790000
Tagearbeiter	1301000
	4171000

Die auf rund 20,7 Millionen bezifferte erwerbstätige Bevölkerung Frankreichs verteilte sich daher auf die beiden Gruppen der selbständigen und abhängigen Personen in folgender Weise[3]:

Unternehmer (einschließlich der alleinstehenden Kleinunternehmer)	8350000
Angestellte und Arbeiter (einschließlich der Heimarbeiter und Tagearbeiter)	12350000
	20700000

von den 12,35 Millionen unselbständigen Erwerbstätigen entfielen auf[4] die

Landwirtschaft	2704236
Industrie	4330514
Handel	899019
Liberale Berufe	1379692
Dienende	946293
	10258754
Tagearbeiter	1301000
Heimarbeiter	790000
	12349754

[1] Vgl. Récensement général de la Population 1906, I., Teil II, S. 111/112.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda.
[4] Gemäß den oben angeführten Tabellen.

Bei Einführung der Alters- und Invalidenversicherung erhob sich die Frage, ob man alle unselbständigen erwerbstätigen Personen in den Kreis der Versicherten einbeziehen, oder sich nur auf diejenigen Berufe beschränken sollte, bei denen das Bedürfnis der Alters- und Invalidenversicherung am dringendsten war.

A. Die obligatorisch Versicherten.

Regierung und Gesetzeskommission waren einig, daß sämtliche in Handel und Industrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten der Versicherungspflicht unterliegen sollten. Aber schon hinsichtlich der Landarbeiter war diese Frage strittig.

In der Tat erscheint die Einführung der Sozialversicherung in der Landwirtschaft nicht so dringlich, wie in den anderen Berufsgruppen. Die Arbeitsverhältnisse tragen auf dem Lande häufig noch einen patriarchalischen Charakter. In vielen Fällen sorgt der ländliche Unternehmer durch Zuweisung leichter Arbeit für seine alten, nicht mehr voll erwerbsfähigen Arbeiter. Trotzdem wird man nicht annehmen dürfen, daß für sie mit zunehmendem Alter oder im Falle der Invalidität stets ausreichend gesorgt werden wird. Auch erscheint es als eine Ungerechtigkeit, den industriellen Arbeitern einen Rechtsanspruch auf eine Altersrente zu gewähren, die Landarbeiter dagegen bei abnehmender Arbeitskraft auf das Wohlwollen des Arbeitgebers zu verweisen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Versicherung der ländlichen Arbeiter in vielen Fällen mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist, als die der städtischen Arbeiter. Gerade in der Landwirtschaft üben zahlreiche Erwerbstätige eine selbständige und abhängige Tätigkeit nebeneinander aus. Andere arbeiten einen Teil des Jahres auf ihren eigenen kleinen Besitzungen, während sie sich zu gewissen Jahreszeiten als Arbeiter verdingen. Dies findet man in Frankreich besonders in den Alpen, wo die Kleinstellenbesitzer im Herbst und Winter sich für die Wein- und später für die Olivenernte verdingen[1]. In solchen Fällen ist es schwierig, festzustellen, welche Tätigkeit des Erwerbstätigen seinen Hauptberuf bildet und ob er in den Kreis der versicherungspflichtigen Personen gehört.

[1] Vgl. Vitali, a. a. O., S. 130.

Daher verlangte die Regierung bei Behandlung des Gesetzentwurfes vom Jahre 1900, daß man nur die ständigen landwirtschaftlichen Arbeiter versichern sollte, d. h. die Arbeiter, die sich regelmäßig für ein Jahr verpflichten[1]. Zum Beweise, welchen Schwierigkeiten man bei der Einbeziehung der sämtlichen ländlichen Arbeiter in die Versicherung begegnen werde, führte die Regierung an, daß nach der Zählung von 1896 unter den 5 Millionen landwirtschaftlichen Arbeitern 2 Millionen Tagearbeiter und unter diesen 1 Million Kleinstellenbesitzer gezählt worden wären[2].

Diese Forderung wurde aber von der Kommission als eine Ungerechtigkeit gegen die Landarbeiter abgelehnt, die daher im Entwurf von 1900 und in sämtlichen folgenden Entwürfen in den Kreis der obligatorisch Versicherten einbezogen worden sind.

Weiter aber wollte man anfangs nicht gehen. Die Dienstboten und die gesamten liberalen Berufe blieben außerhalb der Versicherung. eine Härte, da durch diese Bestimmung zahlreiche unselbständige Existenzen betroffen wurden. Die engere Begrenzung der Versicherungsberechtigten wurde damit begründet, daß man die Durchführung des Gesetzes nach Möglichkeit erleichtern wollte[3]. Für die Dienstboten, ebenso wie für die Kleinunternehmer, sah man die Schaffung eines besonderen Gesetzes voraus.[4]

Diese Berufe sind erst in den folgenden Gesetzesvorschlägen in die Versicherung einbezogen worden.

Die liberalen Berufe wurden schon im Entwurfe vom Jahre 1904 (Art. 1) der obligatorischen Versicherung unterstellt, die Dienstboten dagegen erst im Jahre 1905 in den Kreis der Versicherten einbezogen. Die Kommission widersetzte sich dieser Erweiterung zunächst auf das entschiedenste, weil die Mehrzahl der Dienstboten durch Heirat aus dem Versicherungsverhältnis ausscheide; auch prophezeite sie große Schwierigkeiten, da es sich um einen Eingriff in die Familiensphäre handele. Der Antragsteller konnte aber mit Erfolg auf die deutsche Gesetzgebung hinweisen, nach der Dienstboten ebenfalls der Vorteile der Alters- und Invalidenversicherung teilhaftig sind.

[1] J. O. Chambre Dép. 1901 Doc. parl. Annexe 2333, S. 305.
[2] Ebenda.
[3] Vgl. J. O. Chambre Dép. 1900. Doc. parl. Annexe 1502, S. 728.
[4] Ebenda.

Schließlich wurde der Kreis der Versicherten im Jahre 1910 noch dadurch erweitert, daß man nicht nur, wie in den früheren Entwürfen „die in Landwirtschaft, Industrie usw. beschäftigten Arbeiter und Angestellten", sondern sämtliche in den genannten Berufen „gegen Entgelt beschäftigten Personen" der Versicherungspflicht unterwarf. Dieselbe Benennung wird auch im deutschen Invaliden- und Hinterbliebenen-Gesetz angewandt (RVO. § 1227). Man führte diese Änderung ein, um einzelne Personengruppen der liberalen Berufe, wie die Lehrer, bei denen es zweifelhaft war, ob sie unter den Begriff der „Arbeiter und Angestellten" fielen, in die Versicherung einbeziehen zu können.

Das französische Gesetz umfaßt heute sämtliche „gegen Entgelt beschäftigten" männlichen und weiblichen Personen der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft, der liberalen Berufe und die Dienstboten, sowie die vom Staat, den Departements und Kommunen „gegen Entgelt beschäftigten Personen", sofern sie nicht den Anspruch auf eine Zivil- oder Militärpension besitzen[2]. Die Bestimmung des französischen Gesetzes über den Kreis der versicherungspflichtigen Personen kommen denen des deutschen Gesetzes sehr nahe, indem beide Gesetze die „gegen Entgelt beschäftigten", unselbständigen Personen ohne Rücksicht auf den Beruf der allgemeinen obligatorischen Versicherung unterwerfen[3].

Eine besondere Stellung nehmen diejenigen Personen ein, die sich bald in selbständiger, bald in abhängiger Tätigkeit befinden. Je nachdem die eine oder die andere Beschäftigung überwiegt, werden sie durch Entscheidung der Kommunalkommission mit Bestätigung des Präfekten auf der Liste der obligatorisch oder fakultativ Versicherten geführt. Die während der versicherungspflichtigen Tätigkeit geleisteten Beiträge werden dann je nach der Liste, der der Ver-

[1] J. O. Chambre Dép. Sitzung vom 22 November 1905, S. 615.

[2] Vgl. Die Anweisung des Arbeitsministers. „Notice à l'usage des assures". Paris 1911, S. 6.

[3] In Deutschland sind seit dem Erlaß des „Versicherungsgesetzes für Angestellte" die dem Arbeiterstande nicht angehörenden Personengruppen, die früher der Invalidenversicherung unterlagen, dem Vers.-Ges. für Angestellte unterstellt worden (siehe S. 53).

sicherte angehört, als Beiträge zur fakultativen oder obligatorischen Versicherung angesehen[1]. Diese Bestimmung ist von Bedeutung, weil der Staatszuschuß zu den Renten der freiwillig Versicherten anders berechnet wird, als der Zuschuß zu den Renten der obligatorisch Versicherten. — Im Gegensatz zu Deutschland, wo die Versicherungspflicht erst mit dem 16. Lebensjahr beginnt, ist in Frankreich keine Altersgrenze festgesetzt.

Wichtiger und den Charakter des ganzen Gesetzes bestimmend, war die Frage, bis zu welchen Einkommen der Versicherungszwang ausgedehnt werden sollte. Da der Staat die Renten durch Zuschüsse erhöhen sollte, so konnte man nicht sämtliche Angestellte ohne Rücksicht auf ihr Einkommen in den Kreis der Versicherung einbeziehen. Der Gesetzentwurf vom Jahre 1900 enthielt keine Bestimmungen über die Einkommensgrenze der versicherungspflichtigen Personen. Auf Vorschlag der Regierung wurde dann die Summe von 4000 Frs. (= 3200 Mk.) als Grenze festgesetzt[2]. Damit sollten die Wohltaten der neuen Gesetzgebung nicht nur den Arbeitern, sondern auch den Privatangestellten zugute kommen.

Bei der endgültigen Beratung über das Gesetz im Jahre 1909/10 gab die Frage der versicherungspflichtigen Einkommensgrenze wiederum Anlaß zu einer längeren Debatte. Man war sich einig, daß die hoch bezahlten Angestellten: die Direktoren usw. von der Versicherung auszuschließen seien. Dagegen wollte die Regierung die mittleren Beamten und Angestellten, sofern ihr Einkommen 4000 Frs. nicht überstieg, in die Versicherung einbeziehen[3]. Mit Recht wurde aber geltend gemacht, daß es bedenklich sei, diese relativ hohen Einkommenklassen an dem nicht unbedeutenden Staatszuschuß teilnehmen zu lassen. Die Gesetzeskommission verlangte daher, die Versicherungspflicht auf die Einkommen bis 3000 Frs. (2400 M.) zu beschränken, eine Forderung, die im Gesetz vom 5. April 1910 (Art. 105) ihre Erfüllung gefunden hat.

---

[1] „Notice à l'usage des assurés, S. 56.

[2] J. O. Chambre Dép. Doc. parl. 1901. Annexe 2333. Art. 2 des Entwurfes.

[3] J. O. Sénat. Sitzung vom 12. März 1910, S. 617.

Das versicherungspflichtige Einkommen ist höher fixiert, als in dem deutschen Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherungsgesetz. Den Bestimmungen dieses Gesetzes, das den Versicherten einen Anspruch auf einen staatlichen Rentenzuschuß gewährt, unterliegen nur unselbständige, erwerbstätige Personen mit einem Einkommen von unter 2000 M.[1] Dagegen unterstehen unselbständige Erwerbstätige mit einem Einkommen von über 2000 und unter 5000 M., sofern sie nicht dem Arbeiterstande angehören, dem Versicherungs-Gesetz für Angestellte, das den Versicherten keinen Anspruch auf einen staatlichen Zuschuß zu den Renten gibt[2].

Die Bestimmung des französischen Gesetzes, wonach sämtliche unselbständige Erwerbstätigen bis zu einem Arbeitseinkommen von 2400 M. in die Versicherung einbezogen sind und Anspruch auf den staatlichen Zuschuß haben, ist bei den heutigen Kosten der Lebenshaltung sicher zweckmäßig. Jene Einkommenklassen von 2000 bis 2400 M. sind, wenn sie auch schon dem niedrigen Mittelstand angehören, meist materiell so unsicher gestellt, daß die Gewährung des Staatszuschusses an diese Personen gerechtfertigt erscheint.

Eine besondere Stellung nehmen unter den obligatorisch Versicherten die ausländischen Arbeiter ein. Sie bedeuten für die inländischen Arbeiter durch die niedrigen Anforderungen, die sie an die Lohn- und Arbeitsbedingungen stellen, eine schwere Konkurrenz. Eine übermäßige Heranziehung ausländischer Arbeiter muß auch wegen der Gefahr des Überangebotes an Arbeitskräften verurteilt werden

Bei der geringen Zunahme der französischen Bevölkerung ist die Zahl der Arbeiter fremder Nationalität sehr groß. Im Jahre

---

[1] Dem Arbeiterstande angehörende Personen unterliegen bei einem Einkommen von über 2000 M. den Bestimmungen des Gesetzes, doch rechnen Werkmeister usw. nicht zu den Arbeitern.

[2] In Deutschland fallen seit Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dez. 1911 folgende Personengruppen unter dieses Gesetz: Betriebsbeamte, Werkmeister, Angestellte in ähnlich gehobener oder höherer Stellung, Bureauangestellte, Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, Lehrer, Erzieher, Kapitäne, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter- und Verwaltungsassistenten der Schiffsbesatzung deutscher See- und Binnenfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine Minimalgehaltsgrenze (§ 1 des Gesetzes).

1906 zählte man in Frankreich 410153 ausländische Arbeiter und Angestellte[1]. Es erhob sich die Frage, ob man die Ausländer in die Versicherung einbezogeu und sie an den staatlichen Vergünstigungen teilnehmen lassen sollte. Die älteren Entwürfe sprachen sich entschieden gegen ihre Versicherung aus. Man wollte sich vielmehr der Versicherung als Mittel bedienen, um die übermäßige Beschäftigung dieser Arbeiter zu bekämpfen. So sollten nach dem Entwurf von 1900 die Ausländer versicherungsfrei sein, die Unternehmer aber eine Art Steuer für ihre Beschäftigung entrichten, indem sie den doppelten Beitrag zu zahlen hatten, ohne den Arbeitern den auf ihn fallenden Beitragsteil vom Lohne abziehen zu dürfen[2]. Später wurde dieser Gedanke fallen gelassen und die Ausländer wurden, wenn auch nur unter bestimmten Voraussetzungen, in die Versicherung einbezogen. Für die Einbeziehung sprach der Umstand, daß sich das französische Unfall-Versicherungsgesetz ebenfalls auf die Ausländer bezieht, und zahlreiche andere Länder, wie Deutschland, Italien, Neuseeland und Belgien die Arbeiter fremder Nationen in der Altersversicherung berücksichtigen.

Die ausländischen Arbeiter genießen heute die gleichen Vorteile, wie die französischen Versicherten[3]. Doch erstreckt sich diese Bestimmung, und zwar mit Recht, nur auf die Staatsangehörigen derjenigen Länder, die den französischen Arbeitern entsprechende Vorteile gewähren. Sonst wird nur der Beitrag des Arbeiters für die Rente verwandt, der Unternehmerbeitrag fließt in einen Spezialfonds zur Bestreitung der Verwaltungskosten. Auch haben die Arbeiter in diesem Fall keinen Anspruch auf den staatlichen Rentenzuschuß.

B. Die freiwillig Versicherten.

Wie in Deutschland, so sind auch in Frankreich einzelne Kreise der Erwerbstätigen, die zwar nach ihrer sozialen Stellung dem Arbeiterstande nicht mehr angehören, aber sich wirtschaftlich in einer ähnlich unsicheren Lage, wie jene befinden, — die kleinen Handwerker,

[1] Récensement générale de la population 1906, Tom. I, Teil 3, S. 58.
[2] J. O. Chambre Dep. Doc. parl. 1900, Annexe 1502, S. 725.
[3] Gesetz vom 5. April 1910, Art. 11.

Kleinstellenbesitzer, die selbständigen Hausgewerbetreibenden usw. — zur freiwilligen Anteilnahme an der Versicherung berechtigt.

Der Gesetzesvorschlag vom Jahre 1900 kannte das Institut der freiwilligen Versicherung nicht, sondern stellte für die Kleinunternehmer eine besondere Versicherung in Aussicht[1]. Erst seit dem Entwurf vom Jahre 1904 wurde diesen Personenkreisen die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung gegeben. In den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. April 1910 ist der Kreis der versicherungsberechtigten Personen weiter gefaßt, als in dem deutschen Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherungsgesetz vom 19. Juli 1911. Ähnlich, wie in Deutschland, sind die auf der Grenze zwischen Unternehmer und Arbeiter stehenden Personen, „Die Pächter, Teilbauern, Ackerbauern, Handwerker und Kleinunternehmer", soweit sie nur bei ihnen wohnende Familienangehörige und nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, zur Versicherung zugelassen (Art. 36 Ges. 1910). Auch sind den nicht gegen Entgelt beschäftigten mitarbeitenden Familienmitgliedern, sowie den Frauen und Witwen der freiwillig oder obligatorisch Versicherten (Art. 364) die Vergünstigungen des Gesetzes zugänglich gemacht worden.

Der Kreis der zur Teilnahme an der Versicherung berechtigten Personen ist aber dadurch sehr erweitert worden, daß allen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen, deren Gehalt 5000 Frs. (= 4000 M.) nicht übersteigt, die freiwillige Versicherung gestattet ist. (Art. 365).

Diese Ausdehnung der Versicherungsberechtigung bis auf die Einkommen von 4000 M. wird bei dem relativ hohen Staatszuschusse zu den Renten — er beträgt im Alter von 60 Jahren im Maximum 100 Frs. — als zu weit gehend bezeichnet werden müssen. Weite Kreise des Mittelstandes erhalten durch diese Bestimmung Anspruch auf die staatlichen Rentenzuschüsse, denen bei der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Empfänger jede innere Berechtigung fehlt. Die Ausdehnung des Gesetzes auf diese Einkommenklassen erinnert stark an die bourgeoisfreundlichen Bestimmungen der staatlichen Altersrentenkassen in den 60er und 70er Jahren des verflossenen Jahrhunderts.

[1] Entwurf 1900, Art. 36.

Überblickt man den Kreis der nach dem französischen Altersrentengesetz versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen, so sieht man, daß er von Gesetzentwurf zu Gesetzentwurf erweitert worden ist, zum Teil, wie hinsichtlich der liberalen Berufe und Dienstboten, unter Anlehnung an die Bestimmungen des deutschen Invalidengesetzes. Der gesamte Arbeiter- und niedere Mittelstand unterliegt jetzt in Frankreich der obligatorischen Versicherung. Zugleich sind die Vorteile der freiwilligen Versicherung weiten Kreisen des Mittelstandes zugänglich gemacht worden.

Die Zahl der versicherungspflichtigen Personen wurde in dem Entwurfe zum Altersrentengesetz 1910 auf Grund der Berufszählung vom Jahre 1901 auf rund 10 Millionen angegeben[1]. Die jetzt vorliegenden Daten der Berufszählung vom Jahre 1906 ergeben eine etwas höhere Ziffer, die Abweichungen sind aber bei der geringen Zunahme der französischen Bevölkerung nicht sehr bedeutend.

Von den 10,258 Millionen französischen Angestellten und Arbeitern standen nach der amtlichen Statistik 9716500 Personen[2] im Alter von unter 60 Jahren. Nimmt man für die 2,09 Millionen Tagearbeiter und Heimarbeiter dasselbe Altersverhältnis an, so entfielen auf diese beiden Berufsgruppen 1776509 Personen[3]. Die gesamte Ziffer der unter 60 Jahre alten unselbständigen Erwerbstätigen belief sich also auf rund 11,48 Millonen. Von diesen sind 506900 Arbeiter und Angestellte des Bergbaues, der Handelsmarine und des Verkehrsgewerbes abzuziehen, die schon besonderen obligatorischen Versicherungsgesetzen unterliegen[4]. Da ferner die Angestellten, deren Einkommen 3000 Frs. übersteigt, nicht mehr unter das Altersrentengesetz fallen, so dürfte sich die Zahl der auf Grund des Gesetzes vom 5. April 1910 obligatorisch versicherten Personen auf etwa $10^1/_2$ Millionen belaufen.

Über die Zahl der fakultativ Versicherten lassen sich naturgemäß sichere Daten im Voraus nicht aufstellen. Die Maximalziffer wurde — wobei aber ein bezugsberechtigtes Alter von 65 Jahren

[1] J. O. Sénat 1909 Doc. parl. Annexe 104. Rapport Cuvinot. S. 200.

[2] Vgl. Récensément général de la Population 1906, Bd. I, Teil 3, S. 58.

[3] Ebenda.

[4] J. O. Sénat Doc. parl. 1909. Annexe 104, S. 200.

zugrunde gelegt wurde — auf 5,4 Millionen geschätzt[1]. Bis zum April des Jahres 1912 hatten sich indessen erst 424721 Personen freiwillig an der Versicherung beteiligt[2].

Kapitel 3.

Gegenstand der Versicherung.

§ 1. Die Invalidenrente.

Die Tätigkeit des Arbeiters ist regelmäßig mit schweren Anstrengungen verbunden, die an seine körperliche Leistungsfähigkeit hohe Anforderungen stellen, zumal, wenn die Arbeit unter gesundheitsschädlichen Bedingungen verrichtet wird. Leider ist Letzteres sehr häufig der Fall. Witterung, Staub, giftige Gase usw. wirken auf Leben und Gesundheit der Erwerbstätigen ein und haben einen frühzeitigen Kräfteverfall zur Folge[3].

Während die höheren sozialen Schichten überwiegend in der Lage sind, für die Zeiten der abnehmenden Arbeitskraft Ersparnisse zu machen, oder durch den Anspruch auf eine Pension sichergestellt sind, ist der Arbeiter, wenn seine Kräfte vorzeitig erschöpft sind, häufig dem Elende preisgegeben. Seine geringen Einkünfte machen es ihm meist unmöglich, ausreichende Mittel zurückzulegen, besonders, wenn er infolge seiner gesundheitsgefährdenden Tätigkeit schon im besten Mannesalter Invalide wird.

In denjenigen Fällen, in denen die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar auf einen im Betriebe erlittenen Unfall zurückzuführen ist, haben die Arbeiter sowohl in Frankreich, wie in Deutschland, An-

---

[1] J. O. Sénat 1910 Doc. parl. Annexe 73, S. 216.

[2] Bull. Off. Trav. 1912, S. 672.

[3] Für einzelne besonders gefährdete Berufe seien die Untersuchungen des Statistikers Westergaard über den Zusammenhang zwischen Beruf und Sterblichkeit wiedergegeben. Danach kamen auf 100 nach der allgemeinen Sterbetafel zu erwartenden Todesfälle bei den

Hafenarbeitern:	184	Kupferindustrie:	137
Bleiindustrie:	180	Färberei:	137
Brauern:	143	Eisen, Stahlindustrie:	129
Feilen, Nadelfabriken:	141	Fuhrleuten:	128

(zitiert bei Schnapper-Arndt, Sozialistik S. 222/23.)

spruch auf den Bezug einer Rente, deren Kosten durch die Unternehmer zu tragen sind. Die Unfallversicherung bezieht sich aber bekanntlich nur auf Betriebsunfälle und nicht auf jene zahlreichen Fälle, in denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit erst eine allmähliche Folge der aufreibenden Tätigkeit des Arbeiters ist. Über den Umfang dieser Erscheinung geben uns die Erfahrungen der deutschen Invalidenversicherung Aufklärung. Danach[1] wurden in der Periode von 1906—1908 von 11072446 versicherungspflichtigen im Alter von 20—60 Jahren stehenden Personen[2] durchschnittlich jährlich 59545 invalide[3]. In Frankreich rechnete man im Jahre 1904 auf Grund der älteren deutschen Invaliditätstafeln, die aber nach den jüngsten Erfahrungen eine etwas zu niedrige Invaliditätshäufigkeit angegeben, daß bei einem Bestande von rund 9 Millionen im Alter von 20—60 Jahren stehenden Versicherten der Gesamtbedarf der jährlich zu deckenden Invalidenrente sich auf 273000 belaufen werde[4].

In Anbetracht dieser Ziffern erscheint es nicht gerechtfertigt, bei dem Ausbau der Sozialversicherung sich allein auf die Altersversicherung zu beschränken und die zahlreichen Versicherten, die vor Erreichung der für den Rentenbezug festgesetzten Altersgrenze invalide werden, von den Vorteilen der Versicherung auszuschließen, obwohl sie jahrzehntelang die Beiträge geleistet haben und sich in offenkundiger Bedürftigkeit befinden. Auch ist zu bedenken, daß die Invalidenrentner im Gegensatz zu den Altersrentnern häufig noch unversorgte Familienmitglieder haben, sodaß auch ein Teil der kommenden Generation der Gefahr der Verelendung ausgesetzt ist. Schließlich ist die hohe sozialhygienische und sozialpädagogische Bedeutung der Invalidenversicherung in Betracht zu ziehen. Während die Altersversicherung meist mehr oder minder einen privatwirtschaftlichen Charakter trägt und sich darauf beschränken wird, die Deckungs-

[1] Drucksachen des deutschen Reichstages, 12. Legislaturperiode, II. Session 1909/10, Nr. 340, S. 578.

[2] Die Altersgrenze von 60 Jahren ist gewählt, weil in diesem Alter in Frankreich der Bezug der Altersrente einsetzt.

[3] Die Gesamtzahl der laufenden Invalidenrenten — wobei auch die über 60 Jahre alten Invalidenrentner mitgezählt sind — bezifferte sich in Deutschland im Jahre 1910 auf 893585. (Stat. Jahrb. f. d. D. R. 1912, S. 372.)

[4] Vitali, a. a. O., S. 282 und 284.

kapitalien der Versicherung mit möglichst günstiger Verzinsung anzulegen, um hohe Renten gewähren zu können, muß bei der Invalidenversicherung das ganze Streben darauf gerichtet sein, die Invaliditätshäufigkeit nach Möglichkeit zu mindern. Sie bildet den dauernden Ansporn zu einer intensiven Sozialpolitik, zum Ausbau der gesamten Sozialhygiene und des Arbeiterschutzes und gestattet die Deckungskapitalien in gemeinnütziger Weise anzulegen, um die Invaliditätsgefahr zu verringern.

In den älteren französischen Gesetzentwürfen war der Invalidenversicherung eine erheblich größere Bedeutung zugewiesen, als in dem heute geltenden Altersrentengesetz vom 5. April 1910.

In den Gesetzesvorschlägen von 1893 und 1896 war die Invalidenversicherung vorgesehen, aber eine genaue Definition des Begriffes „Invalide" nicht gegeben worden. Nach dem Entwurfe vom Jahre 1900 galt jeder Versicherte als invalide, der nicht mehr imstande war, mehr als die Hälfte „des Durchschnittslohnes der Handarbeiter seines Aufenthaltsortes" zu verdienen. Unter dem Begriff „Handarbeiter" waren nach der Begründung zum Entwurf die niedrig gelohnten Tagearbeiter zu verstehen[1]. Die Invalidität nach dem von dem „ortsüblichen Tagelohne gewöhnlicher Tagearbeiter" abweichenden Verdienste zu bestimmen, war ein Gedanke, der der deutschen Gesetzgebung (Invaliden- und Altersgesetz von 1889, § 9, Abschnitt 3) entlehnt war. Die Invalidenrente konnte nach einer Wartezeit von 2000 Arbeitstagen, also rund 7 Jahren beansprucht werden. Der Staat erhöhte die Renten bis zum Betrage von 200 Frs., ohne daß der Staatszuschuß die Summe von 100 Frs. überschreiten durfte.

Dem folgenden Gesetzentwurf vom Jahre 1904 wurde bei der Festsetzung des Begriffes „Invalide" die „Berufsinvalidität" statt der „Arbeitsinvalidität" zugrunde gelegt. Artikel 18 lautete: „Als Invalide gilt im Sinne des vorhergehenden Paragraphen der Arbeiter oder Angestellte, der nicht mehr imstande ist, ein Drittel von dem zu erwerben, was die seinem ehemaligen Berufe angehörenden Personen gewöhnlich durch ihre Arbeit in der Gemeinde,

[1] J. C. Chambre Dep. Doc. parl. 1900. Annexe 1502, S. 726.

wo der Versicherte während der letzten 5 Jahre am längsten gearbeitet hat, verdienen“ [1]. Die Begründung führte aus, man habe das von der früheren Kommission angenommene Prinzip der deutschen Versicherung, die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem durchschnittlichen Verdienste eines gewöhnlichen Handarbeiters zu beurteilen, aufgegeben, weil man nicht bei allen Arbeitern die Tätigkeit niedriger Handarbeiter voraussetzen könne. — Die neuere Auffassung begünstigte besonders die gelernten Arbeiter, da der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit nicht mehr der niedrige Arbeitsverdienst einfacher Tagearbeiter, sondern das Einkommen hoch bezahlter Berufsgenossen zugrunde gelegt werde sollte. — Der Staat gewährte zu den Renten einen Zuschuß, der im Maximum auf 100 Frs. bemessen war.

Während der Kammerverhandlungen im Jahre 1906 gab die Kommission dem Art. 18 des Entwurfes 1904 folgende Fassung (als Art. 9): „Die Versicherten, die mit Ausnahme der unter das Gesetz vom 9. April 1898 fallenden Fälle unter Ausschluß jeder böswilligen Vorsätzlichkeit von schweren Verwundungen oder vorzeitiger Gebrechlichkeit, die eine vollständige und dauernde Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen, betroffen werden, werden ohne Rücksicht auf ihr Alter auf den vorzeitigen Rentengenuß Anspruch haben“ [2]. Während also vorher jeder Versicherte zum Bezug der Invalidenrenten berechtigt sein sollte, dessen Erwerbsfähigkeit sich um $^2/_3$ vermindert hatte, sollte nach dieser Formulierung des Invaliditätsbegriffes nur die vollständige Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf den Bezug der Renten geben. — Der Hinweis einzelner Deputierter, daß die Beschränkung der Versicherung auf die Fälle der absoluten Invalidität so viel bedeute, wie die Invalidenversicherung überhaupt aus dem Gesetze ausschließen, fand keine Berücksichtigung [3].

Die Kommission war zu dieser Änderung dadurch bestimmt worden, daß der Entwurf von der Kammer auf Staatskosten in sehr arbeiterfreundlichem Sinne umgestaltet worden war; aber sie glaubte die zugestandenen Vergünstigungen nur auf Kosten der Invaliden-

[1] J. O. Chambre Dep. Doc. parl. 1904. Annexe 2083.

[2] Vgl. Gesetzentwurf vom 23. Febr. 1906, Art. 9. J. O. Senat 1909. Annexe 104, S. 205.

[3] Vgl. J. O. Chambre Dép. Sitzung vom 31. Jan. 1906, S. 451.

versicherung gewähren zu können. Daneben äußerte sie erhebliche Bedenken gegen die Invalidenversicherung als solche[1]. Die Feststellung der teilweisen Invalidität, die Frage, welchen Teil des Lohnes der Arbeiter eingebüßt habe, bereite die größten Schwierigkeiten. Deutschland habe zu diesem Zwecke besondere Gerichtshöfe einrichten müssen. Daher wolle man sich zunächst mit der Altersversicherung und der Versicherung gegen die absolute Invalidität begnügen.

Bei dieser Auffassung ist man dann geblieben. Ein im Laufe der Verhandlungen im Jahre 1909 gemachter Vorschlag, die Altersversicherung nach deutschem Muster auf der Invalidenversicherung aufzubauen und die Invalidenrenten zu den Hauptleistungen der Versicherung zu machen, wurde von dem Arbeitsminister als undurchführbar abgelehnt, solange man nicht, wie in Deutschland, die Krankenversicherung besitze[2].

In dem Altersrentengesetze vom 5. April 1910 ist der Art. 9, der die Invalidenversicherung auf die Fälle der absoluten Invalidität beschränkt, aus dem Gesetzentwurf von 1906 wörtlich übernommen worden[3].

Eine nachträgliche Rechtfertigung der bestehenden Gesetzgebung wurde 1911 von dem Referenten der Budgetkommission bei Besprechung der in den Etat für die Durchführung des Altersrentengesetzes eingesetzten Mittel gegeben. Er erklärte, die Invalidenversicherung sei eine äußerst wichtige Frage, die im deutschen Gesetz den ersten Platz einnehme. Um sie gut durchführen zu können, bedürfe es der zur Vorbereitung eines so großen Werkes nötigen Zeit. Man wolle die Frage der Alters- und Invalidenversicherung nicht mit einander vermengen und sich für den Augenblick damit begnügen, das Altersrentengesetz nach den vereinbarten Be-

[1] Vgl. J. O. Chambre Dép. Sitzung vom 31. Nov. 1906.

[2] J. O. Sénat. Sitzung vom 11. Nov. 1909.

[3] Art. 9, Gesetz vom 5. April 1910 lautet: Les assurés qui seront atteints en dehors des cas régis par la loi du 9. Avril 1898 et à l'exclusion de toute faute intentionelle, de blessures graves ou d'infirmités prématurées entraînant une incapacité absolue et permanente de travail auront droit, quel que soit leur âge, a la liquidation anticipée de leur retraite.

dingungen (Herabsetzung der Altersgrenze auf das 60. Jahr) zu verbessern[1].

Statistische Nachweise über die Häufigkeit der absoluten Invalidität sind leider nicht vorhanden, denn der den deutschen Invaliditätsziffern zugrunde gelegte Invaliditätsbegriff umfaßt sowohl die Fälle absoluter, als auch teilweiser Invalidität. Aber man darf mit dem französischen Gesetzgeber annehmen, daß die Fälle der absoluten Invalidität, besonders vor Erreichung des 60. Lebensjahres äußerst selten sind[2]. Die meisten der Invaliden werden regelmäßig noch in der Lage sein, sich einen, wenn auch nur sehr bescheidenen Erwerb zu verschaffen.

In jeder Gemeinde wird eine Liste geführt, in die alle gegen Entgelt regelmäßig beschäftigten versicherungspflichtigen Personen eingetragen werden (Art. 1, Dekret vom 25. März 1911). Ergibt sich aus dieser Liste, daß ein Invalidenrentner wieder einer regelmäßigen Beschäftigung nachgeht, so verliert er den Anspruch auf den weiteren Bezug der Rente (Art. 154, Dekret vom 25. März 1911).

Der Staat gewährt zu den Invalidenrenten (retraite) einen Zuschuß (bonification), der sich nach einem Beitragsjahre auf 20 Frs., nach 2 weiteren Jahren auf 30 Frs. beläuft, und sich dann alle 2 Jahre um 5 Frs. vermehrt. Das Maximum von 100 Frs. wird erst nach 31 Beitragsjahren erreicht; auch darf die Rente einschließlich des Zuschusses die Summe von 360 Frs. nicht übersteigen[3].

Bis zur Aufstellung einer neuen Invaliditäts- und Sterbetafel, die nach den Erfahrungen des Altersrentengesetzes vom 5. April 1910 aufgestellt werden soll, werden der Berechnung der Renten die Invaliditäts- und Sterbetafeln der staatlichen Altersrentenkasse zugrunde

---

[1] J. O. Chambre Dép. Doc. parl. 1911. Annexe 1260, S. 722. Derselbe Bericht gibt den Staatszuschuß zu den Invalidenrenten und die vom Staate zu zahlenden Hinterbliebenengelder für den Beharrungszustand zusammen auf jährlich 10 Millionen Frs. an, während der Staatszuschuß zu den Altersrenten auf 146,5 Millionen Frs. veranschlagt ist.

[2] J. O. Dép. Kommissionsbericht in der Sitzung vom 24. März 1910, S. 2063.

[3] Art. 152 Dekret vom 25. März 1911 und Art. 9, Gesetz vom 5. April 1910 in der Fassung, die er durch Gesetz vom 27. Dez. 1912 erhalten hat. (Vgl. Bull. Off. Trav. 1913, Januarheft).

gelegt (Art. 15, Gesetz vom 5. April 1910). Das in der französischen Versicherung befolgte Prinzip der strengen Individualrente, wonach sich die Rente zu jeder Zeit genau nach der Zahl der geleisteten und verzinsten Beiträge bestimmt, bewirkt, daß die Invalidenrenten in Fällen frühzeitiger Invalidität ganz gering sind. Dies zeigt sich am deutlichsten durch die Gegenüberstellung der französischen und deutschen Invalidenrenten. Nach dem Tarif der französischen Altersrentenkasse und dem im Art. 152, Dekret vom 25. März 1911[1] normierten Staatszuschuß[2] beträgt die Invalidenrente für einen mit 20 Jahren[3] in die Versicherung eingetretenen Versicherten bei einem Jahresbeitrag von 18 Frs. = (14.40 M.):

Beginn des Rentenbezuges mit	Invalidenrente	Staatszuschuß	Summa in Fr.	Summa in M.
32 Jahren	13,6	52,2	66,1	52,88
42 „	35,8	77,5	113,6	90,64
52 „	83,4	100,0	184,4	147,62
57 „	130,8	100,0	230,8	184,64

Dagegen stellen sich die Invalidenrenten nach der deutschen Reichsversicherungsordnung für ebenfalls mit 20 Jahren in die Versicherung eingetretenen Versicherten bei einem Jahresbeitrag von 16 M. (3. Lohnklasse) nach dem in § 1288 und 1289 Reichsversicherungsordnung aufgestellten Rententarife wie folgt:

Beginn des Rentenbezuges mit	Invalidenrente	Reichszuschuß	Summe (in M.)
32 Jahren	128,00	50	178
42 „	168,00	50	218
52 „	208,00	50	258
57 „	228,00	50	278

[1] Letzte Fassung vom 27. Dez. 1912.

[2] Der Tarif für die von der staatlichen Altersrentenkasse gewährten Invalidenrenten ist abgedruckt: J. O. Chambre Dép. Doc. parl. 1904, Annexe 2083, S. 1208.

[3] Im Gegensatz zu den unten bei der Altersversicherung angeführten Beispielen ist hier der Eintritt in die Versicherung für das 20. und nicht für das 18. Lebensjahr angenommen worden, weil Verfasser nur für dieses Jahr der Tarif der französischen Invalidenrenten vorlag.

Die Höhe der französischen Renten wird von den deutschen zum Teil um das Zwei- bis Dreifache übertroffen. Zumal in Fällen sehr frühzeitiger Invalidität sind die Leistungen des Gesetzes völlig unzureichend. Ein Arbeiter, der mit 42 Jahren erwerbsunfähig wird, erhält eine Rente von 90 M. Dazu kommt, daß das französische Gesetz eine Abstufung der Renten nach dem Lohneinkommen nicht kennt, somit also auf die frühere Lebenshaltung der Versicherten gar keine Rücksicht nimmt[1].

Die französischen Vollinvaliden sind heute überwiegend auf das Unterstützungsgesetz vom 14. Juli 1905 angewiesen (Altersrentengesetz vom 5. April 1910, Art. 8). Trotzdem bleibt ihre Lage sehr ungünstig. Die nach diesem Gesetz gewährten Unterstützungen schwanken je nach der Wohlhabenheit der Gemeinde zwischen 60 Frs. und 240 Frs. jährlich — 1909 betrugen sie im Durchschnitt 167 Frs.[2] —, sind also in den ärmeren Gemeinden sehr niedrig. Dazu kommt, daß die Unterstützung um die Höhe des staatlichen Zuschusses zu den Invalidenrenten — also im Maximum um 100 Frs. — und die Hälfte der den Betrag von 60 Frs. übersteigenden Invalidenrente gekürzt wird[3]. Durch diese Bestimmung wird der Anspruch der Vollinvaliden auf die Leistungen des Unterstützungsgesetzes in zahlreichen Fällen fast illusorisch.

Schließlich ist noch zur richtigen Würdigung der französischen Invalidenversicherung der Art. 5[2] des Gesetzes vom 5. April 1910

[1] Die deutschen Renten stellen sich infolge der Abstufung der Beiträge nach Lohnstufen bedeutend günstiger. Nimmt man ebenfalls den Beginn der Versicherung für das 20. Lebensjahr an, so betragen die Renten bei einem Lohneinkommen von

Beginn des Rentenbezuges mit	350 M.	350—550 M.	550—850 M.	850—1150 M.	über 1150 M.
32 Jahren	128	156	178	200	222
42 „	143	186	218	250	282
52 „	158	216	258	300	342
62 „	164	331	278	325	372

(RVO. §§ 1288 und 1289.)

[2] Siehe oben S. 29.

[3] Gesetz vom 14. Juli 1905, Art. 20. Vgl. auch Salaün, Commentaire de la loi du 5. avril 1907—27. février 1912, S. 202.

zu erwähnen. Danach ist allen Versicherten ohne Rücksicht auf ihre Erwerbsfähigkeit die vorzeitige Erhebung der Altersrente vom 55. Lebensjahre ab gestattet; der Staatszuschuß wird in diesem Falle entsprechend gekürzt. Durch diese Bestimmung wird es auch den teilweise Invaliden möglich, vom 55. Jahre ab die Rente zu beziehen, wenn auch mit bedeutend niedrigerem Staatszuschuß, als die Vollinvaliden. Nach den amtlichen Mitteilungen beläuft[1] sich die mit 55 Jahren erhobene Altersrente eines mit 18 Jahren in die Versicherung eingetretenen Versicherten auf

Rente aus den Beiträgen:	105,63 Fr.
Staatszuschuß:	66,23 Fr.
	171,86 Fr. = 137,48 M.

Diese Renten sind wiederum zu niedrig, um für die Arbeiter der höheren Lohnklassen von nennenswerter Bedeutung zu sein.

Gegenwärtig ist die französische Invalidenversicherung also nur ganz unvollkommen ausgebildet. Die Invalidenrenten sind nur eine Nebenleistung des Altersrentengesetzes, wie es auch im Art. 1 zum Ausdruck kommt, der sie unter den eigentlichen Leistungen des Gesetzes gar nicht erwähnt.

§ 2. Die Altersrente.

Sie wird erst in dem Entwurfe von 1906 als der eigentliche Zweck des Gesetzes anerkannt, nachdem man sich darüber klar geworden war, daß eine Versicherung der Invalidität nur in beschränktem Umfange zuzulassen sei. Als das Jahr, in dem der Bezug der Rente beginnen sollte, war das 60. festgesetzt worden[2].

In dem Gesetze vom 5. April 1910 wurde jedoch die Altersgrenze aus finanziellen Rücksichten auf das 65. Jahr verschoben. Dadurch wurde für die Arbeiter die Aussicht, jemals in den Genuß der Versicherungsleistungen zu gelangen, noch mehr verringert und es ist daher kein Wunder, daß sie sich der Durchführung des Gesetzes

[1] Notice a l'usage des assures, S. 35. Im Gegensatz zu oben ist hier das 18. Lebensjahr als Beginn der Versicherung angenommen worden; weil nur für dieses Alter die Höhe der mit 55 Jahren erhobenen Altersrente in der amtlichen Quelle wiedergegeben war.

[2] Revue d'economie politique 1912, S. 102.

widersetzten und zugleich den Altersrenten den Beinamen „Totenrenten" (retraites pour les morts) beilegten.

Schon nach einem halben Jahre sah man sich daher gezwungen, das rentenberechtigte Alter auf das 60. Jahr herabzusetzen. Sicher entspricht diese Festsetzung des Beginnes der Rente einer gerechten und menschlichen Erwägung. Vom 60. Jahre ab steigt die Sterblichkeit[1] und Invaliditätshäufigkeit rapide an[2]. Wenn auch ein Teil der Arbeiter in diesem Alter noch leistungsfähig ist, so sollten doch diejenigen, die nicht mehr arbeiten wollen, nicht durch die Not des Lebens dazu gezwungen werden. Aber es ist nicht zu leugnen, daß die Anerkennung dieser Forderung die Versicherungsleistungen für die wirklich Bedürftigen herabdrückt. Je frühzeitiger die Renten bezogen werden, desto niedriger sind sie. Denn einmal wird dadurch die durchschnittliche Dauer des Rentenbezuges verlängert, ferner aber ist auch die Zahl der überlebenden Versicherten, also der Rentenberechtigten, größer. Somit bringt die Festsetzuug des rentenberechtigten Alters auf das 60. Jahr die Versicherten in die Gefahr, Renten zu erhalten, die ihren Bedürfnissen nicht gerecht werden können.

Neben der genannten Altersgrenze läßt das französische Gesetz gewisse Abweichungen zu. Die Versicherten können den Bezug der

[1] Sterbetafel der französischen Bevölkerung.
Überlebende auf je 10000 im Alter von 20 Jahren stehenden Personen.

Alter	Männlich	Weiblich	Zusammen
20 Jahre	10000	10000	10000
55 „	6710	7230	6970
60 „	5900	6630	6240
65 „	4930	5670	5300
70 „	3760	4520	4110

(Statistique annuaire de la France 1905, p. 32—34).

[2] Nach den Erfahrungen der deutschen Invalidenversicherung stellt sich die Invalidität in dem Alter von 60—70 Jahren wie folgt:

Jährliche Invaliditätsfälle auf je 10000 Versicherte im Alter von

60 Jahren	487	66 Jahren	1119
62 „	643	68 „	1477
65 „	947	70 „	1949

(Drucksachen des Deutschen Reichstags 1909/10, 12. Legislaturperiode, 2. Session, Bd. 340, S. 578.)

Altersrente auf das 65. Lebensjahr verschieben, wodurch diese nicht unerheblich erhöht wird; dabei bleibt es ihnen unverwehrt, den Staatszuschuß schon im Alter von 60 Jahren zu beziehen. Allzu häufig dürften die Arbeiter aber von dieser Bestimmung nicht Gebrauch machen. Dagegen wird das ihnen gewährte Recht, die Altersrenten schon vorzeitig mit 55 Jahren bei entsprechender Kürzung des Staatszuschusses zu erheben, wahrscheinlich in großem Umfange ausgeübt werden. Dieses Zugeständnis sollte nach der Erklärung der Gesetzeskommission eine gewisse Entschädigung für die fehlende Versicherung der Teilinvaliden sein und hat auch hinsichtlich dieser Versicherten seine volle Berechtigung. Da aber die Ursachen, aus denen zahlreiche Arbeiter schon vor dem 60. Jahre die Arbeit aufgeben, nach Ansicht der Kommission so mannigfaltig sind, daß weder Gesetz noch Verordnungen ihnen gerecht werden können, so glaubte sie, allen Arbeitern möglichste Freiheit gewähren zu sollen[1]. Dieses Recht des vorzeitigen Rentenbezuges auf alle Versicherten auszudehnen, muß als zu weit gehend bezeichnet werden. Die Höhe der Renten wird dadurch stark beeinträchtigt; auch ist es für ein Land von zweifelhaftem Werte, wenn der größte Teil der Arbeiter schon mit 55 Jahren Staatsrentner ist.

Der Staat gewährt den Versicherten einen Zuschuß zu den Renten, der sich mit 60 Jahren auf 100 Frs. beläuft. Sind weniger als 30, aber mehr als 15 Jahresbeiträge entrichtet worden, so berechnet sich der Zuschuß für jedes Beitragsjahr auf 3,33 Frs.[2]. Ferner wird er um $^1/_{10}$ für jeden Rentner erhöht, der mindestens 3 Kinder bis zum Alter von 16 Jahren erzogen hat. Diese Vergünstigung trägt nicht, wie im deutschen Gesetz[3] den Charakter eines Erziehungsbeitrages für noch nicht erwerbsfähige Kinder unter 16 Jahren, vielmehr wird sie jedem Versicherten, der jemals 3 Kinder bis zum Alter von 16 Jahren aufgezogen hat, einerlei, ob sie noch leben oder nach dem 16. Lebensjahre gestorben sind[4], gewährt und

[1] J. O. Senat. 1909 Doc. parl. Annexe 104, S. 195.

[2] Gesetz vom 5. April 1910, Art. 4.

[3] Reichsversicherungsordnung, § 1291.

[4] Vgl. auch Recueil sur les retraites ouvrieres et paysannes. Paris 1912, S. 140.

ist somit als eine Prämie für den Kinderreichtum anzusehen. Dieselbe Bedeutung hat die Bestimmung des Art. 4[4], wonach für jede weibliche Versicherte die Geburt eines Kindes bei Berechnung des Staatszuschusses als ein Beitragsjahr gezählt wird. Diese Bestimmungen tragen also rein populationistischen Charakter.

Ähnliche Vorteile wie den obligatorisch Versicherten gewährt das Gesetz auch den freiwillig Versicherten[1]. Sie erhalten jährlich einen staatlichen Zuschuß zu den Versicherungsbeiträgen, der sich auf die Hälfte dieser Beiträge beläuft und im Maximum 9 Frs. beträgt. Die aus den Staatszuschüssen sich ergebende und mit 60 Jahren fällige Rente darf den Betrag von 100 Frs. nicht übersteigen. Dieses Maximum wird aber nur erreicht, wenn der Versicherte schon mit 13 Jahren in die Versicherung eingetreten ist und die Höchstsumme der zulässigen Beitrage gezahlt hat[2]. Die freiwillig Versicherten sind also ungünstiger gestellt, als die obligatorisch Versicherten, die bis zur Erreichung des Maximums des Staatszuschusses von 100 Frs. nur 30 Jahresbeiträge entrichtet zu haben brauchen.

Über die französischen Altersrenten läßt sich am besten ein Urteil gewinnen, wenn wir die Vorteile, die das französische Gesetz den über 60 Jahre alten Versicherten gewährt, mit denen der deutschen Versicherung vergleichen. Es sei angenommen, daß in beiden Ländern die Arbeiter mit 18 Jahren in die Versicherung eingetreten seien, ebenso seien die Beiträge annähernd die gleichen — in Frankreich beträgt der Jahresbeitrag 18 Frs. = 14,40 M.[3], in Deutschland für einen Versicherten der 3. Lohnklasse (550—850 M.) 16 M.[4]

Der französische Versicherte erhält mit 60 Jahren[5] eine Altersrente in folgender Höhe (in Frs.)[6]:

---

[1] Gesetz vom 5. April 1910, Art. 36.

[2] Das Maximum der jährlichen freiwilligen Versicherungsbeiträge beträgt 18 Frs. und entspricht dem für den obligatorisch Versicherten zu leistenden Jahresbeitrage.

[3] Gesetz vom 5. April 1910, Art. 2[3].

[4] Reichsversicherungsordnung, § 1392.

[5] Verschiebt der Versicherte den Bezug der Rente auf das 65. Jahr, so beträgt die Rente nicht 268,4 Frs., sondern 385,6 Frs. (Salaün, Commentaire de la loi, p. 609.)

[6] Salaün, a. a. O., S. 607.

Altersrente:	Staatszuschuß:	Summe:
168,44	100	268,44 Frs. = 214,72 M.

In Deutschland beziehen die Versicherten die Altersrente erst vom 70. Jahre ab und zwar ist sie, wie die folgende Tabelle zeigt, bedeutend niedriger als in Frankreich[1].

Altersrente:	Zuschuß des Reiches:	Summe:
120	50	170 M.

Dafür haben die Arbeiter in Deutschland, falls sie arbeitsunfähig werden, Anspruch auf eine Invalidenrente in folgendem Betrage[2]:

Eintritt der Invalidität mit	Invalidenrente	Zuschuß des Reichs	Summe:
60 Jahren	248	50	298 M.
65 „	268	50	318 „
70 „	288	50	338 „
75 „	308	50	358 „

Wir sehen, daß die französischen Altersrenten infolge des frühzeitigen Rentenbezuges trotz weitgehender Beschränkung der Invalidenversicherung und trotz hoher Staatszuschüsse nur eine bescheidene Höhe erreichen. Dagegen ist man in Deutschland durch die Festsetzung des rentenberechtigten Alters auf das 70. Lebensjahr im Stande, den Arbeitern im Falle tatsächlichen Bedürfnisses, das heißt bei eintretender vorzeitiger Invalidität, zwar bescheidene, aber besonders in höherem Alter ausreichende Renten zu zahlen.

Der Wert der französischen Altersrenten wird aber besonders dadurch beeinträchtigt, daß sie nicht nach dem Arbeitseinkommen und der Lebenshaltung der Versicherten abgestuft sind. Dieser Mangel macht sich umso fühlbarer, als in Frankreich nicht nur der Arbeiter-, sondern auch der niedere Mittelstand in die Versicherung einbezogen wird[3]. Wenn der französische Gesetzgeber hofft, daß die

[1] Reichsversicherungsordnung, §§ 1288, 1289.

[2] Reichsversicherungsordnung, § 1293.

[3] Wie sehr der Wert der Versicherungsleistungen dadurch gemindert wird, zeigt das Beispiel der deutschen Renten, die nach 5 Lohnklassen ab-

Nachteile der Einheitsrenten dadurch gemildert werden, daß die Versicherten freiwillig höhere Beiträge entrichten können, so muß diese Hoffnung nach allen bisher mit der freiwilligen Versicherung gemachten Erfahrungen als sehr optimistisch angesehen werden. Aber selbst, wenn einzelne wenige Versicherte freiwillige Zusatzbeiträge leisten würden, so muß der Erfolg doch nur mäßig sein, weil sie den Arbeitgeber nicht zwingen können, ebenfalls höhere Beiträge zu zahlen.

Das französische Gesetz kennt nur eine Abstufung der Altersrenten nach dem Geschlecht der Versicherten. Da sich der Jahresbeitrag für die Männer auf 18 Frs., für die Frauen aber nur auf 12 Frs. beläuft, so sind die Renten der Letzteren entsprechend geringer. Die Rente einer mit 18 Jahren in die Versicherung eingetretenen Frau beträgt mit 60 Jahren 222,31 Frs. = 177,8 Mk.[1]. Ob diese Abstufung nach dem Geschlecht ganz berechtigt ist, erscheint zweifelhaft. Wenn auch der Lohn der weiblichen Erwerbstätigen regelmäßig niedriger ist, als der der Männer, so gibt es doch auch unter ihnen zahlreiche Personen, deren Arbeitseinkommen dem der männlichen Versicherten nicht nachsteht. Das Richtige wäre auch hier gewesen, Beiträge und Renten nach dem Einkommen zu bemessen.

Machen die Arbeiter von dem ihnen zustehenden Rechte, die Rente schon mit 55 Jahren zu erheben, Gebrauch, so verringert sich der Betrag der Rente auf 171,8 Frs. (= 137,4 M.)[2]. Diese

gestuft sind. Es stellt sich hier die mit 70 Jahren fällige Altersrente wie folgt (in M.):

1. Lohnklasse bis 350 M.	2. Lohnklasse 350—550 M.	3. Lohnklasse 550—850 M.	4. Lohnklasse 850—1150 M.	5. Lohnklasse über 1150 M.
110	140	170	200	230

Die Invalidenrenten erreichen folgende Höhe (in M.):

Bezug der Inv.-Rente mit	1. Lohnklasse	2. Lohnklasse	3. Lohnklasse	4. Lohnklasse	5. Lohnklasse
60 Jahren	173	246	298	350	402
65 „	180,5	261	318	375	432
70 „	188	276	338	400	462

[1] Salaün, Commentaire de la loi du 5. Avril 1910, p. 608.

[2] Notice a l'usage des assures. p. 35.

Summe mag für den Arbeiter, so lange er noch voll erwerbsfähig ist, ein willkommener Zuschuß sein. Ist er aber später im Alter von 60—70 Jahren in seiner Leistungsfähigkeit geschwächt, so wird sich der Schaden der vorzeitigen Rentenerhebung geltend machen. Eine Rente von 137 Mk. kann für einen Versicherten, der bei voller Erwerbsfähigkeit 1500 Mk. und mehr verdiente, nicht ausreichen und setzt ihn der Gefahr aus, im Alter in das Proletariat herabzusinken.

Noch eine andere Bestimmung des Altersrentengesetzes kann eine Erniedrigung der Renten bewirken. Die Arbeiter können verlangen, daß ihre Beiträge[1] nur unter Kapitalreserve (à capital reserve) zur Bildung der Renten verwandt werden[2]. Letztere werden in diesem Falle nur aus den Zinsen der Beiträge gebildet, während die Beiträge selbst beim Tode des Versicherten, einerlei, ob er in den Genuß der Renten getreten ist oder nicht, unverzinst an die Angehörigen zurückfallen[3]. Man will auf diese Weise den etwas egoistischen Charakter der Altersversicherung mildern und den Hinterbliebenen ein kleines Kapital sichern, das sie für die ersten Monate nach dem Tode des Ernährers vor der Not bewahrt. Tatsächlich ist dieses Kapital, wenn der Versicherte erst in höherem Alter stirbt, nicht ganz unbeträchtlich. So würden die Hinterbliebenen eines Arbeiters, der mit 18 Jahren in die Versicherung eintrat und mit 60 Jahren stirbt, 378 Frs. erhalten[4]. Andererseits ist aber nicht zu verkennen, daß die Höhe der Renten bei dem System der Kapitalreserve nicht unerheblich gemindert wird, wie sich aus dem folgenden Beispiele zeigt[5]. Für einen mit 18 Jahren in die Versicherung eingetretenen Arbeiter stellt sich die Rente mit 60 Jahren

	bei Kapitalverzicht	bei Kapitalreserve
auf:	268,4 Frs.	232,10 Frs.

Bei dem geringen Betrage der Altersrenten wäre es wohl im eigenen Interesse der Arbeiter gewesen, die Möglichkeit der Kapitalreserve aus-

[1] Gesetz vom 5. April 1910, Art. 2[4].

[2] Für den auf den Unternehmer entfallenden Beitrag ist die Kapitalreserve nicht zulässig.

[3] Dekret vom 25. März 1911, Art. 161 u. J. O. Chambre, Dép. 1900. Doc. parl. Annexe 1502, p. 1206; Notice a l'usage des assures, p. 17.

[4] Notice a l'usage des assures p. 17.

[5] Ebenda.

zuschließen, zumal da für die Hinterbliebenen der Versicherten vom Staate durch Gewährung von Hinterbliebenengeldern gesorgt wird.

Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß die französischen Altersrenten den Bedürfnissen zahlreicher Versicherter nicht gerecht werden können. Ihr Mangel liegt hauptsächlich darin, daß eine Abstufung nach dem Lohneinkommen fehlt und den Arbeitern das Recht des vorzeitigen Rentenbezuges gewährt ist.

§ 3. Die Hinterbliebenengelder.

Ein erheblicher Teil der Versicherten stirbt, bevor er zu dem Genuß der Rente hat kommen können und hinterläßt nicht selten unversorgte Angehörige, die durch den Tod des Ernährers dem größten Elend preisgegeben sind. Der Gedanke liegt nahe, die Versicherung auch auf diese auszudehnen oder den egoistischen Charakter der Altersversicherung zum mindesten dadurch zu mildern, daß man den Hinterbliebenen derjenigen Versicherten, die vor Eintritt des Rentenbezuges sterben, eine gewisse Entschädigung gewährt. Die Verwirklichung des Gedankens stößt auf große Schwierigkeiten. Die Beiträge müßten, um nicht die Renten der Invaliden- und Altersrentner zu sehr zu schmälern, erhöht werden. Da die Kosten der Alters- und Invalidenversicherung schon an sich an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Arbeiter und Unternehmer hohe Anforderungen stellen, so wird es regelmäßig empfehlenswert sein, die Versicherung auf die Hinterbliebenen erst dann auszudehnen, wenn sich das Wirtschaftsleben der Belastung durch die Alters- und Invalidenversicherung angepaßt hat. Deutschland hat daher erst im Jahre 1911, also nach 20jähriger Wirksamkeit der Invalidenversicherung die Hinterbliebenenversicherung eingeführt, wenngleich die Witwen und Waisen auch unter der Herrschaft des Invalidenversicherungsgesetzes von 1899 nicht völlig unversorgt geblieben waren.

Auch in Frankreich ist der Gedanke einer Hinterbliebenenversicherung aufgetaucht. Da die älteren Gesetzentwürfe sehr hohe Versicherungsbeiträge voraussahen (4 % des Lohnes), so wäre es möglich gewesen, einen Teil der Beiträge für diesen Zweck zu verwenden. Nach dem Entwurf vom Jahre 1900 (Art. 1)[1] sollte bei

[1] J. O. Chambre Dép. 1900. Annexe 1502, S. 730.

dem Tode des Versicherten der überlebenden Frau und den Kindern unter 16 Jahren eine einmalige Kapitalabfindung von je 500 Fr. gewährt werden. Da man aber statistische Daten über die Zahl der zu versichernden Witwen und Waisen nicht besaß, so wurde dieser Versicherungszweig von der Regierung abgelehnt. In dem Gesetz von 1910 konnte bei dem Grundsatz, die Zwangsbeiträge möglichst niedrig zu normieren, an eine Versicherung der Hinterbliebenen nicht gedacht werden. Die einzige Fürsorge besteht ähnlich, wie in Deutschland vor Erlaß der Reichsversicherungsordnung, in der Gewährung eines Witwen- und Waisengeldes in den ersten Monaten nach dem Tode des Versicherten. Diese Summen werden auf Staatskosten gewährt. Der Anspruch auf die Unterstützung steht sowohl den ehelichen, als auch den unehelichen unter 16 Jahre alten Kindern beim Tode des versicherten Vaters oder der Mutter, sowie der Witwe des Versicherten zu, sofern Letzterer vor dem Bezug der Invalidenrente gestorben ist (Art. 6[1] Gesetz von 1900)[1].

Die Unterstützung beträgt beim Vorhandensein von 3 oder mehr unter 16 Jahre alten Waisen während der ersten 6 Monate nach dem Tode der Versicherten monatlich 50 Fr.; sind nur 2 Kinder unter 16 Jahren vorhanden, so wird diese Summe nur 5 Monate und bei nur einem Kinde unter 16 Jahren für 4 Monate gezahlt. Hinterläßt der Verstorbene keine unter 16 Jahre alten Kinder, so bezieht die Witwe die Unterstützung von 50 Fr. nur für 3 Monate. Der Gesetzgeber verfolgte also nur den Zweck, die Hinterbliebenen in den ersten Monaten nach dem Tode des Ernährers vor der dringendsten Not zu schützen.

Kapitel 4.

Die Deckung der Versicherungslasten.

§ 1. Umlage- oder Kapitaldeckungssystem.

Zur Deckung der Versicherungsleistungen werden in der Sozialversicherung gegenwärtig zwei Verfahren angewandt, das Umlage- und das Kapitaldeckungssystem[1].

[1] J. O. Chambre Dép. Sitzung vom 21. März 1910, S. 937.

[1] Vgl. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung 1893, S. 561—565; ferner: Isenbart u. Spielhagen, Das Invalidenversicherungsgesetz von 1899, S. 319.

Bei dem Ersteren werden die Beiträge der Versicherten nur so hoch bemessen, daß sie dem Werte der jährlich fälligen Renten entsprechen. Dieses Verfahren findet meist dort Anwendung, wo, wie bei der Krankenversicherung, die Versicherungskassen nur kurzfristige Verpflichtungen eingehen und daher die Ansammlung von Garantiekapitalien für die Versicherungsleistungen nicht erforderlich ist. Das Kapitaldeckungssystem kommt dagegen besonders für diejenigen Versicherungszweige in Betracht, bei denen die durch die Beiträge erworbene Anwartschaft auf den Rentenbezug erst nach längerer Zeit fällig wird. Die Beiträge werden derart festgesetzt, daß sie zugleich den Kapitalwert der fälligen Renten und der durch die Beitragszahlung entstehenden Anwartschaft auf den zukünftigen Rentenbezug decken. Bei Auflösung der Kasse wäre also den Rentnern und Versicherten durch Auszahlung der Deckungskapitalien die Möglichkeit gegeben, die Versicherung bei einer anderen Versicherungsanstalt fortzusetzen.

Die Frage, ob bei der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung besser das Umlage- oder Kapitaldeckungssystem zur Anwendung zu bringen sei, ist sehr umstritten.

Ein besonderer Vorteil des Umlageverfahrens besteht darin, daß mit Ausnahme eines Reservefonds die Kapitalien, die bei dem anderen Systeme zur Deckung nötig sind, dem Wirtschaftsleben nicht entzogen werden[1]. Auch vermeidet man die Gefahr, durch die Anlage der großen Deckungskapitalien in sicheren Wertpapieren den Kurs dieser Werte zu steigern und dadurch den der Rentenberechnung zugrunde gelegten Zinsfuß zum Sinken zu bringen.

Anderseits stehen der Anwendung dieses Verfahrens für die Alters- und Invalidenversicherung nicht unerhebliche Nachteile gegenüber. Die Zahl der rentenberechtigten Personen ist in den ersten Jahren nach Einführung der Versicherung sehr gering, steigt aber dann von Jahr zu Jahr rasch an und erreicht im Beharrungszustande das Maximum. Die Versicherten der Übergangsperiode haben daher einen bedeutend geringeren Rentenbedarf zu decken und niedrigere Beiträge zu leisten, als die Versicherten der Beharrungsperiode.

[1] Deutscher Reichstag, 7. Legislaturperiode, 4. Session 1888/89, Anlagen Nr. 141, S. 911.

Dazu kommt, daß beim Umlagesystem die unmittelbar zur Bedarfsdeckung verwandten Beiträge keine Zinsen tragen, während sie bei dem Kapitaldeckungsverfahren auf Zinseszins angelegt werden. Um die gleichen Renten gewähren zu können, sind also im ersteren Falle im Beharrungszustande höhere Beiträge erforderlich, als im letzteren. Man hat daher nicht mit Unrecht gesagt, das Umlageverfahren belastete die Zukunft zugunsten der Gegenwart[1]. Endlich wird als ein wichtiges Argument gegen seine Anwendung angeführt, daß durch das Fehlen der Deckungskapitalien der Bezug der fälligen Renten nicht genügend gesichert sei. Der Staat übernähme eine bedenkliche Garantie, da er für den Fall, daß die Interessenkreise durch Krisen, Krieg usw. außer Stande gesetzt würden, die jährlichen Lasten aufzubringen, zur Leistung der Renten gezwungen werde.

Bei den Verhandlungen über die Altersversicherung hat auch in Frankreich die Frage des Umlage- und Kapitaldeckungssystems eine wichtige Rolle gespielt. Die älteren Gesetzesvorschläge hatten sich aus Gründen finanzieller Sicherheit für die Anwendung des Kapitaldeckungsverfahrens entschieden.

In dem Entwurfe vom Jahre 1909 schlug die Senatskommission einen Mittelweg ein. Die Arbeiterbeiträge sollten kapitalisiert, dagegen die Unternehmerbeiträge in Form einer direkten Steuer jährlich umgelegt werden[2]. Man wollte durch Anwendung dieses gemischten Systems die Höhe der angesammelten Deckungskapitalien verringern.

Die Regierung verwarf diesen Vorschlag mit der Begründung, daß der Staat, wenn die Versicherungskasse durch wirtschaftliche Einflüsse nicht genügend gefüllt wäre, gezwungen sei, an die Steuerzahler zu appellieren[3]. Aus ähnlichen Gründen sprach sich auch die Finanzkommission gegen das System aus. Zugleich wies sie darauf hin, daß man sich in Anbetracht der noch ausstehenden Invalidenversicherung die Hände nicht binden dürfe, indem man durch Anwendung des

---

[1] Dr. Layer. Über Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren mit Beziehung auf das österreichische Unfallversicherungsgesetz, Zeitschrift für Volkswirtschaft 1899, S. 151. — Vgl. auch Deutscher Reichstag, 7. Legislaturperiode, 4. Session 1888/89, Anlagen Nr. 141, S. 910/11.

[2] J. O. Senat 1909, Doc. parl. Annexe 104, S. 199.

[3] J. O. Senat, Sitzung vom 11. Nov. 1909, Rede des Arbeitsministers.

Umlageverfahrens die Beiträge für die Beharrungsperiode emporschraube und so die zukünftige Generation zugunsten der Gegenwärtigen belaste.

Wie in Deutschland, so wird jetzt auch in Frankreich nur der Staatszuschuß — in Frankreich die Zuschüsse zu den Renten, die Hinterbliebenengelder und die Verwaltungskosten — ohne Kapitaldeckung unmittelbar in Höhe der sich jährlich ergebenden Kosten aufgebracht[1]. Für die aus den Arbeiter- und Unternehmerbeiträgen bestrittenen Renten wird dagegen, wie in Deutschland, das versicherungstechnisch allein vollkommene Kapitaldeckungssystem zur Anwendung gebracht[2].

§ 2. Die Deckung der Versicherungskosten.

1. Die Beiträge der Unternehmer und Arbeiter.

a) Die Bemessungsgrundlage der Beiträge.

Die Aufbringung der für die Versicherung notwendigen Mittel ist bei der wechselnden Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmer und Arbeiter mit großen Schwierigkeiten verbunden. Besonders die Letzteren werden durch die Beiträge in sehr verschiedener Weise betroffen. Lebenshaltung und Bedürfnisse der höheren Arbeiterschichten nähern sich denen des niederen Mittelstandes, während das Lohneinkommen der niederen Handarbeiter so gering ist, daß es kaum zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse ausreicht, und daher für diese Arbeiter selbst geringe Versicherungsbeiträge schon eine schwere Last bedeuten. Bei der Bemessung der Beiträge ist auf diese Unterschiede nach Möglichkeit durch Anpassung der Beiträge an die Leistungsfähigkeit der Versicherten Rücksicht zu nehmen.

Renten und Beiträge entsprechen sicher am genauesten den persönlichen Verhältnissen jedes Versicherten, wenn man die letzteren in Prozenten des Arbeitseinkommens der Versicherten festsetzt. Unter den französischen Gesetzentwürfen hatten die Entwürfe von 1896, 1904, 1906 (Art. 3) dieses Verfahren — je 2 % des Lohnes

[1] Vgl. Gesetz vom 5. April 1910, Art. 4^{7}; Art. 6; Art. $12^{4,5}$.

[2] Gesetz vom 5. April 1910, Art. 2 u. 12 und Dekret vom 25. März 1911, Art. 126/127 und Salaün, Commentaire de la loi du 5. avril 1910 et du 27. février 1912, S. 96.

waren vom Arbeiter und Unternehmer zu entrichten — vorgesehen. Die prozentuale Berechnung der Beiträge begegnet aber bei dem schwankenden Lohneinkommen der Arbeiter, zumal, wenn diese noch neben dem Geldlohne Naturalleistungen empfangen, häufig den größten Schwierigkeiten.

Eine andere Form der Beitragsberechnung besteht in der Bemessung der Beiträge auf Grund von Lohnstufen. Beiträge und Renten können auf diese Weise der Leistungsfähigkeit und den Bedürfnissen des Versicherten angepaßt werden, während die Schätzung des den Beiträgen zugrunde liegenden Lohnes durch die Bildung von Lohnstufen erheblich erleichtert wird. Diese Methode wird bekanntlich in dem deutschen Invaliditäts- und Hinterbliebenengesetz vom 19. Juli 1911 angewandt. Die Beiträge schwanken hier je nach den 5 Lohnklassen zwischen 8 und 24 M. jährlich.

Die gleiche Art der Berechnung war in dem französischen Gesetzentwurfe von 1900 vorgesehen. Man hatte zwei Lohnklassen gebildet. Die erste umfaßte die Arbeiter, deren Tagelohn 2 Frs. nicht überstieg, die zweite die Arbeiter mit einem Tagesverdienst von über 2 Frs. Der Tagesbeitrag war in der ersten Lohnstufe auf je 5 Cts., in der zweiten auf je 10 Cts. für Arbeiter und Unternehmer festgesetzt[1].

Dieser Vorschlag wurde verworfen, weil er bei den Arbeitern keinen Anklang fand. Schuld an ihrer ablehnenden Haltung war neben der Befürchtung, die Arbeitgeber würden ein Aufsteigen der Arbeiter in eine höhere Beitragsstufe zu erschweren suchen, die geringe Zahl der Lohnstufen gewesen. Die Beiträge trugen der verschiedenen Leistungsfähigkeit der Versicherten keine Rechnung, weil die zweite Lohnklasse sämtliche Versicherte von über 600 Frs. Lohneinkommen umfaßte.

Statt aber diesem Mangel in den späteren Entwürfen durch eine reichere Gliederung der Lohnstufen abzuhelfen, griff man vielmehr im Gesetz von 1910 zu dem unvollkommensten System, dem Einheitsbeitrag und der Einheitsrente. Scheinbar besitzt dasselbe große Vorzüge. Die Schwierigkeiten der Lohnschätzung und Kontrolle fallen fort; wendet man die Beitragsmarke als Form der Entrichtung

[1] J. O. Doc. parl. Chambre Dép. 1900. Annexe 1502, S. 725.

an, so bedarf man nur einer Markenart[1]. Dadurch wird die Durchführung sehr erleichtert.

Der große Nachteil des Systems besteht aber darin, daß mit dem Einheitsbeitrage auch die Einheitsrente verknüpft ist. Die Senatskommission führte zu ihrer Rechtfertigung an, daß die prozentuale Beitragsberechnung große Schwierigkeiten und Streitigkeiten erzeugen werde, die das Gesetz zum Scheitern bringen könnten[2]. Den Nachteilen des Einheitsbeitrages suchte sie dadurch zu begegnen, daß sie für die Arbeiter einen sehr geringen Beitrag festsetzte, um die niedrigen Löhne nicht übermäßig zu belasten[3]. Dieser Ausweg wurde aber vereitelt, da die Regierung, um nicht zu geringe Renten zu gewähren, eine Erhöhung des Beitrages von 6 Frs. auf 9 Frs. durchsetzte. Das Mißverhältnis zwischen Rentenhöhe und Lebenshaltung der besser gelohnten Arbeiter hoffte man durch die Möglichkeit freiwilliger Zusatzversicherung zu mildern[4]. Nach den bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der freiwilligen Versicherung muß es jedoch als zweifelhaft angesehen werden, ob sich diese Hoffnung im breiteren Maße erfüllen wird. Auch wiesen wir schon darauf hin, daß selbst eine freiwillige Zusatzversicherung der Arbeiter nur von geringem Erfolg sein kann, da der Unternehmer nicht verpflichtet ist, ebenfalls Zusatzbeiträge zu leisten.

b) Die Höhe der Beiträge.

Die meisten Entwürfe (1896, 1904, 1906) hatten den Beitrag des Arbeiters und Unternehmers auf je 2 % des Lohnes festgesetzt. Ein Arbeiter mit einem Arbeitseinkommen von 1500 Frs. (= 1200 M.) hätte also einen Gesamtjahresbeitrag von 60 Frs. (= 48 M.) entrichten müssen[5]. Diesen Summen entsprach die Höhe der Renten. Bei einem jährlichen Beitrag von 40 Frs., der für einen durchschnittlichen Jahreslohn von 1000 Frs. zu entrichten war, sollte die mit 65 Jahren fällige Altersrente für einen mit 18 Jahren in die

[1] Isenbart und Spielhagen, a. a. O., S. 350.

[2] J. O. Sénat 1909, Doc. parl. Annexe 104, Rapport Cuvinot, S. 195/196.

[3] J. O. Sénat 1909, Doc. parl. Annexe 104, S. 199.

[4] J. O. Sénat, Sitzung vom 4. Nov. 1909, S. 25.

[5] In Deutschland beträgt der Jahresbeitrag in der höchsten Lohnklasse (über 1150 M.) 24 M.

Versicherung eingetretenen Arbeiter eine Höhe von 722,4 Frs.(=577 M.) erreichen. Eine Verwirklichung dieser Vorschläge war wegen der starken Belastung von Handel und Industrie unmöglich. Die Industriellen wiesen darauf hin, daß Beiträge von einer die deutschen Versicherungsbeiträge um das Zwei- bis Vierfache übertreffenden Höhe die internationale Konkurrenzfähigkeit der französischen Industrie lahm legen mußten[1]. So sollten nach dem Entwurf von 1906 die Arbeiter und Unternehmer jährlich zusammen rund 400 Millionen Frs. für 10 Millionen obligatorisch Versicherte aufbringen[2].

Die Senatskommission vom Jahre 1909 hatte in dem Bestreben, das Gesetz für Arbeiter und Unternehmer annehmbar zu machen, und mit Rücksicht auf den von ihr gewählten Einheitsbeitrag für die Arbeiter den niedrigen Jahressatz von 6 Frs. angesetzt; für den Unternehmer war wegen des bei ihm angewandten kostspieligeren Umlageverfahrens der Betrag auf 9 Frs. berechnet worden. Auf Wunsch der Regierung wurde unter Aufgabe des Umlageverfahrens für Arbeiter und Unternehmer der gleiche Jahresbeitrag von je 9 Frs. gewählt[3]. Da dieser aber für die weiblichen Versicherten und die jugendlichen Arbeiter in Anbetracht ihrer geringen Lohnhöhe zu drückend gewesen wäre, so schloß man nach längerer Debatte ein Kompromiß und setzte für die männlichen, weiblichen und jugendlichen Versicherten verschiedene Beiträge fest. Nunmehr belaufen sich die Arbeiter- und Unternehmerbeiträge für die männlichen Versicherten auf je 9 Frs., für die Frauen auf je 6 Frs., für Versicherte unter 18 Jahren auf je 4,50 Frs. Die folgende Tabelle gibt eine Gegenüberstellung der deutschen und französischen Versicherungsbeiträge für einen männlichen Versicherten wieder[4]:

---

[1] Über die abfälligen Urteile der Interessentenkreise vgl. die Enquete der Senatskommission, abgedruckt im J. O. Sénat. Doc. parl. 1909, Annexe 1904. Eine vergleichende Übersicht über die Belastung der deutschen und französischen Industrie durch die Alters- und Invalidenversicherung gibt der Bericht der Handelskammer von St. Quentin. Abgedruckt im Kommissionsbericht 1909, S 394.

[2] Vgl. J. O. Sénat 1909. Doc. parl. Annexe 104, S. 198.

[3] J. O. Doc. parl. Sénat 1909. Annexe 274, S. 36.

[4] In Frankreich für die Arbeiter von über 18 Jahren.

Lohnstufe	Deutschland[1]		Frankreich	
	Beiträge der Arbeiter und Unternehmer	In % der mittleren Lohnhöhe	Beiträge der Arbeiter und Unternehmer	In % der mittleren Lohnhöhe
— 350 M.	8 M.	2,29[2]		4,11
350— 550 „	12 „	2,66		3,2
550— 850 „	16 „	2,28	18 Frs.	2,05
850—1150 „	20 „	2,00	=14,40 M.	1,44
1150—2000 „	24 „	1,52		0,91
2000—2400 „	— [3]	—		0,65

In beiden Ländern ist die prozentuale Belastung der unteren Lohnklassen höher, als die der oberen. Während aber die Unterschiede in Deutschland nicht sehr beträchtlich sind, steht in Frankreich infolge des Einheitsbetrages die Höhe des Betrages gerade im umgekehrten Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit des Versicherten. In der Lohnstufe von 350—550 M. ist er gleich 3,2 % des Arbeitslohnes, dagegen sinkt er bei einem Einkommen von 1150—2000 M. auf 0,91 %. Bei den Einkommen von 2000—2400 M. ist er ganz minimal. Gerade diejenigen Lohnklassen, denen die gelernte Arbeiterschaft angehört, haben in Frankreich erheblich niedrigere Beiträge zu leisten, als in Deutschland. Für den deutschen Arbeiter, der ein Lohneinkommen von 1150—2000 M. bezieht, sind 1,52 %, für den französischen Arbeiter derselben Lohnstufe dagegen nur 0,91 % des Lohnes als Beitrag zu entrichten.

Die französische Volkswirtschaft ist also mit Ausnahme der niedrigsten Lohnklassen heute noch bedeutend geringer durch die Versicherungsabgaben belastet, als die deutsche Volkswirtschaft. Dieser Zustand wird vermutlich nur vorübergehend sein, da man in absch-

[1] Vgl. Reichsversicherungsordnung, § 1392.

[2] Auf 350 M. berechnet.

[3] Diese Lohnstufe fällt heute in Deutschland, sofern es sich nicht um Arbeiter handelt, — Werkmeister, Handlungsgehilfen usw. rechnen nicht dazu — unter das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dez. 1911 (§ 1). Die Versicherten dieser Lohnstufe haben nach dem Gesetz für Angestellte, § 172, einen Jahresbeitrag von 158,4 M. zu entrichten.

barer Zeit die Ergänzung der Altersrentenversicherung durch den Ausbau der Invalidenversicherung plant, die eine Erhöhung der Beiträge notwendig macht. Würde man in diesem Falle den Einheitsbetrag beibehalten, so würden wahrscheinlich die Versicherungsbeiträge die Leistungsfähigkeit der niedrig gelohnten Arbeiter übersteigen, die schon heute höhere Beiträge zu zahlen haben, als die deutschen Versicherten der gleichen Lohnstufen. Daher wird eine Abstufung der Beiträge nach Lohnklassen, wie sie schon in den Entwürfen von 1900 vorgesehen war, nicht zu umgehen sein.

2. Der Staatszuschuß zu den Versicherungskosten.

Die Bestrebungen der Sozialisten, die Kosten der Versicherung dem Staate allein aufzubürden und in Form einer direkten Vermögenssteuer decken zu lassen, sind niemals einer ernsten Diskussion unterzogen worden. Vielmehr wurde die Teilung der Kosten zwischen Staat, Unternehmern und Arbeitern von Regierung, Senat und Deputiertenkammer stets als die Grundlage des Gesetzes angesehen.

Weitgehende Meinungsverschiedenheiten bestanden nur über die Frage, bis zu welcher Höhe man das Staatsbudget zugunsten der Versicherten belasten dürfte. Besonders in der Deputiertenkammer machte sich mit der zunehmenden Bedeutung der demokratischen und sozialistischen Parteien die Tendenz geltend, die Hauptlast der Versicherung auf den Staat abzuwälzen.

Die älteren Gesetzentwürfe von 1893 und 1896 sahen eine genaue Dreiteilung der Versicherungslasten vor. Staat und Unternehmer zahlten zu den freiwilligen Arbeiterbeiträgen Zuschüsse in Höhe dieser Beiträge. Nach Einführung der Zwangsversicherung konnte auch die absolute Höhe der Staatslasten berechnet werden, da sich die Zahl der Teilnehmer auf Grund der Statistik annähernd feststellen ließ. Die in dem Entwurfe vom Jahre 1900 vom Staate übernommene Garantie einer Mindestrente von 360 Frs. für die 65 Jahre alten Arbeiter sollte ihm bei den hohen Beiträgen der Versicherten[1] keine erhebliche finanzielle Belastung verursachen. Er hatte ausschließlich die Renten der Übergangsperiode zu zahlen und einen Zuschuß zu den Invalidenrenten zu gewähren. Dieser Zuschuß

[1] Die Beiträge betrugen im Durchschnttt 30 Frs.

sollte sich im Beharrungszustande jährlich auf 10 Millionen Frs. belaufen, während Unternehmer und Arbeiter für 7 Millionen Versicherte[1] je 105 Millionen Frs. an Beiträgen aufzubringen hatten[2].

Die Garantie einer Mindestrente wurde von der Regierung als eine zu ungewisse Last zurückgewiesen, weil sie beim Sinken des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Zinsfußes dem Staatsbudget gefährlich werden konnte. Immerhin läßt die Berechnung der Kommission die ausgesprochene Absicht erkennen, die Kosten der Versicherung in der Hauptsache von den Arbeitern und Unternehmern bestreiten zu lassen.

Der Gesetzesvorschlag vom Jahre 1904 zeigte schon eine höhere Normierung des Staatszuschusses. Trotz der von der Regierung erfolgten Ablehnung der staatlichen Garantie einer Mindestrente war dieser Gedanke wieder aufgenommen worden, dazu in der für den Staat nachteiligen Form, daß die Mindestrente von 360 Frs. schon für das 60. und nicht erst, wie früher, für das 65. Lebensjahr zugesichert wurde. Vorbedingung war, daß der Versicherte mindestens 30 Jahre lang einen durchschnittlichen Beitrag von 20 Frs. entrichtet hatte (Art. 12). Das Maximum des Zuschusses war von 100 auf 120 Frs. erhöht worden; für die landwirtschaftlichen Arbeiter war er entsprechend den niedrigeren Beiträgen geringer. Schließlich war die Wartefrist für den staatlichen Zuschuß zu den Invalidenrenten von 2000 Beitragstagen auf 2 Beitragsjahre verkürzt worden.

Da die Summe der jährlichen Beiträge für Unternehmer und Arbeiter auf je 50 Millionen Frs., in Handel und Industrie auf je 100 Millionen Frs., zusammen also auf 300 Millionen Frs. veranschlagt wurde[3], so verteilten sich im Beharrungszustande die jährlichen Versicherungslasten wie folgt:

Es entfielen (in Millionen Frs.) auf[4]

den Staat	die Unternehmer	die Arbeiter
93,3	150	150

[1] Die späteren Entwürfe rechneten mit 10 Millionen Versicherten. Der Unterschied ist darauf zurückzuführen, daß der Entwurf von 1900 sich noch auf die ungenauen Angaben der Volkszählung von 1896 stützte; auch war der Kreis der Versicherten enger gezogen, als in den folgenden Entwürfen.

[2] Vgl. J. O. Chambre Dép. 1900. Doc. parl. Annexe 1502, S. 733.

[3] J. O. Chambre Dép. 104. Doc. parl. Annexe 2083, S. 1191.

[4] Ebenda, S. 1191 u. 1217.

War der Beitrag des Staates auch bedeutend höher, als in der Vorlage von 1900, so bewegte er sich doch in mäßigen Schranken. Die Kostenverteilung entsprach ungefähr der des deutschen Invaliditätsgesetzes[1].

Dieser Entwurf, der in den Jahren 1905/06 in der Kammer zur Verhandlung gelangte, wurde von der Linken durch eine Umgestaltung in möglichst arbeiterfreundlichem Sinne als Agitationsmittel für die bevorstehenden Kammerwahlen benutzt. Präsident der Gesetzeskommission war der ehemalige Handelminister und Sozialist Millerand. Schon vor dem Beginn der Verhandlungen nahm die Kommission eine wichtige Umänderung des Entwurfes vor. Bisher war der Bezug des Staatszuschusses an die Bedingung geknüpft gewesen, daß der Versicherte 30 Jahre lang durchschnittlich einen Beitrag von 20 Frs. entrichtet hatte. Diese Forderung wurde jetzt fallen gelassen, sodaß gerade die niedrig entlohnten und an häufiger Arbeitslosigkeit leidenden Arbeiter den größten Vorteil aus der staatlichen Garantie der Mindestrente von 360 Frs. ziehen mußten. Aber erst im Laufe der Kammerverhandlungen erhielt das Gesetz eine solche Form, daß ein rechtsstehender Abgeordneter es einmal ironisch als einen „Millionenreigen" (farandole de millons), zu dem die Arbeiterschaft anträte, bezeichnete[2].

Die Forderung der Sozialisten, die Kosten der Versicherung durch eine progressive Einkommensteuer zu decken, wurde zwar abgelehnt[3]; dagegen wurde ein anderer sozialistischer Antrag, die Arbeiter mit einem Tagesverdienst bis 1,50 Frs. vom Beitrag zu befreien, nach Zustimmung der Kommission trotz der Bedenken der Regierungsvertreter angenommen. Die staatliche Garantie einer Mindestrente von 360 Frs. wurde auch für diese Arbeiter, für die also nur die Unternehmer Beiträge zu zahlen hatten, aufrecht er-

---

[1] In Deutschland verteilten sich im Jahre 1910 die Versicherungslasten in folgender Weise (Millionen Mark):

Staat	Unternehmer	Arbeiter
52,5	98,6	98,6

(Stat. Jahrb. f. d. D. R. 1912, S. 372).

[2] Vgl. Revue d'économie politique 1906, S. 248.

[3] Vgl. Bull. Off. Trav. 1906, S. 680.

halten. Da zugleich die Begrenzung des Staatszuschusses auf das Maximum von 120 Frs. beseitigt worden war, so stieg die Belastung des Staatsbudgets in völlig unberechenbarer Weise[1].

Daher forderte ein Abgeordneter der Rechten, den Staatszuschuß wieder auf ein Maximum von 120 Frs. pro Rente zu beschränken[2]. Die Regierung stimmte dem Antrage zu. Der Finanzminister sprach die Befürchtung aus, daß die vorgenommenen Änderungen des Entwurfes der Regierung seine Annahme wegen der völlig unberechenbaren Kosten unmöglich machen werde[3]. Der Handelsminister warnte davor, durch die weitgehenden Kammerbeschlüsse aus dem Gesetz eine leere Manifestation zu machen und dem Lande unerfüllbare Versprechen zu geben. Trotzdem wurde dieser von der Regierung unterstützte Antrag, der das Gesetz allein lebensfähig erhalten konnte, unter dem Beifall der Linken von der Kommission und der Kammer mit erdrückender Mehrheit (443 : 56 Stimmen) abgelehnt[4].

Eine wichtige Erhöhung der Staatslasten wurde schließlich durch die Fassung des Artikels 12 herbeigeführt, der mit Rücksicht auf die freien Hilfskassen deren Mitgliedern gestattete, bis zu $^1/_4$ der Beiträge für die freiwillige Krankenpflege zu verwenden, ohne daß die staatliche Garantie der Mindestrente dadurch beeinträchtigt werden sollte[5].

Nach Annahme des Entwurfes, der dem Staat die Hauptlasten der Versicherung auferlegte, feierte der Vorsitzende der Kom-

---

[1] Die Senatskommission von 1909 wies in ihrem kritischen Bericht über den Entwurf 1906 nach, daß sich für einen Arbeiter mit 360 Frs. Lohneinkommen die Altersrente wie folgt gestellt hätte:

Rente aus den Beiträgen des Arbeitgebers (Beitrag — 2 % des Lohnes)	79,20 Frs.
Staatszuschuß	280,80 „
Summa	360,00 Frs.

Vgl. J. O. Sénat 1909. Doc. parl. Annexe 104, S. 196.

[2] Antrag Tenting Sénat. Sitzung vom 31. Jan. 1906.

[3] Rede des Finanzministers M. Pierre Merlon, ebenda; Rede des Handelsministers M. Trouillot, ebenda.

[4] Ebenda.

[5] Der Entwurf ist abgedruckt im J. O. Sénat 1909. Doc. parl. Annexe 104, Rapport Cuvinot, S. 205 ff. Teilweise auch in Bull. Off. Trav. 1906. S. 78, 180, 278.

mission in einer Schlußrede noch einmal die Vorzüge des eben angenommenen Gesetzes. Auf Antrag der Linken wurde beschlossen, diese Schlußworte an den Mauern von Paris anzuschlagen. Da die Wahlen unmittelbar bevorstanden, so bedeutete die öffentliche Bekanntgabe der Rede nichts anderes, als eine Wahldemonstration der Linken[1].

Die finanzielle Tragweite der Kammerbeschlüsse ergab sich erst aus der Untersuchung, die die Senatskommission, der der Gesetzentwurf zur Begutachtung überwiesen wurde, auf Grund der ihr vom Handels- und Finanzministerium übermittelten statistischen Daten anstellte. Der Staat hätte nach dem Bericht der Kommission jährlich für 10 Millionen obligatorisch Versicherte 314 Millionen Frs. und für die freiwillig Versicherten 112 Millionen Frs., zusammen also die ungeheure Summe von 426 Millionen Frs. zahlen müssen[2]. Wie nicht anders zu erwarten, verwarf die Regierung den Entwurf wegen der hohen Beiträge, die er dem Staate auferlegte[3]. Desgleichen erklärte ihn die Senatskommission wegen der ungenau fixierten, aber in jedem Fall sehr hohen Staatslasten für unannehmbar. Sie gab zugleich die Richtlinien für einen neuen von ihr ausgearbeiteten Gesetzentwurf an.

Der Arbeitsminister hatte eine Dreiteilung der Lasten verlangt; Finanz- und Arbeitsminister hatten ferner erklärt, daß ein Staatszuschuß von 100 Millionen Frs. bei dem Stande der Finanzen das Maximum sei[4]. Diesen Erklärungen entsprechend war in dem Entwurf vom Jahre 1909 durch Heraufsetzung der bezugsberechtigten Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr, durch Beseitigung der Beitragsbefreiung der unteren Lohnklassen, durch eine starke Beschränkung der den freien Hilfskassen gewährten materiellen Beihilfe und durch die Ersetzung der staatlichen Garantie einer Mindestrente durch

[1] Über diesen eigenartigen Appell an die Wählermassen schrieb die Revue économie politique (1906, S. 241): „Abgesehen von unserer Abneigung gegen die Zwangsversicherung . . . . . erscheint es uns unwürdig, am Vorabend der Wahlen eine nichtige Demonstration zu machen und ein unerfüllbares Versprechen zu geben."

[2] Vgl. J. O. Sénat 1909. Annexe 104 (Doc. parl.), Rapport Cuvinot, S. 191.

[3] Vgl. Rede des Arbeitsministers im Sénat vom 13. Febr. 1908.

[4] J. O. Doc. parl. Sénat 1909. Annexe 104, S. 187.

einen festen Zuschuß zu den Renten der Anteil der Staates auf $^1/_3$ der im Entwurf von 1906 vorgesehenen Summe reduziert worden[1]. Die Staatslasten wurden unter Annahme von 10 Millionen obligatorisch und rund 5 Millionen freiwillig Versicherten für den Beharrungszustand auf 120 Millionen Frs.[2] (= 96 Mill. M.) berechnet, somit war die von der Regierung festgesetzte Maximalgrenze des Staatszuschusses von 100 Millionen Frs. nur wenig überschritten werden.

Der Widerstand der Bevölkerung gegen die Zwangsversicherung hatte, wie wir sahen, zur Folge, daß durch das Finanzgesetz vom 27. Febr. 1912 die Altersgrenze für den Rentenbezug herabgesetzt und der Staatszuschuß zu den Renten von 60 auf 100 Frs. erhöht wurde. Durch diese Neuerung wurde der Charakter des Gesetzes vollständig geändert, sodaß es sich in seiner heutigen Fassung sehr stark einem Unterstützungsgesetz nähert. Beifolgende Tabelle, die dem Berichte der Budgetkomission für das Jahr 1912 entnommen ist, gibt die Belastung des französischen Staates durch die Altersrentenversicherung wieder[3]. Die Kosten betragen im Beharrungszustande (nach 45 Jahren) für die

A. Obligatorisch Versicherten:

Zuschuß zu den Altersrenten mit 60 Jahren:	146,5 Mill. Frs.
Zuschuß zu den vorzeitig erhobenen Altersrenten:	18,8 „ „
Hinterbliebenengelder und Zuschuß zu den Invalidenrenten:	10,0 „ „
Verwaltungskosten:	22,7 „ „
Summe:	202,0 Mill. Frs.
	(= 161,6 Mill. M.)

B. Freiwillig Versicherten:

Zuschüsse zu den Versicherungsbeiträgen:	14,0 Mill. Frs.
Summe:	216,0 Mill. Frs.
	(= 172,8 Mill. M.)

[1] Vgl. J. O. Chambre Dép. 1910. Sitzung vom 24. März 1910, S. 2064, Komissionsbericht.

[2] Ebenda.

[3] Vgl. Bericht der Budgetkommission, J. O. Chambre Dép. Débats. Sitzung vom 15. Dez. 1911, S. 394.

Den Berechnungen ist eine Ziffer von 10 Millionen obligatorisch Versicherten (7 Millionen Männer, 3 Millionen Frauen) zugrunde gelegt. Die jährlichen Beiträge dieser Versicherten sollen sich für die Arbeitgeber und -nehmer auf je 81 Millionen Frs. belaufen. Im Beharrungszustande verteilen sich also die Kosten nach obigen amtlichen Angaben für die obligatorisch Versicherten in folgender Weise:

		in %
Staatszuschuß:	202 Millionen Frs.	55,4
Beiträge der Arbeiter:	81 „ „	22,3
Beiträge der Unternehmer:	81 „ „	22,3
Summe:	364 Millionen Frs.	100,0 %.

Die Gegner der Versicherung behaupten, die Staatslasten wären zu niedrig normiert, da die Zahl der freiwillig Versicherten bei den großen Vorteilen, die das Gesetz gewähre, höher sein würde, als die Regierung annähme, die mit rund 5 Millionen freiwillig Versicherten rechnete. Auch die Verwaltungskosten würden die vorgesehenen Summen weit überschreiten, sodaß sich der gesamte Beitrag des Staates für die obligatorisch und freiwillig Versicherten auf 500 Millionen und nicht auf 216 Millionen Frs. belaufen würde [1]. Aber selbst, wenn die veranschlagten Kosten nicht zu niedrig normiert sind, würde die Höhe des Staatszuschusses eine beträchtliche genannt werden müssen. In Deutschland belief sich der Zuschuß des Reichs zur Invalidenversicherung im Jahre 1910 noch nicht auf ein Viertel der Gesamtkosten [2]. Allerdings ist durch die Reichsversicherungsordnung infolge der Einführung der Hinterbliebenenversicherung eine Mehrbelastung der Staatsbudgets erfolgt. Trotzdem bleibt der Grundsatz aufrecht erhalten, die Hauptlasten von den Versicherten und Unternehmern selbst aufbringen zu lassen.

Die Kosten der Versicherung werden sich nach den amtlichen Angaben in Zukunft in Frankreich und Deutschland in folgender Weise verteilen: Von den jährlich von dem Staat, den Unternehmern

[1] L'Economiste français 1912, S. 895; P. Leroy-Beaulieu, Deux faits importants relatifs à la loi sur les retraites ouvrières.

[2] Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1912, S. 372.

und Arbeitern pro Versicherten zu deckenden Versicherungslasten entfallen

A. In Frankreich[1]:

				in %
Auf	den Staat:	20,2 Frs. =	16,1 M.	55,4
	den Unternehmer:	8,1 „ =	6,4 „	22,3
	den Arbeiter:	8,1 „ =	6,4 „	22,3
	Summe:	36,4 Frs. =	28,9 M.	100,0 %.

B. In Deutschland[2]:

			in %
Auf	das Reich:	6,53 M.	30,6
	den Unternehmer:	7,43 „	34,7
	den Arbeiter:	7,43 „	34,7
	Summe:	21,39 M.	100,0 %.

Die jährlich für den einzelnen Versicherten aufzubringende Summe ist in Frankreich höher als in Deutschland, eine Folge des schon mit 60 Jahren eintretenden allgemeinen Rentenbezuges. Trotz der höheren Gesamtkosten sind die Unternehmer- und Arbeiterbeiträge niedriger als in Deutschland; dafür ist der Staatszuschuß entsprechend höher. Während in Deutschland selbst nach dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung der Staat noch nicht $^1/_3$ der Kosten zu tragen hat, muß der französische Staat über die Hälfte der Versicherungslasten decken (55,4 %). Der Staatszuschuß ist für den

[1] Berechnet nach den oben angegebenen Kosten für die 10 Millionen obligatorisch Versicherten.

[2] Vgl. Reichstag, 12. Legislaturperiode, II. Session, 1909/10. Anlagen zum Entwurf einer Reichsversicherungsordnung. Nr. 340, S. 574. Den amtlichen Angaben über die Höhe der Arbeiter- und Unternehmerbeiträge sind die in den 5 Lohnklassen in den Jahren 1903/1907 gemachten Beiträge zugrunde gelegt. In der endgiltigen Fassung des Gesetzes sind die für die Berechnung der Belastung angenommenen Beiträge des Entwurfes etwas erhöht worden. Die Versicherungsbeiträge betragen in den 3 oberen Lohnklassen nicht, wie im Entwurf: 30, 38, 46 Pfg., sondern 32, 40, 48 Pfg. pro Woche. Die Gesamtlast der Arbeiter und Unternehmer wird dadurch aber nur unwesentlich verändert. Legt man der Berechnung die in den Jahren von 1903/1907 in den 5 Klassen gemachten Beiträge zugrunde, so beläuft sich die jährlich von dem Arbeiter und Unternehmer aufzubringende Summe nicht, wie der amtliche Bericht angibt, auf 7,43 M., sondern 7,6 M. (vgl. Anlagen zu Nr. 340, S. 562).

einzelnen Versicherten rund $2^1/_2$ mal so hoch als in Deutschland, obwohl Frankreich keine Hinterbliebenenversicherung besitzt.

Aus der Entwickelung des französischen Altersrentengesetzes läßt sich ein gewisser Rückschluß auf die weitere Ausgestaltung der französischen Sozialversicherung ziehen.

Wir sahen, daß Regierung und Senat bei der Behandlung des Gesetzes stets für eine mäßige Belastung des Staatsbudgets eintraten. Dagegen machte sich in allen Fällen, in denen das Altersrentengesetz in der Deputiertenkammer zur Verhandlung kam, die Tendenz geltend, die Lasten der Versicherung überwiegend dem Staate aufzubürden. Die endgültige Fassung des Gesetzes vom 27. Febr. 1912 hat diese Auffassung anerkannt.

Berücksichtigen wir ferner, daß die Kosten des Unterstützungsgesetzes von 1905 völlig aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, so spricht bei der dauernd wachsenden Demokratisierung der französischen Deputiertenkammer Alles dafür, daß bei dem geplanten Ausbau der Invaliden- und der Einführung der Krankenversicherung der Staat sehr stark zu den Kosten dieser Versicherungszweige herangezogen werden wird.

Kapitel 5.

Die Träger der Versicherung.

Die bei dem Kapitaldeckungsverfahren notwendige Ansammlung großer Kapitalien und die Schwierigkeit, die gesamte Versicherung von einer Zentralstelle aus zu regeln, sprach dafür, durch Schaffung mehrerer selbständiger Versicherungsanstalten eine Dezentralisation der Verwaltung zu ermöglichen. Schon in dem Entwurfe vom Jahre 1893 waren neben einer Zentralkasse eine Reihe von Regionalkassen vorgesehen, die die Tätigkeit der ersteren unterstützen sollten. Noch schärfer war der Gedanke der Dezentralisation in dem Gesetzesvorschlag von 1900 ausgesprochen. Unter dem Hinweis auf die selbständige Stellung der deutschen Versicherungsanstalten führte die Begründung zu dem Entwurfe aus, daß die in den älteren Gesetzesvorschlägen geplante Schaffung einer Zentralkasse, verbunden mit einer Reihe von ihr abhängiger Zweiganstalten nicht genügen werde, um eine ausreichende Verteilung und rentable Anlage der

Kapitalien zu sichern. Man schlug daher vor, von einer Zentralkasse abzusehen und eine Anzahl größerer, unabhängiger Regionalkassen zu errichten, die sämtliche Akte der Vermögensanlage und Verwaltung in dem vom Gesetze vorgesehenen Rahmen vornehmen sollten. Man plante also eine Nachahmung unserer deutschen Versicherungsanstalten.

Gegen diese selbständige Stellung der Kassen sträubten sich die Anschauungen der zentralistischen Verwaltung in Frankreich. Da die Anlage der Anstaltsvermögen von der Zustimmung der oberen Verwaltungsbehörde abhängig sein sollte, so fürchtete die Regierung, die Kassen würden die Verantwortung für die Kapitalanlagen auf die Aufsichtsbehörden abwälzen und die Vermögensanlage ohne die erforderliche Sorgfalt vornehmen[1]. Daher wurde auf ihren Wunsch der Gedanke, die Versicherung an selbständige Regionalkassen zu übertragen, aufgegeben.

Nachdem besonders seit 1900 die freiwillige Versicherung bei den Hilfsvereinen auf Gegenseitigkeit stark zugenommen hatte, lag der Gedanke nahe, diese und die anderen Organe der freiwilligen Versicherung zu Trägern der Versicherung zu machen. Bei ihrer weitgehenden Abhängigkeit von den Verwaltungsbehörden und den gesetzlichen Beschränkungen ihrer vermögensrechtlichen Verfügungsgewalt waren die von der Regierung befürchteten Nachteile der Dezentralisation, der Mangel an Verantwortungsbewußtsein und Sorgfalt, nicht zu erwarten; dazu kam, daß diese Kassen die allgemeinen Sympathien der Bevölkerung besaßen. Auch schien eine Berücksichtigung dieser Einrichtungen der freien Selbsthilfe geboten, weil man durch die Schaffung besonderer Versicherungsanstalten ihre Existenz gefährdet hatte.

In dem Altersrentengesetz von 1910 sind daher die freiwilligen Versicherungskassen in weitem Umfange als Träger der Versicherung zugelassen worden. Organe der Versicherung sind: Die staatliche Altersrentenkasse, die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit und die interlokalen Unionen dieser Vereine, die Kassen der Arbeiterberufsvereine, die Unternehmer- und Unternehmersyndikatskassen, und schließlich die Departements- und Regionalkassen.

[1] Vgl. Vitali, Les retraites ouvrières, S. 195.

Die einzelnen Kassen zeigen eine sehr verschiedene Verfassung. An der Verwaltung der staatlichen Altersrentenkasse haben die Versicherten keinen Anteil. Die Arbeiterversicherung ist hier der schon bestehenden staatlichen Altersrentenkasse angegliedert worden.

Dagegen liegt die Leitung der Kassen der Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit und der Arbeiterberufsvereine allein in den Händen der Versicherten. Bei den Ersteren bildet die obligatorische Altersrentenversicherung nur einen Nebenzweig der Vereinstätigkeit. Die Versicherungskassen, die keine von den Vereinen getrennte juristische Persönlichkeit[1] besitzen, werden meist von den Unionen und Föderationen der lokalen Hilfsvereine gemeinsam errichtet, weil nur die geringste Zahl der lokalen Vereine über die für die Errichtung der Kassen geforderte Mindestzahl von 2000 unter das Gesetz von 1910 fallenden Mitglieder verfügt[2]. Die französische Verwaltung kommt den Vereinen sehr entgegen, indem sie gestattet, daß ihnen Versicherte allein zu dem Zwecke der obligatorischen Versicherung angehören, ohne an den eigentlichen Aufgaben der Vereine, der freiwilligen Krankenversicherung usw., die besondere Beiträge erforderten, teilnehmen zu brauchen. Es dürfen sogar Hilfsvereine mit dem einzigen Ziel, die obligatorische Versicherung zu übernehmen, gegründet werden.

Diese entgegenkommende Haltung der Regierung hat zur Folge gehabt, daß bis Sept. 1912, also nach einjährigem Bestehen der Versicherung, schon 29 Kassen der Hilfsvereine zur Übernahme der Versicherung zugelassen worden waren. Die meisten dieser Kassen sind Unions- und Föderationskassen, die die Vereine eines oder mehrerer Departements umfassen. Nur 6 Kassen gehörten Einzelvereinen an[3].

[1] Über die innere Organisation dieser Kassen und ihre Aufgaben, vgl. Recueil des Documents sur les Retraites ouvrières, Paris 1912, Ministère du Travail, S. 361/65. Nôte concernant le rôle de la Mutalité dans la constitution des Retraites ouvrières et paysannes.

[2] Dekret vom 25. März 1911, Art. 47.

[3] Vgl. den Bericht an den Oberverwaltungsrat im Ministerium des Innern. (Abgedruckt im Bull. Off. Trav. 1912, S. 683/84.) Der Bericht verzeichnet nur 26 Kassen. Der Bericht des Arbeitsministers vom Sept. 1912 gibt schon 29 Kassen an (Recueil de Documents a. a. O., S. 354 ff).

Kassen der Arbeiterberufsvereine, die unter den gleichen Bedingungen, wie die freien Hilfsvereine, zur Versicherung zugelassen sind, waren bis Sept. 1912 noch nicht genehmigt worden. Bei dem radikalen Charakter der französischen Arbeiter-Berufsorganisationen und der heftigen Agitation der Arbeiterbörsen gegen das Altersrentengesetz scheinen diese Vereine kein großes Entgegenkommen bei der Regierung zu finden.

Eine völlig andere Verfassung als die Kassen der Hilfsvereine besitzen die Unternehmerkassen. Sie zerfallen in die „Unternehmerkassen, die Unternehmersyndikatskassen und die Unternehmergarantiekassen". Die Ersteren werden von einem einzelnen Unternehmer gegründet und umfassen nur die Versicherten eines Betriebes. — Die „Unternehmersyndikatskassen" sind Kassen, die von mehreren Unternehmern gleicher oder verwandter Berufe gegründet werden. — „Unternehmergarantiekassen" schließlich sind solche, bei denen die angeschlossenen Unternehmer solidarisch für die Verpflichtungen der Kasse haften[1]. Neben ihnen sind die schon vor Erlaß des Gesetzes vom 5. April 1910 bestehenden Unternehmerkassen, sofern sie genügende Kapitalreserven und Garantiefonds nachweisen können, sowie diejenigen Unternehmerkassen, die ihre Mitglieder bei der staatlichen Altersrentenkasse versichert hatten, zur Fortführung der Versicherung berechtigt[2].

Sämtliche Kassen müssen die Beiträge der Versicherten mindestens zu dem gleichen Tarif verzinsen, den die staatliche Altersrentenkasse ihrer Rentenberechnung zugrunde legt[3]. Ihre Verwaltung liegt in den Händen eines Verwaltungsrates, der sich aus je 3 Arbeitgebern und -nehmern zusammensetzt. Wie bei den Hilfsvereinen, so ist auch bei ihnen die Mindestzahl der Mitglieder auf 2000 Versicherte festgesetzt. Aus diesem Grunde überwiegen die interlokalen Syndikatskassen, weil die von dem Gesetze geforderte Mindestzahl von 2000 Mitgliedern von einem einzelnen Betriebe selten erreicht wird.

Die Bedeutung der Syndikatskassen ist daraus ersichtlich, daß z. B. eine dieser Kassen, die „Caisse syndicale de Forges"[4], durch

[1] Dekret vom 25. März 1911, Art. 83 und Bull. Off. Trav. 1912, S. 684.

[2] Dekret vom 25. März 1911, Art. 95, 98.

[3] Vgl. Dekret vom 25. März 1911, Art. 134.

[4] Diese Kasse hat ihre Statuten-Verfasser zur Verfügung gestellt.

Verwaltungsdekret ermächtigt ist, sämtliche Syndikate, die der „Union des Industries Métallurgiques et Minières“ angeschlossen sind, an der Benutzung der Versicherungskasse teilnehmen zu lassen. Dieser Union gehören nach dem Bericht der Kasse 42 Syndikatskammern, Syndikate und Unternehmervereinigungen an. In Anbetracht der Vorteile, die die Mitglieder der Unternehmerkassen genießen — sie sind von dem lästigen Markenkleben für die Versicherten befreit, ferner dürfen die Kapitalien der Kassen für die Gewährung von Hypotheken auf die ihnen angeschlossenen Unternehmungen verwandt werden — werden sich die Kassen bei der in Frankreich starken Verbreitung der Syndikate[1] wahrscheinlich rasch ausdehnen.

Die Verfassung der Departements- und Regionalkassen, die man unter Hinweis auf die deutschen Versicherungsanstalten geschaffen hat, ist eine ähnliche, wie bei diesen. Ihre Leitung liegt in den Händen eines Direktoriums von 12 Mitgliedern, von denen je $^1/_3$ Vertreter der Regierung, der Unternehmer und der Arbeiter sind (Art. 59, Dekret vom 23. März 1911). Die Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer werden von den beiden Interessentengruppen gewählt. Die Kassen sollen alle diejenigen Versicherten, die sich bei den übrigen Anstalten nicht versichern wollen, umfassen. Drei Jahre nach ihrer Einrichtung müssen sie mindestens 10 000 Mitglieder erreicht haben, widrigenfalls sie aufgelöst werden (Art. 82, Dekret vom 25. März 1911). Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf ein oder mehrere Departements. Mitglieder der Kassen können nur Versicherte werden, die in dem Bezirke der Kassen wohnen. Beim Fortzug verlieren sie ihre Mitgliedschaft nur, wenn sie freiwillig einer anderen Kasse beitreten (Art. 27, Dekret vom 25. März 1911)[2].

[1] Es betrug in Prozenten der Unternehmer der einzelnen Berufe die Zahl der in Unternehmersyndikaten zusammengeschlossenen Unternehmer am 1. Jan. 1911:

Chemische Industrie	94,04 %	Metall-Industrie	19,62 %
Polygraph. und Papier-Industrie	85,75 %	Baugewerbe	16,10 %
Bergbau	79,69 %	Industrie d. Steine u. Erden	13,87 %
Transport und Handel	47,00 %	Häute- u. Fell-Industrie	10,53 %
Lebensmittel-Industrie	30,23 %	Holz-Industrie	7,36 %
		Textil-Industrie	7,18 %

(Bull. Off. Trav. 1911, S. 1186).

[2] Anders in Deutschland, wo die Tätigkeit der Kassen auf bestimmte Bezirke beschränkt ist (Reichsversicherungsordnung, § 1329).

Zur Zeit[1] bestehen in Frankreich:

1 Altersrentenkasse,
9 Departements- und Regionalkassen,
29 Kassen der Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit,
6 Syndikats- und Unternehmerkassen,
49 Unternehmerkassen, die ihre Arbeiter bei der staatlichen Altersrentenkasse versichern und vor Erlaß des Altersrentengesetzes genehmigt waren.

in Summe 94 Kassen.

Während Deutschland 31 Versicherungsanstalten und 10 Sonderkassen bei 15 Millionen obligatorisch Versicherten besitzt[2], weist Frankreich schon heute bei nur 10 Millionen obligatorisch Versicherten 94 Kassen auf. Der Bericht an den Oberverwaltungsrat für die Arbeiterversicherung im Ministerium des Innern schreibt über dieses Resultat: „Wenn man neben diesen genehmigten Kassen noch die zahlreichen Kassen, deren Genehmigung bevorsteht und deren Wirkungskreis sich über zahlreiche Departements erstrecken wird, in Betracht zieht, so sieht man sich der interessanten Tatsache gegenüber, daß binnen weniger Monate die private Initiative Versicherungsorgane geschaffen hat, deren Tätigkeit sich über das gesamte Territorium erstreckt[3].

Wie sich die Entwickelung der einzelnen Kassen gestalten wird, läßt sich zurzeit nicht voraussagen, da Frankreich das System des Kassenzwanges im Gegensatz zum deutschen Zwangskassensystem angenommen hat (Art. 14 Ges., von 1910). Die freie Kassenwahl ist eine notwendige Konsequenz der französischen Kassenorganisation. Hätte man die Unternehmer mit dem Recht ausgestattet, die Arbeiter ihrer Betriebe zum Beitritt zu den Unternehmerkassen zu zwingen, so hätten wahrscheinlich die Unternehmer- und Syndikatskassen in Anbetracht der Vorteile, die die Übernahme der Versicherung den Unternehmern bringt, fast die gesamte Versicherung an sich gezogen und dadurch die Existenz der freien Hilfsvereine untergraben. Ließ

[1] September 1912.
[2] Vgl. Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, S. 372.
[3] Vgl. Bull. Off. Trav. 1912, S. 6.

man die Unternehmerkassen zur Versicherung zu, so mußte man auch den Hilfsvereinen und den Arbeitervereinen dasselbe Recht gewähren.

Die Tätigkeit der Kassen ist nicht, wie in Deutschland, an einen bestimmten Bezirk gebunden. Man will dadurch vermeiden, daß bei Veränderung des Wohnortes des Versicherten ein dauernder Wechsel der Kassen eintritt[1]. Eine Ausnahme bilden die Kassen der Unternehmer und Unternehmerverbände, denen die Versicherten nur solange angehören dürfen, als sie in den der Kasse angeschlossenen Unternehmungen beschäftigt sind[2]. Ein zu häufiger Kassenwechsel wird aber auch bei ihnen durch das Überwiegen der Syndikatskassen vermieden, sodaß die Arbeiter trotz Wechsels des Arbeitgebers die Mitgliedschaft der Syndikatskasse beibehalten können, falls der neue Arbeitgeber ebenfalls an sie angeschlossen ist.

Bei dem heftigen Widerstande, dem die Zwangsversicherung in Frankreich begegnete, war es sicher eine sehr geschickte Maßnahme des Gesetzgebers, die Hilfsvereine zur Versicherung heranzuziehen. Auch ermöglichte man dadurch eine Erleichterung und Sicherung der Beitragsentrichtung. Diesen Vorteilen stehen indes gewisse Nachteile gegenüber. Die Verwaltung einer großen Zahl von kleineren Kassen muß unbedingt teurer, als die einiger großer Versicherungsanstalten sein. Tatsächlich wird schon jetzt geklagt, daß die von der Regierung veranschlagten Verwaltungskosten — die Regierung berechnet bei $10^1/_2$ Millionen obligatorisch Versicherten die Gesamtverwaltungskosten für den Beharrungszustand auf 22,7 Mill. Frs. — bei weitem nicht ausreichen würden[3].

Ferner entsteht die Frage, ob man nicht in anderer Beziehung in der Dezentralisation der Verwaltung zu weit gegangen ist. Da die Kassen vollständig selbständig sind und eine Verteilung der Rentenlast auf die Gesamtheit der Kassen nicht besteht, so scheint die für die Errichtung einer Kasse geforderte Mindestzahl von 2000 Versicherten zu niedrig bemessen zu sein, um einen genügenden Ausgleich der Risikos zu ermöglichen. Die Befürchtung liegt nahe, daß sich

[1] Dekret vom 25. März 1911, Art. 57.

[2] Gesetz vom 5. April 1910, Art. 196.

[3] L'Economiste français 1912, Leroy-Beaulieu, a. a. O., S. 895.

in den kleineren Kassen mit niedriger Mitgliederzahl Abweichungen von den allgemeinen Sterbe- und Invalidentafeln zeigen und sie dadurch stärker belastet werden, als nach dem allgemeinen Tarife veranschlagt wird[1]. Vielleicht ist die Gefahr heute nicht so akut, da man sich fast ausschließlich auf die Altersversicherung beschränkt hat. Wenn man aber an die Erweiterung der Invalidenversicherung geht und die teilweise Invalidität in den Kreis der Versicherung zieht, so dürften leicht die kleineren Kassen nicht mehr lebensfähig sein. Besonders bei einzelnen Unternehmerkassen, die nur zwischen Unternehmungen gleicher oder verwandter Berufe gebildet werden dürfen, dürfte dies der Fall sein. Die berufliche Gliederung der Versicherungskassen muß nach dem Ausbau der Invalidenversicherung in denjenigen Industrien gefährlich werden, die gesundheitsschädlicher, als der Durchschnitt der übrigen Gewerbe und daher einer höheren Belastung durch Invaliditätsfälle ausgesetzt sind, als den allgemeinen Invaliditätsverhältnissen entspricht[2].

Vielleicht, daß man in Frankreich ähnlich wie in Deutschland, wo man infolge der in den einzelnen Kassen sehr verschiedenen Sterbe- und Invaliditätshäufigkeit einen Teil der Versicherungslasten als „Gemeinlast" auf die Gesamtheit der Kassen übertragen hat, nach einigen Jahren den gleichen Ausweg einschlagen wird.

Ein unmittelbarer Verlust der Versicherten wird durch die Schaffung eines nicht unerheblichen Reservefonds vermieden[3]. Auch

[1] Der Rentenberechnung werden bis zur Aufstellung neuer Sterbe- und Invaliditätstafeln die Sterbe- und Invaliditätstafeln der staatlichen Altersrentenkasse zugrunde gelegt (Art. 12, Gesetz 1910 und Art. 126; Dekret, 25. März 1911.

[2] Die bis September 1912 genehmigten Unternehmerkassen waren:

Baugewerbe: Caisse syndicale de retraite du bâtiment.

Metallindustrie: Caisse syndicale de retraite des forges de la construction mécanique des industries électriques et de celles qui s'y rattachent.

Textilindustrie: Caisse syndicale de retraite du commerce et de l'industrie textile du Tourcoing et de ses cantons. — Caisse syndicale de retraite du commerce et de l'industrie textile d'Armentières et de ses environs.

Papierindustrie: Caisse syndicale de retraite des industries du papier. (Recueil des Documents, a. a. O., S. 383).

[3] Zu diesem Zwecke wird von dem jährlichen Zinsertrag der Kapitalien der Kassen ein Abzug gemacht, der sich bei einem Zinsertrag der Kasse bis 3% auf 10 Cts. pro Zins von 100 Frs. beläuft, und bei höherem Zinsertag

haben die Kassen jährlich zum Zwecke der Kontrolle eine Gegenüberstellung ihrer tatsächlichen Sterbe- und Invaliditätsverhältnisse und der der Rentenberechnung zugrunde gelegten allgemeinen Invaliditäts- und Sterbetafel dem Finanz- und Arbeitsministerium einzureichen (Art. 133, Dekret vom 25. März 1911).

Die Tätigkeit der Versicherungsanstalten besteht in der Führung der Individualkonten der bei ihnen versicherten Personen und in der Auszahlung der Renten und der staatlichen Rentenzuschüsse. Für diese Verwaltungstätigkeit erhalten sie eine Entschädigung von 1 Fr. pro Mitglied resp. Rentner[1]. Daneben bildet die Vermögensverwaltung eine wichtige Aufgabe der Kassen.

Kapitel 6.

Die Vermögensverwaltung.

Die Übertragung der Versicherung an die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit und die Unternehmer- und Arbeiterberufsvereine ist auf die Art der Vermögensverwaltung nicht ohne Einfluß gewesen. Da der Gesetzgeber die Mindestzahl der Mitglieder der Kassen auf nur 2000 festsetzte, so durfte er ihnen keine allzugroße finanzielle Selbständigkeit gewähren. Bei einem derartig niedrigen Mitgliederbestand fallen selbst geringe, durch eine ungeschickte Anlage des Kassenvermögens verursachte Verluste schwer ins Gewicht. Eine gewisse Abhängigkeit der Versicherungsorgane war auch deswegen geboten, weil der französische Staat keine Garantie für die von den Kassen eingegangenen Verpflichtungen übernimmt[2].

Die Versicherungskassen nehmen nur mittelbar an der Vermögensverwaltung teil. Die unmittelbare Verwaltung der Vermögensbestände (gestion financière) liegt in der Hand der staatlichen Depositenkasse (Art. 15, Gesetz vom 5. April 1910). Zu

staffelförmig bis auf 40 Cts. pro Zinsertrag von 100 Frs. steigt. (Dies Maximum wird bei einer Verzinsung von 3,6% erreicht). Art. 127, Dekret vom 25. März 1911.

[1] Dekret vom 25. März 1911, Art. 113.

[2] Vgl. Rede des Finanzministers. J. O. Sénat, Sitzung vom 15. März 1910, S. 711 und 717.

diesem Zwecke wird für ede Versicherungsanstalt bei der Depositenkasse ein besonderes Guthaben eingerichtet, auf das die aus dem Markenerlös einlaufenden Gelder übertragen werden[1]. Die Anlage der Kapitalien erfolgt durch Vermittelung der Depositenkasse nach den Anweisungen der Versicherungsorgane. Da die Vermögen fast ausschließlich in Staatsrenten und Kommunalobligationen resp. Darlehen an Gemeinden angelegt werden müssen, so ist der Betätigung der Kassen kein allzu weiter Spielraum gelassen.

Als Anlagewerte kommen besonders Staatspapiere, Kommunalobligationen und ähnliche sichere Papiere in Betracht. Eine ausschließliche Festlegung der Vermögen in obigen Werten ist aber zu verwerfen. Man wird es billigen können, wenn die Kassen verpflichtet werden, einen Teil ihrer Kapitalien zum Erwerb staatlicher Schuldverschreibungen zu verwenden, da der Staat den Versicherten und den Versicherungsanstalten seinen Schutz angedeihen läßt, ein Standpunkt, den die deutsche Regierung in der Begründung zur Reichsversicherungsordnung mit Erfolg vertrat[2]. Jedoch ist es zu weitgehend, wenn der Staat und die Gemeinden die Kapitalien der Versicherten nur dazu benutzen, ihre Anleihen bequem unterzubringen. Die Versicherten können mit Recht verlangen, daß die ihnen gehörigen Vermögen in erster Linie in ihrem Interesse verwandt werden. Die Gerechtigkeit der Forderung erhellt aus der Erwägung, daß nur ein geringer Prozentsatz der Versicherten jemals in den Genuß der Renten tritt, ein großer Teil dagegen schon vor dem Rentenbezug stirbt. Um die Härten der Versicherung abzuschwächen, ist daher zu fordern, daß die Kapitalien überwiegend in Darlehen für gemeinnützige, den Arbeitern dienende Zwecke Verwendung finden. Wir finden diesen Standpunkt besonders in der deutschen Invalidenversicherung vertreten,

---

[1] Zu diesem Zwecke haben die Präfekten zu Beginn jeder Woche der Depositenkasse auf Grund der bei ihnen umgetauschten Jahresquittungskarten die den einzelnen Kassen gutzuschreibenden Summen mitzuteilen (Art. 105, Dekret vom 15. März 1911).

[2] Vgl. Deutscher Reichstag, 12. Legislaturperiode, II. Session 1909/1910, Anlagen zu Nr. 340, S. 417. — Nach Reichsversicherungsordnung, § 1356 muß jetzt mindestens $^1/_4$ des Vermögens in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten angelegt werden.

indem von den gesamten Vermögenslagen in Höhe von 1,622 Milliarden Mark[1] Ende 1910: 812,88 Millionen Mark = 50,1% in gemeinnützigen Unternehmungen angelegt waren[2]. Von dieser Summe entfielen 320 Millionen Mark auf die Darlehensgewährung für den Bau von Arbeiterwohnungen und Ledigenheimen, über 100 Millionen Mark auf den landwirtschaftlichen Kredit, und fast ½ Milliarde wurde für Darlehen zum Bau von Krankenhäusern, Genesungsheimen und anderen Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege, ferner für das Unterrichtswesen, für Anstalten für verwahrloste Mädchen, für Blindenheime usw. verwandt. 59,9 Millionen Mark waren in eigenen Krankenhäusern und Heilstätten der Anstalten zum Zwecke der Durchführung von Heilverfahren angelegt worden[3].

Da sich das französische Gesetz fast ausschließlich auf die Gewährung von Altersrenten beschränkt, so wäre es doppelt gerechtfertigt gewesen, eine Anlage der Deckungskapitalien zu fördern, die allen Versicherten zugute kommt. Eine ähnliche Auffassung wurde auch mehrfach im Laufe der Verhandlungen über die Art der gesetzlich zuzulassenden Verwendung der Vermögen vertreten. So wurde bei den Verhandlungen im Senate im Jahre 1909 unter Hinweis auf die Versicherungsanstalten in Deutschland gefordert, den Kassen eine weitgehende Freiheit in der gemeinnützigen Kapitalverwendung zu gestatten[4]. Dieser Antrag wurde von dem Finanzminister mit der Begründnng zurückgewiesen, daß der Staat moralich für eine genügende und sichere Verzinsung der Beiträge hafte, weil das Gesetz eine Anzahl privater Organe zur Anteilnahme an der Versicherung herangezogen habe, für deren Verpflichtungen er keine Garantie übernehme. Ein anderer Abgeordneter forderte, daß neben der Anlage der Kapitalien in Darlehen für die Errichtung von Arbeiterwohnungen, die der Entwurf für $^1/_{10}$ des Gesamtvermögens zugelassen

[1] Der Kassenbestand in Höhe von 40,1 Millionen Mark ist abgezogen worden.

[2] Vgl. amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1911, S. 268/69.

[3] Für das Heilverfahren sind in Deutschland im Jahre 1910 21,1 Millionen Mark, von 1891—1910 152,6 Millionen Mark (ausschließlich der Anlage der Anstalten), davon $^2/_3$ zur Bekämpfung der Tuberkulose verwandt worden (Stat. Jahrbuch 1912, S. 368).

[4] Vgl. J. O. Sénat. Sitzung vom 15. März 1910, S. 712.

hatte, noch ein weiteres Zehntel für die Herstellung von Heilstätten, Krankenhäusern usw. verwandt werden dürfte. Diese Unternehmungen sollten allein von den Versicherungsorganen abhängig sein oder gemeinsam von ihnen und den Departements unterhalten werden[1]. Der Antrag, der den Versicherungsanstalten die gleichen sozialen Aufgaben wie in Deutschland zuweisen wollte, wurde mit erdrückender Mehrheit (mit 245:2 Stimmen) abgelehnt, weil man durch solche Anlagen die Renten der Versichertten zu gefährden fürchtete.

Erst nach langen Verhandlungen und dem energischen Hinweis auf die deutschen Verhältnisse und die Tatsache, daß in Frankreich der Kredit für gemeinnützige Unternehmen fast ausschließlich auf freiwillige Spenden beschränkt sei, wurde ein Antrag[2] angenommen, daß von den 10% des Vermögens, die zur Darlehensgewährung für die Errichtung billiger Arbeiterwohnungen benutzt werden dürfen, auch ein Teil in Darlehen für Einrichtungen der sozialen Hygiene angelegt werden kann.

Der Einfluß, den die Zulassung der freien Hilfsvereine und Arbeiterberufsvereine zu Trägern der Versicherung auf die Art der Vermögenslage gehabt hat, zeigt sich auch bei dem Versuch, den Versicherungskassen die Gewährung von Hypothekarkredit, der in der deutschen Versicherung eine so wichtige Rolle spielt und gerade für die gemeinnützigen Unternehmungen von großer Bedeutung ist[3], zu ermöglichen. Nach dem Antrag sollten nur erste Hypotheken, deren Wert die Hälfte des Wertes der Liegenschaften nicht überschreiten durfte, zugelassen werden. Trotzdem es sich also um völlig sichere Anlagen handeln sollte, fand der Antrag keine Zustimmung. Der Arbeitsminister fürchtete, daß die Beamten der Kassen nicht immer die genügende fachmännische Vorbildung besitzen würden, um den schwankenden Wert der Grundstücke richtig einzuschätzen[4]. Auch meinte er, die

---

[1] J. O. Sénat. Sitzung vom 15. März 1910, S. 713, Antrag Goirand.

[2] Ebenda, Antrag Bourgeois.

[3] Am 31. Dez. 1910 waren 416,1 Millionen Mark = 25% des Gesamtvermögens (1662,1 Millionen Mark) der deutschen Versicherungsanstalten in Hypotheken und Grundschulden angelegt (Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1912, S. 368.)

[4] J. O. Sénat. Sitzung vom 15. März 1910, S. 716.

Leiter der Anstalten könnten bei dieser Art der Vermögensverwendung dem Verdachte ausgesetzt werden, bestimmte Personen bei der Kreditgewährung zu bevorzugen.

Nach dem jetzigen Gesetz sind für Kapitalanlagen folgende Werte zugelassen[1].

1. Staatliche Wertpapiere oder Wertpapiere, die staatliche Garantie besitzen.
2. Darlehen an Departements, Gemeinden, Kolonien, öffentliche Unternehmungen, Handelskammern, Pfandbriefe oder Kommunalobligationen des Kredit Foncier.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Anlagen:

3. in aufzuforstenden Ländereien oder vorhandenen Forsten bis zur Höhe von $^1/_4$ % des Gesamtvermögens.
4. bis zur Höhe von 10 % des Vermögens in Einrichtungen, die im Art. 6 des Gesetzes vom 12. April 1906 vorgesehen sind[2] und den Einrichtungen der sozialen Fürsorge und Hygiene, in Hypotheken auf Arbeiterhäuser oder Arbeitergärten, in Obligationen der Gesellschaften für billige Arbeiterwohnungen, die ebenfalls gemäß dem Gesetz vom 12. April 1906 errichtet worden sind.

$89^3/_4$ % der Kapitalien müssen in Staatspapieren, staatlich garantierten Werten, Darlehen an Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften, sowie in Pfandbriefen angelegt werden. Die Erteilung von Hypothekarkredit zwecks Errichtung billiger Arbeiterwohnungen oder Einrichtungen der sozialen Hygiene und Fürsorge ist auf 10 % des Vermögens beschränkt[3].

Eine größere Mannigfaltigkeit der Verwendung der Kapitalien ist den Unternehmerkassen, den Kassen der Unternehmerverbände und den Unternehmergarantiekassen zugestanden. Neben den oben erwähnten Werten dürfen sie ihre Deckungskapitalien in ersten Hypotheken[4] auf Immobilien der den Kassen angehörenden Unternehmungen sicher stellen (Art. 19, Gesetz vom 5. April 1910). Durch

[1] Gesetz vom 5. April 1910, Art. 153.

[2] Dies Gesetz bezieht sich auf die Gesellschaften, die den Bau billiger Arbeiterwohnungen usw. zu fördern suchen (Abgedruckt im Bull. Off. Trav. 1906). S. 934 ff.

[3] Über die Vermögensanlage vgl. auch Revue d'économie politique 1911. Questions ouvrèires, S. 235/36.

[4] Bis 50 % des Wertes der Liegenschaft.

diese Bestimmung gewährt man den Unternehmern die Möglichkeit, sich einen äußerst bequemen, sicheren und langfristigen Hypothekarkredit zu verschaffen. Den Unternehmergarantiekassen mit Solidarhaft ist es außerdem gestattet, ein Drittel des Kassenvermögens in inländischen Immobilien anzulegen. Innerhalb dieses Drittels darf ein Betrag von 10 % des Vermögens zum Ankauf von Anteilen an industriellen Unternehmungen verwandt werden (Art. 19, Gesetz vom 5. April 1910). In Anbetracht der engen Grenzen, die der Kapitalverwaltung der übrigen Kassen gezogen sind, wird für die Dezentralisation der Deckungskapitalien die Entwickelung obiger Unternehmerkassen bestimmend sein.

Es ist interessant, zu untersuchen, in welchem Umfange die Kapitalien der französischen Versicherungsanstalten gemeinnützigen Zwecken zugute kommen werden.

Dadurch, daß den Versicherungskassen die Möglichkeit fehlt, ihre Kapitalien für eigene, der Volkshygiene dienenden Veranstaltungen — Krankenhäuser, Heilstätten usw. — zu verwenden, ist ihnen eine unmittelbare, selbständige Förderung der Volksgesundheit versagt. Ferner wird der gemeinnützigen Verwertung der Versicherungskapitalien durch die den Unternehmerkassen gewährte Freiheit, ihre Kapitalien in Hypotheken auf die ihnen angeschlossenen Unternehmungen anzulegen, stark Abbruch getan. Denn es ist als sicher anzunehmen, daß die Kassen in weitem Umfange von dieser Gelegenheit Gebrauch machen werden.

Da die unmittelbare Kreditgewährung zum Zwecke der Errichtung billiger Arbeiterwohnungen oder Einrichtungen der sozialen Hygiene auf 10 % des Vermögens beschränkt ist, so sind die Versicherungskassen, falls sie die Kapitalien ihrer Mitglieder in noch weiterem Umfange gemeinnützigen Zwecken dienstbar machen wollen, auf die Vermittelung der Gemeinden angewiesen, indem sie diesen Darlehen für die Durchführung gemeinnütziger Unternehmungen gewähren. Auf diese Weise wird man, wie in Deutschland, die Kapitalien für die Erbauung von Krankenhäusern, für die Durchführung von Kanalisationen und ähnliche gemeinnützige Einrichtungen der öffentlichen Körperschaften nutzbar machen können.

Ein großer Teil von gemeinnützigen Veranstaltungen, wie Sanatorien, Heilstätten, Ledigenheime, die Errichtung von billigen

Arbeiterwohnungen usw. eignet sich aber wenig für den schwerfälligen Verwaltungsapparat der Gemeinden. Diese Unternehmungen werden besser, wie die deutschen Erfahrungen zeigen, von gemeinnützigen Gesellschaften veranstaltet[1]. Die Beschränkung der Darlehnsgewährung auf $^1/_{10}$ des Vermögens der Versicherungsanstalten erscheint daher als zu weitgehend. — Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Kapitalien, wenn sie gemeinnützigen Aufgaben dienen sollen, zu niedrigem Zinsfuß verliehen werden müssen, weil derartige Unternehmungen ohne Hypothekarkredit nicht bestehen können. Tatsächlich waren in Deutschland von den Ende 1910 von den Versicherungsanstalten für das Arbeiterwohnungswesen ausgeliehenen 286,2 Mill. M.[2]: 156,1 Millionen M. = 54,4 % zu einem Zinsfuß von nicht über 3 % ausgeliehen worden, 104,1 Mill. M. = 36,3 % brachten über 3, aber nicht mehr als $3^1/_2$ % Zinsen und nur 7,45 % der Kapitalien waren zu über $3^1/_2$ % angelegt[3]. Einen ähnlichen niedrigen Zins brachten zahlreiche der übrigen Darlehen, während sich der landesübliche Zinsfuß auf 4 % belief! Eine solche billige Kreditgewährung ist bei der Organisation der französischen Versicherungsanstalten nicht zu erwarten. — Die Unternehmer suchen die Versicherten für ihre Kassen zu gewinnen, weil sie auf diese Weise von dem lästigen Markenkleben befreit werden und durch die Kassen billigeren Kredit erhalten. Auf der anderen Seite machen ihnen die freien Hilfsvereine, die traditionellen Träger der Arbeiterversicherung, scharfe Konkurrenz. Neben ihnen werden in Zukunft wahrscheinlich auch die Kassen der Arbeiterberufsvereine alles daran setzen, die Arbeiter zum Anschluß zu bewegen. Dieser Wettbewerb wird auf die Art der Vermögensanlage nicht ohne Einfluß bleiben können.

---

[1] Allein von den 320 Mill. Mark, die in Deutschland 1910 in Darlehen für die Errichtung billiger Arbeiterwohnungen angelegt waren, entfielen 280,2 Mill. M. = 87 % auf Darlehen an gemeinnützige Gesellschaften, sowie Arbeitgeber und Versicherte, und nur 39,9 Mill. M. = 13 % auf Darlehen an Gemeinden, (Reichs-Arbeitsblatt 1911, S. 298.)

[2] Von den oben erwähnten 320,1 Mill. M., die für das Arbeiterwohnungswesen im Jahre 1910 ausgeliehen worden waren, waren Ende 1910: 35 Mill. M zurückgezahlt worden.

[3] Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1911, S. 271.

Nach dem französischen Altersrentengesetz bestimmt sich der Rententarif der einzelnen Versicherungsanstalten nach der allgemeinen Invaliditäts- und Sterbetafel und dem Zinsertrag, den die Kapitalien der Kasse bringen[1]. Je höher sich also die Kapitalien einer Kasse verzinsen, desto höhere Renten kann sie gewähren. Dem einzelnen Versicherten wird es regelmäßig gleichgültig sein, ob die Kapitalien seiner Kasse gemeinnützigen Zwecken dienen; er wird vielmehr in erster Linie eine günstige Verwertung seiner Beiträge erstreben. Die Gewährung einer hohen Verzinsung ist daher bei dem Prinzip der freien Kassenwahl für die Versicherungsanstalten eine Lebensbedingung, falls sie nicht ihre Mitglieder an die anderen Kassen verlieren wollen. In der Tat verspricht die oben erwähnte Unternehmersyndikatskasse, die „Caisse syndicale des forges", den Versicherten eine sehr günstige Verzinsung ihrer Beiträge, weil sie die Kapitalien in Hypotheken auf die ihr angeschlossenen Unternehmungen anlegen könne. Soweit das Vermögen nicht für den Hypothekenkredit verwandt wird, sichert sie ihren Mitgliedern eine Anlage der Kapitalien in anderen, möglichst günstig verzinsten Werten zu[2].

Gestatten also schon an sich die gesetzlichen Bestimmungen nur eine beschränkte gemeinnützige Verwendung der Kapitalien, so wird auch die Konkurrenz der Versicherungskassen zur Folge haben, daß die Vermögensanlage überwiegend unter privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Dadurch aber wird der französischen Sozialversicherung ein wichtiges Mittel zur Hebung der Volksgesundheit und Minderung der Invaliditätsgefahr genommen.

[1] Art. 126, Dekret vom 25. März 1911.

[2] In den Statuten der Kasse heißt es auf S. 5: „Die Kapitalanlagen der Syndikatskasse, die sich unter derselben Kontrolle und Sicherheit, wie die Anlagen der staatlichen Kassen vollziehen, lassen eine günstige Verzinsung erwarten. Die Unternehmersyndikatskassen sind in der Tat die einzigen, die hypothekarische Darlehen auf Immobilien der den Kassen angeschlossenen Unternehmungen gewähren können (Art. 19 des Gesetzes). Andererseits wird auch hinsichtlich der übrigen den Kassen gestatteten Anlagen eine autonome Kasse nicht, wie die staatlichen Kassen, die Tendenz haben, ihre Anlagen hauptsächlich in Staatspapieren zu machen; sie wird vielmehr darauf ausgehen, den ihr anvertrauten Kapitalien die günstigste Verzinsung zu sichern." (Statuten der „Caisse syndicale de retraites des forges, de la construction mécanique, des industries électriques et de celles qui s'y rattachent").

Kapitel 7.

Das Beitragsverfahren.

a) Marken und Quittungskarten.

Die Zwangsversicherung bedeutet einen radikalen Eingriff in das Wirtschaftsleben und die Willenssphäre des Einzelnen. Bei der Abneigung, der sie häufig bei der Bevölkerung begegnet, ist im Interesse ihrer glücklichen Durchführung jede überflüssige Störung des Erwerbslebens zu vermeiden.

Abgesehen von der finanziellen Belastung durch die Versicherung wird von den Unternehmern besonders die in längeren oder kürzeren Zwischenräumen fällige Entrichtung der Beiträge als eine arge Belästigung empfunden. Als man in Deutschland bei Einführung der Invalidenversicherung das Markensystem als Form der Beitragsentrichtung wählte, bildete dieses sogenannte „Klebesystem" für die Gegner des Gesetzes den Ausgangspunkt ihrer Angriffe. Trotz aller Polemik hat man indeß dieses Verfahren beibehalten. Die Beiträge werden in Form von Marken, deren Wert nach den einzelnen Lohnklassen abgestuft ist, bei jeder Lohnzahlung in Quittungskarten eingetragen.

Über den Wert dieser Einrichtung sind die Meinungen sehr geteilt. Auf der einen Seite rühmt mau die großen Vorteile des Markensystems. Die Marke dient für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Nachweis über den entrichteten Beitrag und ist sicher eine bequemere Bescheinigungsform, als die Quittung. Auch bedarf die Marke geringeren Raumes als letztere, sodaß die Quittungskarten bequemer aufzubewahren und weniger dem Verlust oder der Zerstörung ausgesetzt sind. Ferner ist in den Fällen, wo sich die Rentenhöhe und die Dauer der Wartezeit nach der Beitragshöhe und der Beitragszeit richtet, die Marke das gegebene Beweisstück[1].

[1] Die Bedeutung der Marke als Form der Beitragsentrichtung faßte die Begründung zum Entwurf des deutschen Invalidengesetzes von 1899 in folgenden Worten zusammen: „Die Marke hat nicht nur für den Arbeitgeber die Bedeutung einer Quittung über geleistete Beiträge gegenüber dem Träger der Versicherung und bei Erstattung des Beitragsteiles gegenüber dem Arbeitnehmer, die Marke ist vielmehr zugleich für den Arbeitnehmer ein Nachweis über die zurückgelegte Arbeitszeit und den während derselben gezahlten Lohn. Solange die Arbeitszeit

Auf der anderen Seite erhebt man heftige Vorwürfe, die auch bei der Behandlung des französischen Gesetzes nicht unbeachtet blieben. Besonders in den Unternehmerkreisen wird behauptet, daß die Einrichtung der Marken zumal in Betrieben mit zahlreichem Arbeiterpersonal für die Unternehmer äußerst unbequem sei[1]. Ferner schreibt man dem Markensystem infolge der häufig beobachteten Betrügereien einen demoralisierenden Einfluß zu[2]. Zu diesen Vorwürfen gab der in Deutschland in den ersten Jahren nach Einführung der Invalidenversicherung betriebene Handel mit gebrauchten Marken Anlaß. Daneben führt man die zahlreichen Fälle fahrlässiger oder böswilliger Unterlassung des Markenklebens an. Es sei ungerecht, die Höhe der Renten von der Zahl der geleisteten Beträge abhängig zu machen, deren Entrichtung häufig in der Willkür des Arbeitgebers läge.

Wenn diese Vorwürfe auch ihrer Berechtigung nicht ganz entbehren, so sind sie doch stark übertrieben. Mit Recht weist man darauf hin, daß eine Belästigung der Unternehmer durch die Beitragsentrichtung sich auch bei den anderen Systemen nicht wird vermeiden lassen. Der betrügerische Markenhandel hat in Deutschland schon vor 1900 stark nachgelassen und die Beitragshinterziehungen lassen sich durch verschärfte Kontrolle und Verschärfung der Strafbestimmungen mildern[3].

Tatsächlich bezwecken die Vorschläge, die eine Abschaffung des Markensystems verlangen, zumeist eine Aufgabe des Grundsatzes, die Höhe der Renten nach der Höhe der gezahlten Beiträge abzustufen. Die radikalste Lösung fordern diejenigen, die die Deckung der Versicherungslasten durch den Staat verlangen. Dadurch ent-

---

und die Löhne nachgewiesen werden müssen, wird jedes andere Beweismittel sich als umständlicher und weniger wirksam erweisen, als die Beitragsmarke. Deutscher Reichstag 1898/1900. 10. Legislaturperiode, I. Session. Anlagen, Aktenstück Nr. 93, S. 668).

[1] Bödiker: Die Vereinfachung der Arbeiterversicherung. Internationaler Arbeiterversicherungs-Kongreß, Wien 1905, S. 538.

[2] Bödiker: Die Vereinfachung der Arbeiterversicherung. Internationaler Arbeiterversicherungs-Kongreß, Wien 1905, S. 521, 522.

[3] Deutscher Reichstag 1898/1900, a. a. O., S. 666 und 671.

geht man naturgemäß auch der Belästigung des Markenklebens[1]. Andere schlagen vor, daß man unter Beibehaltung der Abstufung der Renten nach der Summe der geleisteten Beiträge letztere für längere Perioden (vierteljährlich) auf Grund des Arbeits- oder Lohnbedarfs berechnet und einzieht[2].

In Deutschland wurde dieser Ausweg abgelehnt, weil er eine dauernde Kontrolle über die gezahlten Löhne oder geleisteten Arbeitstage erfordere und daher besonders für die ländlichen Betriebe und die Kleinunternehmer, die nicht so genaue Lohnnachweise, wie die Industrie, führen, nicht anwendbar sei[3].

Auch in Frankreich wurde das Markensystem zunächst heftig angegriffen. Die Anhänger der freien Hilfsvereine, im Bestreben, aus dem Gesetz möglichsten Vorteil für die Vereine zu ziehen, forderten unter Hinweis auf die in Deutschland bei seiner Anwendung festgestellten Betrügereien, den freien Hilfskassen die Einziehung und Ablieferung der Beiträge nach dem Muster der belgischen Altersversicherung zu übertragen. Dieser Vorschlag wurde mit Rücksicht auf seine Kostspieligkeit abgelehnt. — In dem Gesetzentwurf von 1909 schlug die Senatskommission für die Arbeiter die Beitragszahlung in Markenform vor. Diese sollten die Beiträge selbst entrichten, sodaß der Unternehmer dadurch nicht belästigt wurde. Der Unternehmerbeitrag dagegen sollte nach dem im voraus zu schätzenden Arbeiterbedarfe im Wege einer direkten Steuer erhoben werden. Dieses Verfahren fand jedoch nicht die Billigung der Regierung. Abgesehen davon, daß man damit wieder in das von ihr verworfene Umlageverfahren hineingeraten wäre, sprach sie sich auch aus technischen Gründen gegen diese Art der Beitragseinziehung aus, weil die bei diesem System benötigte Kontrolle ein ungeheures Beamtenheer, also hohe Kosten erfordern und besonders hinsichtlich der kleinen Unternehmer große Schwierigkeiten veranlassen würde. Auch deutete die Regierung auf die Gefahren hin, daß sich die

[1] Vgl. Knobloch, Die Beseitigung der Beitragsmarke, Jena 1896, S. 49.

[2] Der Arbeitsbedarf ist die Summe der in einem Betriebe innerhalb einer bestimmten Periode geleisteten Arbeitstage; der Lohnbedarf entspricht der Summe der in dieser Zeit geleisteten Löhne.

[3] Deutscher Reichstag 1898/1900, a. a. O., S. 668.

Kammer infolge der Klagen über die lästige Aufsicht später bereit finden lassen könne, eine Milderung der strengen Kontrollvorschriften zu gestatten, wodurch das ganze Gesetz in Frage gestellt werden könnte[1]. Die Gründe der Ablehnung des Einziehungsverfahrens waren somit ähnliche, wie sie in Deutschland laut geworden sind. Trotz aller Gegenvorstellungen hat man daher schließlich für die Arbeiter- und Unternehmerbeiträge die Beitragsmarken eingeführt, die in Quittungskarten einzukleben sind[2].

Da das französische Gesetz die Beiträge nur nach dem Geschlecht und Alter der Versicherten abstuft, so sollte man meinen, daß es einer weit geringeren Anzahl von Markenarten bedarf, als das deutsche Gesetz, das die Beiträge nach 5 Lohnstufen festsetzt. Statt dessen besitzt Frankreich 37, Deutschland nur 15 Markeneinheiten.

Diese Mannigfaltigkeit ist darauf zurückzuführen, daß die Marken für die männlichen, weiblichen und jugendlichen Versicherten in je 3 Unterkategorien geteilt sind: In den Fällen, in denen die Beiträge der Versicherten von den Arbeitgebern eingezogen werden, wird der Beitrag in Form einer sogenannten „gemischten Marke" (timbre mixte) entrichtet. Läßt dagegen der Versicherte seine Beiträge durch ein Einziehungsorgan — durch eine freie Hilfskasse, Sparkasse oder Arbeiterberufsvereinigung — einziehen, so verwendet dieses für den Arbeiter die Arbeitermarke (timbre ouvrier), während der Unternehmer den auf ihn entfallenden Beitragsteil bei der Lohnzahlung in Form der Unternehmermarke (timbre patronal) in die Quittungskarte einklebt[3].

Schließlich zerfallen die einzelnen Markenkarten in solche für eine, zwei und vier Beitragswochen, um den Verschiedenheiten in der Lohn- und Gehaltszahlung Rechnung zu tragen. Außerdem gibt es Tagesmarken für die unständigen Arbeiter und eine besondere Beitragsmarke im Werte von 1 Ct. für die Heimarbeiter. Die

---

[1] Sénat, Sitzung vom 10. Dez. 1909, S. 300 (J. O.).

[2] Über das französische Markensystem vgl.: Arrêté du 13. avril 1911, relativ à la création de types de timbres retractes. (Recueil de Documents, a. a. O., S. 116).

[3] Dekret vom 25. März 1911, Art. 34 u. 351 u. Gesetz vom 5. April 1910, Art. 3. Über das Einziehungsverfahren vgl. unten S. 113 ff.

große Anzahl von Markensorten hat zu zahlreichen Schwierigkeiten und Irrtümern Anlaß gegeben[1]. Auch ist die Anwendung der Tagesmarken für die Betriebe, die überwiegend Tagearbeiter beschäftigen, äußerst lästig. Daher wird man wahrscheinlich nach einiger Zeit eine Vereinfachung des Markensystems durchführen. Für die große Masse der Unternehmer ist aber sicher die Beitragszahlung bedeutend einfacher als in Deutschland, weil die Beiträge nicht nach den Löhnen abzustufen sind, sondern für die männlichen, weiblichen und unter 18 Jahre alten Versicherten, sofern sie in gleichen Zwischenräumen entlohnt werden, nur je eine Marke zu entrichten ist.

b) Die Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber.

Nach dem deutschen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungsgesetz[2] hat der Unternehmer die Verpflichtung, bei jeder Lohnzahlung eine der Lohnstufe des Arbeiters entsprechende Beitragsmarke zu entrichten. Der Unternehmer hat das Recht, die Hälfte des Beitrages, d. h. den auf den Arbeiter entfallenden Beitragsteil bei der Lohnzahlung zurückzubehalten. Er übt also ein Stück obrigkeitlicher Gewalt aus, indem er durch das Recht, den Beitragsteil des Arbeiters von dem Lohne abzuziehen, den Arbeiter auch wider dessen Willen zur Beitragszahlung zwingt. Dieser Eingriff in die Willenssphäre des Versicherten ist unbedingt notwendig. Würde man den Unternehmer von der Haftung für die pünktliche Entrichtung des auf den Arbeiter entfallenden Beitrages befreien[3] und die Verantwortung dem Arbeiter überlassen, so würde das Gesetz wahrscheinlich ein Fiasko erleben.

Bei den freiheitlichen und demokratischen Anschauungen der Franzosen hat der Gedanke, dem Unternehmer das Recht der zwangsweisen Zurückbehaltung der Arbeiterbeiträge zu gewähren, den heftigsten Widerstand hervorgerufen. Man hat die Zwangsgewalt des Unter-

[1] Bull. Off. Trav. 1912, S. 677.

[2] Reichsversicherungsordnung, § 1428 und 1432.

[3] In Deutschland hat der Unternehmer den Beitragsteil des Arbeiters auch dann zurückzubehalten, wenn der Arbeiter die Vorlage der Quittungskarte verweigert. Vgl. Weymann, Kommentar zum Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherungsgesetz, S. 589 und Reichsversicherungsordnung, § 1414 und 1428.

nehmers als beleidigend für die Arbeiterschaft bezeichnet, denen man auf der einen Seite das Recht gäbe, an der Gesetzgebung teilzunehmen und andererseits die Fähigkeit abspräche, durch eigene Beitragsleistung für ihre Zukunft zu sorgen. Auch fürchtete man, die zwangsweise Einziehung des Arbeiterbeitrages werde das an sich schon gespannte Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer noch mehr verschärfen[1].

Trotzdem verhehlten sich die gesetzgebenden Kreise die Notwendigkeit nicht, dem Unternehmer das Recht der Beitragseinziehung zu übertragen. Die Entwürfe der Jahre 1900, 1904 und 1906 hatten die Frage in diesem Sinne gelöst. Der Entwurf 1904 führte darüber aus: „Dies ist das System, das schon in Deutschland Anwendung gefunden hat und dem allgemein von den Urhebern der Rentengesetze der Vorzug gegeben worden ist[2]."

Die Abneigung gegen jede mit dem Begriffe des Zwanges verbundene Einrichtung war in Frankreich zu groß, als daß man die den Unternehmern gewährte Zwangsgewalt ruhig hingenommen hätte. Der entscheidende Entwurf der Senatskommission vom Jahre 1909 bezeichnete sie als einen unzulässigen Eingriff in die Freiheit des Arbeiters. Da man aber erkannte, daß man ohne jeden Zwang nicht auskommen würde, so sollte der Arbeitgeber, wenn der Arbeiter am Ende des Jahres mit seinen Beiträgen im Rückstand und eine obrigkeitliche Zahlungsaufforderung ohne Erfolg geblieben wäre, auf Anweisung der Behörde die rückständigen Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung abziehen. Durch diese Bestimmung glaubte man dem individuellen Freiheitsrecht des Arbeiters Genüge getan zu haben: „Dem Staat allein steht das Recht des Zwanges zu und im gegebenen Falle wird sich der Unternehmer darauf beschränken, den übermittelten Anweisungen zu gehorchen"[3].

Die Regierung sprach sich entschieden gegen diese Regelung der Beitragsentrichtung aus, die die Beitragszahluug praktisch in das

---

[1] Vergl. J. O Chambre Dép. Doc. parl. 1893, Annexe Nr. 2576 und den kritischen Rückblick im Kommissionsbericht vom J. O. Sénat 1909, Doc. parl. Annexe 104, S. 195/99.

[2] Ebenda, S. 195.

[3] Doc. parl. Sénat 1909, Annexe 1904, S. 199 (J. O.)

Belieben des Arbeiters stellte und eine nachträgliche Beitragseintreibung bei der großen Zahl der Versicherten und der Schwierigkeit, die Summe der von dem Arbeiter geschuldeten Beiträge festzustellen, fast unmöglich machte. Aus diesen Gründen trat sie vielmehr für das Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers ein und erlangte nach langer Debatte die Annahme ihrer Forderung.

Das Gesetz vom 5. April 1910 bestimmt im Art. 31: „Die Beiträge der Arbeiter werden vom Unternehmer bei jeder Lohnzahlung vom Lohne abgezogen“ [1]. Regelmäßig behält also jetzt, wie in Deutschland, der Arbeitgeber den Beitrag des Arbeiters vom Lohne zurück und klebt ihn zusammen mit dem auf ihn fallenden Beitragsteil in einer Marke in die Quittungskarte ein.

Die dem Zwang feindliche öffentliche Meinung hat aber doch schließlich den Sieg davon getragen. Durch eine sehr gekünstelte Auslegung des Gesetzes (Art. 3 und Art. 23) hat nämlich der oberst Gerichtshof durch Urteil vom 11. Dez. 1911 [2] im Gegensatze zu der in den Verwaltungskreisen [3] herrschenden Auffassung entschieden, daß dem Unternehmer weder das Recht zustehe, den Beitragsteil des Arbeiters gegen dessen Willen vom Lohne abzuziehen, noch daß der Unternehmer für die pünktliche Entrichtung des Arbeiterbeitrages haftbar sei. Wenn der Arbeiter die Vorlegung der Quittungskarte zwecks Einklebung der Marke verweigere, so mache er sich zwar strafbar, dadurch sei der Unternehmer aber noch nicht berechtigt, sich zum Richter über das Verhalten des Arbeiters aufzuwerfen und den Beitrag zwangsweise zurückzubehalten; vielmehr habe er gemäß Art. 23 des Gesetzes in den Fällen, wo er die Marke nicht entrichten könne,

---

[1] Art. 3: Les versements des salariés sont prévelés sur le salaire par l'employeur lors de chaque paie.

[2] Decret du 11. décembre 1911. Cour de cassation. Chambre civile. Die Begründung des Urteils ist abgedruckt im Bull. Off. Trav. 1912, S. 81/83.

[3] Über diesen wichtigen Streit — der Arbeitsminister Renoult hat sich ebenso, wie seine beiden Vorgänger, Paul Boncour und Viviani und zahlreiche Deputierte für die Zwangsgewalt des Unternehmers ausgesprochen — vgl. Revue d'économie politique 1911, S. 634/58. F. le Hénaff. L'article 23 de la loi du 5. Avril 1910. Ferner Revue d'économie politique 1912, S. 102, und schließlich l'Economist français 1912. Loroy-Beaulieu. Deux faits importants relatifs à la loi sur les retraites ouvrières, S. 895.

nur die Pflicht, seinen Beitragsteil an den Friedensrichter oder die zuständige Versicherungskasse abzuführen.

Trotzdem der Arbeitsminister unmittelbar im Anschluß an dieses Urteil in der Kammer erklärte, daß er dem Parlamente eine textliche Änderung des in Betracht kommenden Artikel 23 vorlegen werde, um den für ihn feststehenden Willen des Gesetzgebers aufrecht zu erhalten[1], ist zurzeit noch keine Änderung des Gesetzes vorgenommen worden. Vielmehr hat der Kassationschef durch ein Urteil vom 22. Juni 1912 obige Auffassung erneut bestätigt[2].

Erwägt man die Schwierigkeiten, die der geregelten Durchführung der Sozialversicherung schon an sich entgegenstehen, so erscheint es unerklärlich, wie man aus theoretischen Bedenken gegen einen Eingriff in die bürgerliche Freiheit der Arbeiter der Durchführung des Gesetzes derartige Schwierigkeiten in den Weg legen kann. Die schädlichen Folgen obiger Auslegung des Gesetzes haben nicht auf sich warten lassen.

Die Arbeiter entziehen sich noch mehr als früher der Beitragsleistung[3]; der Druck, den die Unternehmer bisher auf die Arbeiter ausübten, fällt fort. Das Arbeitsministerium schreibt in dem Bericht vom Juni 1912 an den Oberrat für die Arbeiterversicherung im Anschluß an das Urteil des Kassationshofes: „Eine große Anzahl von Unternehmern, die aus Furcht vor den Strafbestimmungen bisher von ihren Arbeitern die Vorlegung der Klebekarte verlangt hatten ..... interessieren sich jetzt nicht mehr für die Anwendung des Gesetzes. — Eine Anzahl von Präfekten hat um die Änderung des Art. 23 in dem Sinne gebeten, daß der Beitragsabzug für die Unternehmer auch beim Fehlen der Quittungskarte obligatorisch ist“[4].

Wir sahen oben, daß infolge dieser Interpretation des Gesetzes Anfang 1913 noch fast 3 Millionen Arbeiter die Beitragsleistung verweigerten. Für die geregelte Durchführung des Gesetzes wird es unbedingt notwendig sein, daß man die Zwangsversicherung auch hinsichtlich

---

[1] J. O. Chambre Dép. Sitzung vom 15. Dez. 1911 (vgl. auch Bull. Off. Trav. 1912, S. 81.

[2] Vgl. Bull. Off. Trav. 1912, S. 1088 ff.

[3] Vgl. Revue d'économie politique 1912, S. 102, 103.

[4] Art. 23 Gesetz vom 5. April und Art. 29^{III} u. IV.

der Beitragsentrichtung konsequent durchführt. Man sieht aber aus dieser Auslegung des Gesetzes, welchen Schwierigkeiten letztere in Frankreich begegnet.

Im übrigen erfolgt die Beitragszahlung bei jeder Lohnzahlung. Wird der Arbeiter innerhalb einer Woche bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt und daher mehrere Male in einer Woche entlohnt, so ist auch in diesem Falle der Beitrag bei jeder Lohnzahlung, also gegebenen Falles täglich zu entrichten, eine ungeheure Belästigung für alle Gewerbe, die überwiegend unständige Arbeiter beschäftigen. Es wird sich daher sicher bald als notwendig herausstellen, für die Tage-Arbeiter auf die tägliche Beitragszahlung zu verzichten und sich, wie in Deutschland, mit den Wochenbeiträgen zu begnügen.

c) Das Einziehungsverfahren.

Neben der als Regel geltenden Einziehung und Entrichtung der Beiträge durch die Unternehmer gibt es, wie in Deutschland, so auch in Frankreich besondere Organe, die an Stelle der Unternehmer die Beitragseinziehung übernehmen.

Zweck dieser Einrichtung ist, die Unternehmer von der Last des Markenklebens zu befreien und das regelmäßige Eingehen der Beiträge zu fördern[1]. Das Einziehungsverfahren eignet sich nur für die ständigen Arbeiter. Für die unständigen Arbeiter ist es schwer anwendbar, weil diese in kurzen Zwischenräumen ihre Arbeitsstelle wechseln, die Einziehung der Beiträge aber nur in längeren Zeitabständen erfolgt[2], sodaß eine Kontrolle der für diese Arbeiter geschuldeten Beiträge durch das Einziehungsorgan äußerst schwierig ist[3].

Der Wert des Verfahrens wird verschieden beurteilt. In Deutschland ist es im Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, in den thüringischen Staaten und den Hansastädten sehr beliebt, dagegen wird es in Preußen und Bayern nur selten angewandt[4].

[1] Vgl. Isembart u. Spielhagen, a. a. O., S. 864.

[2] In Deutschland erfolgt die Einziehung regelmäßig mindestens monatlich (Reichsversicherungsordnung § 1453 u. § 393).

[3] Vgl. Hassel, Die Beitragsleistung bei der Invaliden- u. Altersversicherung. Internationaler Arbeiterversicherungskongreß. Wien 1905, Bd. I., S. 6 u. 24.

[4] Vgl. Handwbch. der Staatswissenschaften, III. Aufl., Bd. V, S. 679.

Das französische Einziehungsverfahren unterscheidet sich von dem deutschen dadurch, daß die Einziehung der Beiträge nicht zwangsweise durch die Einziehungsorgane erfolgt[1], sondern nur auf Wunsch des Versicherten als eine ihm gewährte Vergünstigung eintritt. Das Einziehungsverfahren ist in das Gesetz von 1910 auf Antrag der freien Hilfsvereine aufgenommen worden, um ihnen eine Anteilnahme an der Durchführuug des Gesetzes zu sichern und den Versicherten die Möglichkeit zu geben, sich von dem nach Meinung der Gegner der Zwangsversicherung unwürdigen Rechte des Unternehmers, den Beitragsteil des Arbeiters vom Lohne zurückzubehalten, zu befreien[2].

Die Einziehung der Beiträge ist gemäß Art. 3^5 des Gesetzes von 1910 den Versicherungskassen gestattet. Da sich diese nur an einigen wenigen Zentren befinden, so hat man noch besondere Organe in dem Gesetz vorgesehen, die allein den Zweck der Beitragseinziehung verfolgen, also die Rolle eines Vermittlers zwischen den Versicherten und den Kassen übernehmen. Als solche dienen die freien Hilfsvereine, die Arbeiterberufsvereine und die Sparkassen (Art. 12^8, Gesetz vom 5. April 1910). Sie erhalten dafür eine vom Staat aufgebrachte Entschädigung von 5% des Wertes der eingezogenen Arbeiterbeiträge (Art. 12^5, Gesetz von 1910).

Hauptsächlich bemühen sich die freien Hilfskassen, das Einziehungsverfahren an sich zu ziehen. Die Behörden kommen ihnen in diesem Bestreben sehr entgegen[3], sodaß bis Juni 1912 schon 3069 Vereine zugelassen worden waren. Neben ihnen dienten noch 30 Sparkassen als Einziehungsorgane, während sich die Arbeiterberufsvereine auf diesem Gebiete noch nicht betätigten[4].

Der Charakter des Einziehungsverfahrens als einer besonderen Vergünstigung zeigt sich, wie gesagt, darin, daß es nur auf Antrag des Versicherten[5] und nur für die Mitglieder der als Einziehungs-

[1] Vgl. Reichsversicherungsordnung, §§ 1447, 1452, 1454.

[2] Vgl. J. O. Sénat. Sitzung vom 14. Jan. 1910, S. 11.

[3] Vgl. den Bericht an den Oberrat für die Arbeiterversicherung vom Juni 1912 (Bull. Off. Trav. 1912, S. 693).

[4] Ebenda, S. 694.

[5] Ein Zirkular des Arbeitsministers an die Präfekten führt darüber aus „Art. 3 des Gesetzes bestimmt, daß die Beiträge der Versicherten nur eingezogen

organe zugelassenen freien Hilfsvereine oder Arbeiterberufsvereine und die Deponenten der Sparkassen angewandt werden darf[1]. Dadurch bleibt es fast ausschließlich auf die hochstehenden Arbeiter beschränkt, denn nur diese pflegen in größerem Umfange Mitglieder derartiger Vereine zu sein oder Guthaben bei den Sparkassen zu besitzen.

Zum Zwecke der Einziehung der Beiträge, die mindestens alle 3 Monate erfolgt, müssen die Versicherten den Einziehungsstellen ihre Quittungskarten vorlegen (Art. 33, 34, Dekret vom 25. März 1911). Ursprünglich waren diese nur berechtigt, die Beiträge der Versicherten einzuziehen. Durch eine entgegenkommende Auslegung des Gesetzes ist es ihnen jetzt auch für die Beiträge der Unternehmer gestattet, aber nur mit Zustimmung der Letzteren und ohne Anspruch auf eine Entschädigung[2].

Der Versicherte verwirkt sein Recht, seinen Beitrag einziehen zu lassen, sobald er sich den Kontrollbestimmungen des Einziehungsorganes nicht fügt. Ein Zirkular der Arbeitsministeriums an die Präfekten führt darüber aus: „Wenn ein obligatorisch Versicherter sich weigert, sich der Beitragskontrolle der Einziehungsstelle zu unterwerfen[3], so hat diese im folgenden Vierteljahr die Einziehung aufzugeben. Von diesem Moment an untersteht der Versicherte wieder den Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes von 1910, der die Zurückbehaltung des Arbeiterbeitrages durch den Unternehmer vorschreibt“[4]. Der Zweck des Einziehungsverfahrens ist nach einem amtlichen Schreiben des Arbeitsministers, die Arbeiter zur regelmäßigen Beitragsleistung zu erziehen[5]. Da seine Anwendung aber vollständig in das Belieben des Versicherten gestellt ist, so kann es seine eigentliche, die Kostspieligkeit des Verfahrens rechtfertigende

werden können, wenn diese darum ersuchen. Das Einziehungsverfahren muß also für die Versicherten einen völlig freiwilligen Charakter tragen“. (Zirkular des Arbeitsministers vom 1. Mai 1911, Recueil des Documents, a. a. O. S. 185.

[1] Art. 3, Gesetz von 1910 u. Art. 32, Dekret vom 25. März 1911, vgl. auch Bull. Off. Trav. 1912, S. 693/94.

[2] Recueil des Documents, S. 185 und 362.

[3] Er muß mindestens vierteljährlich die Quittungskarte zum Einkleben der Marken vorlegen (Art. 33, 34, Dekret vom 25. März 1911).

[4] Zirkular vom 1. Mai 1911, Recueil des Documents, S. 190.

[5] Ebenda.

Aufgabe, die regelmäßige Beitragszahlung der unzuverlässigen Arbeitgeber und -nehmer zu sichern, nur sehr unvollkommen erfüllen.

Eine besondere Art der Beitragsentrichtung ist den Mitgliedern der Unternehmerkassen und den Kassen der Unternehmerverbände eingeräumt. Die diesen Kassen angeschlossenen Unternehmer und Versicherten sind von der im Art. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Entrichtung von Beitragsmarken befreit[1]. Ihre Beiträge werden mindestens alle drei Monate durch die Kassen, denen die Betriebe angeschlossen sind, eingezogen (Art. 852, Dekret vom 25. März 1911). Diese bequeme Regelung der Beitragsentrichtung ist in Frankreich möglich, weil eine erfolgreiche Kontrolle über die von den Unternehmern und Arbeitern innerhalb einer bestimmten Periode geschuldeten Beiträge durch die Anwendung des Einheitsbeitrages sehr erleichtert wird. Es bedarf nur eines getrennten Nachweises über die von den männlichen, weiblichen und jugendlichen Versicherten während dieser Zeit geleisteten Arbeitstage, während die schwierige Kontrolle der Lohnklassen, denen die einzelnen Versicherten angehören, fortfällt. Die Aufsicht über die geleisteten Arbeitstage ist auch dadurch erleichtert, daß die der Industrie, dem Handel und Verkehrsgewerbe angehörenden Unternehmer schon zum Zwecke der Unfallversicherung regelmäßig Listen über die bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Lohnbücher führen müssen.

Die Kontrolle dieser den Syndikatskassen angeschlossenen Betriebe ist sehr gut durchgeführt, weil sie sowohl der Aufsicht der staatlichen Kontrollbeamten, als auch der Versicherungskasse, der sie angeschlossen sind, unterliegen.

Zur Erläuterung dieses Systems, das für die Unternehmer von größter Bedeutung ist, seien die Bestimmungen einer genehmigten Syndikatskasse, der schon mehrfach erwähnten „Caisse syndicale de Retraite des Forges“ angeführt. Die Unternehmer, die dieser Syndikatskasse angehören, haben beim Erwerb der Mitgliedschaft eine Summe zu deponieren, die der Höhe der im Laufe eines Vierteljahres von ihren Arbeitern voraussichtlich zu leistenden Beiträge entspricht. Der Betrag wird am Ende jedes Vierteljahres

[1] Art. 194, Gesetz vom 5. April 1910.

auf Grund der von den Unternehmern tatsächlich zurückbehaltenen Arbeiterbeiträge erhöht oder erniedrigt. Dieses Kapital bleibt unberührt bei der Versicherungskasse liegen, um als Garantie für die im Laufe des Vierteljahres von dem Unternehmer eingezogenen Arbeiterbeiträge zu dienen. Ein Zinsverlust, den der Unternehmer durch die Hinterlegung der Garantiesumme erleiden würde, wird dadurch ausgeglichen, daß er den Arbeiter- und Unternehmerbeitrag erst am Ende des Vierteljahres entrichtet und daher bis zu diesem Termin die Zinsen der Beiträge genießt.

Vierteljährlich übersendet der Unternehmer der Versicherungskasse die für seine bei der Kasse versicherten Arbeiter geschuldeten Beiträge und erhält dafür Quittungsmarken über die Höhe der geleisteten Beiträge, die er vor dem jährlich stattfindenden Umtausch der Quittungskarten in diese einklebt[1]. Für die der Versicherungskasse nicht angehörenden Arbeiter seines Unternehmens braucht der Unternehmer auf Grund der von ihm deponierten Garantiesumme nur am Ende jedes Vierteljahres die gewöhnlichen Klebemarken in Höhe der geschuldeten Beiträge in die Quittungskarte einzutragen.

Die den Syndikatskassen angeschlossenen Unternehmer genießen also den großen Vorteil, für ihre bei der Kasse versicherten Arbeiter nur jährlich, für die Nichtmitglieder der Kasse vierteljährlich die Beitragsmarken entrichten zu müssen.

Man darf aber nicht vergessen, daß diese bequeme Form der Beitragszahlung nur durch Anwendung des in vielen Beziehungen nachteiligen Einheitsbeitrages erreicht wird.

Kapitel 8.

Behörden und Verfahren.

Die gesamte Versicherung untersteht dem Arbeitsminister als der obersten Behörde; er überwacht und leitet die Durchführung

[1] Die Syndikatskasse verwendet, wie wir sehen, ebenfalls für die bei ihr versicherten Arbeiter Beitragsmarken. Doch sind diese nicht die vom Staate ausgegebenen Versicherungsmarken, sondern sie werden von der Kasse als eine bequeme Quittungsform über die vierteljährlich von dem Unternehmer eingegangenen Beiträge hergestellt. Sie zerfallen in Monats-, Wochen- u. Tagesmarken, um denjenigen Fällen gerecht zu werden, in denen die Arbeiter vor dem fälligen Umtausch der Quittungskarten die Arbeitsstelle aufgeben.

des Gesetzes. Ihm steht eine besondere Abteilung für die Arbeiterversicherung, der „conseil superieur des retraites ouvriéres“ im Arbeitsministerium zur Seite, in dem der Arbeitsminister den Vorsitz hat. Aufgabe dieses Oberrates ist die Untersuchung sämtlicher auf die Durchführung des Gesetzes bezüglichen Fragen (Art. 26, Gesetz von 1910). Er setzt[1] sich aus Vertretern des Senats, der Kammer, des Staatsrechtes und der in den einzelnen Ministerien bestehenden besonderen Abteilungen für die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit und das Sparkassenwesen, aus Vertretern der Abteilung für Handel und Industrie, für Landwirtschaft und aus Mitgliedern des Arbeiterrates usw. zusammen. Da er nur vierteljährlich einmal zusammentritt, so ernennt er für die laufende Geschäftsführung eine dauernde Kommission, die „section permanente“, bestehend aus je einem Senator, Deputierten und Staatsrat, einem Vertreter der Abteilung für das Hilfskassenwesen, je zwei Vertretern der Arbeitgeber und -nehmer aus Handel und Industrie, einem Vertreter der landwirtschaftlichen Unternehmer und Arbeiter, sowie aus Vertretern der Justiz. Diese Sektion hat die Aufgabe, Gutachten über sämtliche ihr vom Arbeitsminister oder dem „conseil superior“ vorgelegten, die Versicherung betreffenden Fragen zu erstatten. Auch bildet sie die Aufsichtsbehörde und Entscheidungsinstanz für die gemeinnützigen Anlagen der Vermögen der Versicherungsanstalten (Art. 15, Gesetz von 1910.)

Das eigentliche Rentenverfahren gestaltet sich in Frankreich sehr einfach, weil durch die Beschränkung der Invalidenversicherung auf die Fälle der absoluten Invalidität schwierige Streitfragen, die die Errichtung besonderer Gerichtshöfe nach Art unserer Versicherungsämter, Oberversicherungsämter usw. erfordern würden, nur selten vorkommen.

Die Gesuche um Bewilligung der Altersrente werden durch Vermittelung der Gemeinden und des Präfekten dem Arbeitsminister übersandt, der auf Grund der dem Gesuch beigefügten Nachweise über das Alter des Versicherten, die geleisteten Beiträge usw. die Entscheidung trifft. Die Auszahlung der Rente und des Staatszuschusses erfolgt durch die Kasse, der der Versicherte zuletzt an-

[1] Über Zusammensetzung und Aufgaben des „conseil superior des retraites ouvriéres“ vgl. Gesetz vom 5. April 1910, Art. 26.

gehörte. Hat der Versicherte mehreren Kassen im Laufe der Jahre angehört, so werden diese angewiesen, die bei ihnen angesammelten Deckungskapitalien der mit der Rentenauszahlung betrauten Kasse zu überweisen[1].

Ebenfalls völlig zentralistisch ist das Verfahren bei der Erhebung der Invalidenrenten gestaltet. Der Versicherte hat dem Gemeindevorstand ein Gesuch mit Angabe der Ursache der Invalidität und des Arztes, der ihn zuletzt behandelt hatte, einzureichen. Auf Mitteilung der Gemeindebehörde veranlaßt der Präfekt eine Untersuchung des Versicherten durch einen vereidigten Arzt. Gutachten und Dokumente werden dem Arbeitsminister zur Entscheidung vorgelegt. Diesem steht eine besondere beratende Kommission zur Seite (commission consultatife), die sich aus je einem Vertreter des Staatsrates, des Rechnungshofes, aus Vertretern des Finanzministeriums, vier Vertretern des Conseil superieur[2] und anderen höheren Beamten, sowie vier Medizinern zusammensetzt.

Die relativ geringe Bedeutung der Fälle der absoluten Invalidität erhellt daraus, daß diese Kommission nicht dauernd tagt, sondern nur auf Zusammenruf des Vorsitzenden zusammentritt (Art. 149, Dekret vom 25. März 1911). Sie erstattet ihr Gutachten über die Annahme oder Ablehnung des ihr vorgelegten Gesuches, auch kann sie eine erneute Untersuchung des Antragstellers anordnen. Auf Grund dieser Mitteilungen fällt der Arbeitsminister seine Entscheidung. Dadurch, daß das französische Gesetz sich fast gänzlich auf die Altersversicherung beschränkt hat, ist die Errichtung neuer, kostspieliger Behörden für das Versicherungswesen vermieden und das Ziel des Gesetzgebers, vorerst nur ein möglichst einfaches und leicht durchführbares Gesetz zu schaffen, auch auf dem Gebiete der Verwaltung erreicht worden.

---

[1] Über das Rentenverfahren vgl. Art. 135—156, Dekret vom 25. März 1911.

[2] Darunter je ein Vertreter der Versicherten und der Unternehmer.

Schluß.

Das Altersrentengesetz vom 6. April 1910 erscheint in den Grundzügen als eine Nachbildung des deutschen Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Die Zwangsversicherung, die Verteilung der Versicherungslasten auf den Staat, die Unternehmer und die Arbeiter, die Anwendung des Kapitaldeckungssystems und die Dezentralisation der Verwaltnng finden wir in beiden Gesetzen. Die Bestimmung über den Kreis der Versicherten, das Markenklebesystem und die Beitragsentrichtung durch die Unternehmer sind zum Teil eine direkte Nachahmung. Die Leistungen der Versicherung bestehen, wie in dem deutschen Invalidenversicherungsgesetz, in Alters- und Invalidenrenten und Hinterbliebenengeldern.

Aber die Übereinstimmung bezieht sich nur auf die Grundzüge. In den Einzelheiten zeigen die beiden Gesetze weitgehende Abweichungen.

Die Abneigung der französischen Bevölkerung gegen die Zwangsversicherung, die politischen Verhältnisse und die Sozialpolitik der vergangenen Jahrzehnte haben auf die besondere Ausgestaltung der französischen Versicherung eingewirkt. Die hohe Belastung des Staatsbudgets, die eigenartige Regelung der Beitragsentrichtung und des Einziehungsverfahrens, die äußerst weitgehende Dezentralisatiou des Kassenwesens und damit zusammenhängend die beschränkte Möglichkeit der gemeinnützigen Verwendung der Versicherungskapitalien sind durch obige Momente verursacht worden. Daneben ist der in dem Senatsentwurf vom Jahre 1909 ausgesprochene Grundsatz, zunächst ein möglichst einfaches, leicht durchführbares Gesetz zu schaffen, von Einfluß gewesen. Die Beschränkung der Versicherung auf die Altersversicherung und die Fälle der absoluten Invalidität, sowie der Ein-

heitsbeitrag und die Einheitsrente sind auf diesen Grundsatz zurückzuführen. Letztere werden vielleicht in absehbarer Zeit durch eine Abstufung der Beiträge und Renten beseitigt werden. Dagegen erscheint es zweifelhaft, ob man die Invalidenversicherung so weit wird ausbauen können, daß ihre Leistungen denen der deutschen Versicherung gleichkommen. Die finanzielle Belastung der Arbeiter und Unternehmer steht schon heute nur wenig hinter der der deutschen Versicherten und Arbeitgeber zurück[1]. Daher wird abzuwarten sein, ob man ihre Leistungsfähigkeit so weit wird anspannen können, um nicht nur die Versicherung auf die Fälle der teilweisen Invalidität ausdehnen, sondern auch die Invalidenrenten der jüngeren und mittleren Jahrgänge, die heute nur eine ganz verschwindende Höhe besitzen, auf ein ausreichendes Maß bringen zu können.

Es ist vielmehr zu erwarten, daß auch in Zukunft die Altersrenten im Vordergrunde des französischen Versicherungsgesetzes stehen werden.

---

[1] Vgl. S. 80.

3 0112 061962194

Lebenslauf.

Ich wurde am 16. Dezember 1888 zu Charlottenburg geboren, evangelischer Konfession. Nach Absolvierung des dortigen Kgl. Kaiserin-Augusta-Gymnasiums studierte ich je ein Semester Jura in Grenoble und Berlin, darauf hörte ich während der folgenden 3 Semester in Berlin Nationalökonomie, Statistik und Geschichte. Meine letzten 3 Semester brachte ich in Leipzig zu, wo ich hauptsächlich die Kollegs und Seminare der Herren Geheimrat Prof. Stieda, Prof. Schmid und Prof. Brandenburg besuchte.

Für die liebenswürdige Förderung meiner Arbeit spreche ich noch einmal an dieser Stelle Herrn Geheimrat Prof. Stieda meinen verbindlichsten Dank aus.

Carl Petersen,
Berlin-Wilmersdorf.